

Dialog Erziehungshilfe

AFET-Empfehlungen

- Zum Jugendstrafvollzug
- Kinderrechte in die Verfassung

Mathias Bänfer

Arbeitshilfe zum Schutzauftrag

Carola Kuhlmann

Mädchen und Frauen in der Jugendhilfe

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 1-2007

Autorenverzeichnis	4
Aus der Arbeit des AFET	
AFET-Empfehlungen	
• Die Gestaltung der Jugendstrafvollzugsgesetze und des Jugendstrafvollzugs in den Ländern	5
• Kinderrechte in die Verfassung	11
Mathias Bänfer	
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung AFET-Arbeitshilfe 1/2007	13
Marion Dedekind	
Aus der AFET-Fachbeiratssitzung am 13./14.02.2007	23
Neue Mitglieder im AFET	24
Erziehungshilfe in der Diskussion	
Carola Kuhlmann	
Blick zurück nach vorn: Perspektiven der Mädchen und Frauenarbeit in der Jugendhilfe vor dem Hintergrund neuer Ergebnisse der Geschlechterforschung	25
Konzepte Modelle Projekte	
Margret von Pritzelwitz	
Mädchen, Pferde und Schule - ein tiergestütztes, heilpädagogisches Intensivbetreuungskonzept für Mädchen, die die Schule verweigern	31
Rainer-Maria Fritsch	
Investitionen in Ideen - Kreativität fördern	34
Themen	40
Rezensionen	46
Impressum	24
Verlautbarungen	49
Tagungen	61
Titel	62

Liebe Leserin, lieber Leser,

bevor ich auf unsere inhaltlichen Themen komme, eine wichtige Information vorweg. Im Rahmen der Optimierung unserer Abläufe präsentieren wir Ihnen eine Neuerung:

Ab einem Mitgliedsbeitrag von 100.- Euro können Sie kostenfreie Zusatze exemplare des DIALOG ERZIEHUNGSHILFE erhalten.

Sofern Sie AFET-Mitglied sind, bitte ich Sie, mein dieser Ausgabe beiliegendes Anschreiben zu lesen und uns gegebenenfalls das Formular auf der Rückseite des Anschreibens ausgefüllt zurückzusenden.

Mit diesem DIALOG ERZIEHUNGSHILFE erhalten Sie eine Fülle von Informationen aus dem AFET, u.a.

- die AFET-Empfehlung zur Kooperation von Justiz und Jugendhilfe im Rahmen des Jugendstrafvollzugs aus Sicht der Erziehungshilfe (S. 5)
- die AFET-Arbeitshilfe „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ von Mathias Bänfer (1 Exemplar liegt für Mitglieder diesem DIALOG ERZIEHUNGSHILFE bei, Abdruck auf S. 13)
- ein Plädoyer des AFET zum Thema „Kinderrechte in die Verfassung“ (auf S. 11).

Natürlich ahne ich die Stimmen, die bei der inhaltlichen Befassung mit diesen Themen sagen, „dadurch werden unsere Aufgaben immer umfassender, dafür haben wir kein Geld“

Ich denke jedoch, dass sich ein zweiter Blick lohnt.

Das Hauptargument gegen eine befürchtete Ausweitung von Aufgaben (häufig geht es um eine Präzisierung bisher schon vorhandener Aufgaben) ist, dass die Finanzkraft der Kommunen eng bzw. erschöpft ist.

Auch wenn ich an diesem Argument erhebliche Zweifel habe, wenn ich mir das ein oder andere kommunale Vorhaben anschau (und mir so meine Gedanken mache, wie „Wie viele Jugendhilfeleistungen passen z.B. alleine in den gerade geplanten Umbau des Opernplatzes in Hannover?“), so lasse ich das Finanzargument dennoch einmal stehen.

Es ist jedoch das Argument der politischen Ebene, vom Kämmerer in die Verwaltung getragen. Darüber hinaus ist dieses Argument eingebettet in die Logik des Denkens in Legislaturperioden, die es manchem Politiker ratssam scheinen lässt, aktuell öffentlichkeitswirksam zu handeln, statt langfristig strategisch zu planen, was wesentlich effektiver und damit sparsamer wäre. Der Logik dieses Denkens folgend ist es nur natürlich, dass die Verwaltung unter Druck kommt, Probleme vom „Podium des öffentlichen Blicks“ zu fegen. Jugendhilfe sollte m. E. jedoch dieser Logik fachlich fundierte Argumente gegenüber stellen.

Nicht nur das SGB VIII verpflichtet uns insbesondere mit § 1 einem ganz anderen Denken (und Auftrag).

Auch die von Deutschland ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention fordert die Gesetzgebungs- und die Verwaltungsebene in Artikel 3 [Wohl des Kindes] auf:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen

werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

und führt in Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte] fort

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.“

Ähnliches besagt Artikel 24 der – ebenfalls von Deutschland ratifizierten – EU-Grundrechtecharta.

Diese staatenrechtliche Verpflichtung gerät m. E. zu oft aus dem Blick, dabei ist sie letztendlich eine Stärkung der Jugendhilfe und sollte aus meiner Sicht so gesehen und genutzt werden.

Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, für die sich der AFET in einem ersten Plädoyer ausgesprochen hat, kann diese Bedeutung der Jugendhilfe noch verstärken.

Im Moment ist „das Zeitfenster offen“, die Stellung von Kindern in unserer Gesellschaft zu stärken und die Bedeutung eines gelingenden Aufwachsens zu verdeutlichen. Wenn es gelingt, dass Kinder mit ihren Rechten mehr „in die Mitte der Gesellschaft“ rücken, kann auch Jugendhilfe eine erhöhte Wertschätzung erhalten.

Öffentliche und freie Träger könnten diese Staatenverpflichtung über den Jugendhilfeausschuss (solange es ihn noch gibt) in die politische Argumentation einbringen und damit der Fi-

nanzdiskussion ein fachlich fundiertes Argument gegenüberstellen.

Das Argument „kein Geld zu haben“ würde relativiert durch die Frage „Für was ist kein Geld verfügbar?“ Kommunale Vorhaben wären vor dem Hintergrund der Prioritätensetzung der UN-Kinderrechtecharta kritisch zu beleuchten.

Um zu meinem oben genannten Beispiel der Umgestaltung des Hannoverischen Opernplatzes zurückzukommen (und es gibt ja eine Fülle derartiger Vorhaben in jeder Kommune, die „kein Geld“ hat), sollte Jugendhilfe über den JHA prüfen lassen, ob vorher alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft wurden, um die UN-Kinderrechte umzusetzen.

Ganz am Rande sei angemerkt, dass gerade durch diese „unsere-Stadt-soll-schöner-werden-Maßnahmen“ innerstädtische Räume, die bisher von Jugendlichen genutzt wurden (der Opernplatz ist z. B. ein Scatertreff), so umgestaltet werden, dass Jugendliche danach von dort als störend verdrängt werden.

Ich hoffe, dass wir das in diesem Jahr offene Zeitfenster nutzen können, „unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel“ Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt zu rücken und damit einhergehend die Bedeutung der Jugendhilfe zu stärken.

Frohe Osterfeiertage wünscht Ihnen Ihre



Cornelia Bauer
Geschäftsführerin

Autorenverzeichnis

Bänfer, Mathias
AFET-Vorstand, 3. Vorsitzender
Jugendamt Essen
Pädagogische Einrichtungen für Kinder
Reckmannshof 9
45133 Essen

Dedekind, Marion
AFET-Geschäftsstelle

Fritsch, Rainer-Maria
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Jugend, Bildung und Sport
Jugendamt
Große-Leege-Str. 103
13055 Berlin

Klenner, Prof. Dr. Wolfgang
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Kuhlmann, Prof. Dr. Carola
Ev. Fachhochschule RWL Bochum
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum

Pritzelwitz von, Margret
St. Elisabeth-Verein e. V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

Supervision in der Kinder- und Jugendhilfe

Diese Information der DGSV für Mitarbeiter/innen, Führungskräfte und Auftraggeber veranschaulicht anhand konkreter Fallbeispiele, was Supervision als Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsinstrument im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe leisten kann. Kostenloser Download ist über www.dgsv.de/service-fachmedien.php möglich.

AFET-Termine 2007

Organe/Gremien

Vorstandssitzungen

14./15.06.2007 in Berlin
22./23.11.2007 in Hannover

Schiedsstellentreffen

03./04.09.2007 in Landshut

Fachbeiratssitzung

13./14.11.2007 in Wiesbaden

Fortbildung

„Pädagogisches Fehlverhalten und Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe“

10.-12.05.2007 in Hannover

Fachausschüsse

Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik

10./11.10.2007 NN

Theorie und Praxis der Erziehungshilfe

06./07.09.2007 in Greifswald
06./07.12.2007 in Frankfurt/M.

Fachgespräch

Fachgespräch freiheitsentziehende Maßnahmen

24.04.2007 in Fulda

AFET-Empfehlung

Die Gestaltung der Jugendstrafvollzugsgesetze und des Jugendstrafvollzugs in den Ländern – ein Plädoyer zur Kooperation von Justiz und Jugendhilfe aus Sicht der Erziehungshilfe

Ausgangslage

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts weist in seinem Urteil vom 31.05.2006¹ darauf hin, dass die verfassungsrechtlich erforderlichen, auf die besonderen Anforderungen des Strafvollzugs an Jugendlichen zugeschnittenen gesetzlichen Grundlagen bisher fehlen. Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen bedürfen – wie in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.1972 geklärt – einer gesetzlichen Grundlage. Gefangene im Jugendstrafvollzug unterscheiden sich hinsichtlich ihres Status nicht von anderen Gefangenen, sondern sind gleichermaßen Träger von Grundrechten. Vor dem Hintergrund, dass die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnungen jedoch bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere sind als bei Erwachsenen, bedarf es spezieller gesetzlicher Regelungen für einen Jugendstrafvollzug.

In der Konsequenz hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber mit seinem Urteil verpflichtet, bis zum 31.12.2007 gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den besonderen Bedingungen und Anforderungen des Jugendstrafvollzugs angemessen sind.

Mit Art. 1 Nr. 7 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes wurde der Strafvollzug aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG herausgenommen. Folglich obliegt die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug nunmehr den einzelnen Bundesländern.

Da sich aus dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts sowie aus den Entwürfen der Länder zahlreiche Notwendigkeiten und Anknüpfungspunkte für die Kooperation von Justiz und Jugendhilfe ergeben, werden einfühlend zunächst die wesentlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs erörtert.

1 Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts

1.1 Resozialisierung als Vollzugsziel

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts definiert die soziale Integration als Ziel des Strafvollzugs. Die Freiheitsstrafe als besonders weitgehender Eingriff in die Grundrechte ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde nur vereinbar, wenn der Strafvollzug konsequent auf eine straffreie Zukunft des Strafgefangenen (Resozialisierung) ausgerichtet ist. Das Ziel der Resozialisierung entspricht nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts zugleich der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger.

1.2 Lebensphase Jugend

Das Bundesverfassungsgericht kennzeichnet die Lebensphase Jugend als geprägt von Spannungen, Unsicherheiten, Anpassungsschwierigkeiten sowie als Phase der Aneignung von Verhaltensnormen. Der Jugendliche befindet sich in dieser Altersstufe sowohl physisch und psychisch als auch sozial in einem Stadium des Übergangs. Die Entwicklung zu einer Persönlichkeit, die es beherrscht, ein selbständiges, rechtschaffenes Leben zu führen, ist noch nicht abgeschlossen. Der Jugendliche ist noch nicht allein für seine Entwicklung verantwortlich und sein straffälliges Verhalten steht nach Ein-

schätzung des Bundesverfassungsgerichts in engem und zumeist offensichtlichem Zusammenhang mit seinem sozialen Umfeld und seiner Lebenslage.

1.3 Konsequenzen für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs

Mit der Verhängung der Freiheitsstrafe übernimmt der Staat eine gesteigerte Verantwortung für die weitere Entwicklung des Jugendlichen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine der Lebensphase und den spezifischen Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechende Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, um einerseits die negativen Auswirkungen der Strafe weit möglichst zu minimieren und andererseits eine erfolgreiche soziale Wiedereingliederung gewährleisten zu können. Der Staat kann seiner erheblichen Verantwortung „(...) nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist.“² Das Bundesverfassungsgericht mahnt dabei zur Beachtung und Wahrung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards.

Konkretisierend benennt das Bundesverfassungsgericht den gesetzlichen Regelungsbedarf und zieht Schlussfolgerungen für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs hinsichtlich folgender Aspekte:

1.3.1 Förderung von Kontakten und körperlicher Bewegung sowie Regelung des Disziplinarwesens

Das Bundesverfassungsgericht mahnt mit Blick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters spezielle Regelungen in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen an. Demzufolge müssen die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte im Jugendstrafvollzug gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug um ein Mehrfaches erhöht werden, nicht zuletzt auch mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG. Das Gericht fordert ebenfalls gesetzliche Vorkehrungen dafür, dass innerhalb der Jugendstrafanstalt Kontakte, die einem positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig begrenzt werden, und die Gefangenen gleichzeitig vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind. Besonders geeignet dazu ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts die Unterbringung in kleineren, nach Alter, Strafzeit und Straftaten differenzierten Wohngruppen. Für Gewalt- und Sexualstraftäter sind besondere Unterbringungsformen mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten vorzusehen.

1.3.2 Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes

Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seiner Entscheidung eine gesetzliche Ausgestaltung des Rechtsschutzes im Jugendstrafvollzug, die den alterstypischen und milieuspezifischen Fähigkeiten der jungen Inhaftierten entspricht. In diesem Sinne darf der Rechtsschutz für junge Strafgefangene nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Zu berücksichtigen ist laut Bundesverfassungsgericht, dass junge Gefangene zumeist extrem ungeübt im Umgang mit Institutionen und in der Schriftsprache sind. Die Verweisung junger Inhaftierter auf ein ortsfernes, erst- und letztinstanzlich entscheidendes Obergericht, ohne besondere Vorkehrungen für die Möglichkeiten einer mündlichen Kommunikation, würde der Situation beispielsweise nicht gerecht.

1.3.3 Entwicklung eines wirksamen Resozialisierungskonzeptes

Das Bundesverfassungsgericht überlässt die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs nicht der Vollzugspraxis, sondern verpflichtet den Gesetzgeber selbst, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf auszurichten. Es ist Aufgabe des Staates, den Strafvollzug so auszustatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat folglich durch ausreichend konkrete Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass die für die allgemein als erfolgsnotwendig anerkannten Vollzugsbedingungen und Maßnahmen erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung kontinuierlich gewährleistet ist. Besonders hervor hebt das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang die Bereitstellung ausreichender schulischer und beruflicher Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Konzeption der Ausbildungsangebote ist zu berücksichtigen, dass diese auch dann sinnvoll genutzt werden können müssen, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist. Gleiches gilt für entsprechend geeignete Formen der Unterbringung, für eine pädagogische und therapeutische Betreuung sowie für eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung.

1.3.4 Evaluation und Optimierung des Jugendstrafvollzugs

Unter Hinweis auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, verpflichtet das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, der gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen. Ebenso hat der Gesetzgeber eine kontinuierli-

che Evaluation des Jugendstrafvollzugs, die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Nachbesserungen zu gewährleisten. Die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs ist als kontinuierlicher Lernprozess zu begreifen. In diesem Sinne muss der Gesetzgeber sowohl sich selbst als auch den Vollzugsbehörden die Möglichkeit sichern, aus den Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs, der Art und Weise der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen.

2 Notwendigkeiten und Anknüpfungspunkte der Kooperation von Justiz und Jugendhilfe

Aus Sicht der Erziehungshilfe ergeben sich mit Blick auf eine optimale Ausarbeitung der Entwürfe zum Jugendstrafvollzugsgesetz sowie auf einen gelingenden Jugendstrafvollzug aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine Kooperation von Justiz und Jugendhilfe.

Die Ziele des Jugendstrafvollzugs und der Jugendhilfe weisen Gemeinsamkeiten auf: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verweist auf das im Jugendstrafrecht als Erziehungsziel festgeschriebene Vollzugsziel der sozialen Integration und betont die Notwendigkeit der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch eine entsprechend ausgerichtete Vollzugsgestaltung. Dieses entspricht dem in § 1 Abs. 1 SGB VIII verankerten Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Je erzieherischer der Jugendstrafvollzug ausgerichtet ist, desto mehr Gemeinsamkeiten mit der Jugendhilfe ergeben sich. Zahlreiche im SGB VIII enthaltenen Leistungen sind geeignet, die erzieherischen Zielsetzungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes zu verwirklichen. Das bedeutet nicht, dass Aufgaben der Justiz durch Jugendhilfeleistungen ersetzt werden.

2.1 Kooperationsebenen

Eine Kooperation von Justiz und Jugendhilfe bietet sich auf drei Ebenen an: Einerseits kann die Jugendhilfe bei der Ausarbeitung von Entwürfen des Jugendstrafvollzugsgesetzes und im Gesetzgebungsverfahren mit ihrem Wissen zur Förderung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beratend zur Seite stehen. Zweitens kann die Jugendhilfe ihre langjährigen und vielfältigen Erfahrungen sowohl in der sozialen Integration junger Menschen als auch in ihrer psychosozialen Unterstützung und individuellen Förderung in die Überlegungen der Jugendstrafvollzugsanstalten hinsichtlich der konkreten Vollzugsgestaltung einbringen. Last not least sollten diese Kompetenzen und Ressourcen mit Blick auf das Vollzugsziel auch für die Ausarbeitung einer individuellen Förderplanung und die Begleitung des einzelnen Jugendlichen genutzt werden.

Die Zusammenarbeit ist auf allen Ebenen regelungsbedürftig: Auf der Gesetzesebene, in Vorschriften und Erlassen, in Vereinbarungen zwischen den Einrichtungen der Justiz und der Jugendhilfe sowie im konkreten Fall des einzelnen jungen Strafgefangenen.

Vor diesem Hintergrund ist ein frühzeitiger und kontinuierlicher Dialog zwischen der Justiz und der Jugendhilfe zwingend notwendig. Sowohl die Justiz als auch die Jugendhilfe sind gleichermaßen aufgefordert, den Austausch miteinander zu forcieren und ihre jeweilige Fachkompetenz in den Kooperationsprozess einzubringen.

2.1.1 Einbezug der Jugendhilfe in die Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug und in das Gesetzgebungsverfahren

Aus dem vom Bundesverfassungsgericht vorgesehenen Erziehungsziel der sozialen Integration und den daraus resultierenden speziellen Anforderungen an den Jugendstrafvollzug ist aus Sicht der Erziehungshilfe eine Trennung der gesetzlichen Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe von Erwachsenen und dem der Jugendstrafe zwingend geboten.³

Im Interesse einer Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland und der Wahrung internationaler Standards begrüßt der AFET die Bemühungen einiger Bundesländer, gemeinsam einen Entwurf für das Jugendstrafvollzugsgesetz zu erarbeiten und sich im Zuge dessen über Ziele, Aufgaben und Regelungen zu verständigen.⁴ Nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Verlegung der Inhaftierten und Gefangenentransporte zwingt die Notwendigkeit trotz nunmehr dezentraler Regelungskompetenz für den Strafvollzug zur länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Der AFET begrüßt ausdrücklich, dass sich das Bundesverfassungsgericht als Maßstab für die Gewichtung der Belange der Inhaftierten und für die ausreichende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse auf internationale Standards sowie völkerrechtliche Vorgaben bezieht. Der AFET verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die in den folgend aufgeführten Konventionen, Richtlinien und Empfehlungen verankerten Rechte und Verbote sowie die darin vorgesehene enge Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Vollzugs: Europäische Menschenrechtskonvention, CTP-Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe, Empfehlung über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität (ER-Ministerkomitee), Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats Rec 20 v. 24.09.2003, European Prison Rules, UN-Kinderrechte-Konvention, United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty (UN-Generalversammlung, UN-Resolution 45/113), Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System (UN-Wirtschafts- und Sozialrat).

Gleichermaßen ist aus Sicht der Erziehungshilfe eine gesetzliche Verankerung des gerichtlichen Rechtsschutzes im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts dringend geboten. Insbesondere für junge Strafgefangene ist eine Wahrung ihrer Belange nur unter der Voraussetzung eines ihnen unproblematischen Zugangs zum gerichtlichen Rechtsschutz möglich. Ein den Umständen junger Inhaftierter angemessener Umgang der Justizbehörden mit Beschwerden könnte beispielsweise über die Bildung von Ombudsräten der Jugendstrafanstalten gewährleistet werden. Reichen die Bemühungen eines Ombudsmannes zur Schlichtung eines Konflikts oder zur Bearbeitung der Beschwerde nicht aus, ist vorzusehen, dass der junge Strafgefangene seine Beschwerde mündlich oder schriftlich bei der Jugendkammer einreichen kann, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat.

Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, eine Kooperationsverpflichtung der Einrichtungen der Justiz mit den Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe in das Jugendstrafvollzugsgesetz aufzunehmen. Dieses entspräche der in § 81 Nr. 8 SGB VIII festgeschriebenen Pflicht zur Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Justizvollzugsanstalten.

Die Kooperationsverpflichtung sollte deutlich über eine Information der Justiz an das Jugendamt bei Aufnahme, Verlegung und Entlassung eines Jugendlichen hinausgehen. Erstrebenswert ist, dass in allen Bundesländern eine enge Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe explizit gesetzlich festgeschrieben ist, wie dies im Entwurf des Bundesjustizministeriums vom 07.06.2006 erfolgt ist. Gleichermaßen positiv zu bewerten ist das frühzeitige Einbinden der Jugendhilfe in die Planung und Gestaltung des Vollzugs sowie eine Bildung von Netzwerken, wie dieses mehrere Entwürfe vorsehen.

Um den Anspruch eines frühzeitigen Dialogs von Justiz und Jugendhilfe zu erfüllen, ist darüber hinaus aus Sicht der Erziehungshilfe eine Beteiligung der Jugendhilfe bereits im Gesetzgebungsverfahren geboten. Eine Anhörung der Fachverbände im Gesetzgebungsverfahren ist notwendig, damit die langjährigen Fachkenntnisse und Erfahrungen der Jugendhilfe bereits in diesem Stadium Berücksichtigung finden können. Auf der Grundlage der Sichtung der bisher vorliegenden Entwürfe zum Jugendstrafvollzugsgesetz kann die Jugendhilfe der Justiz nach Einschätzung des AFET ihre Unterstützung in der Diskussion um folgende, im Jugendstrafvollzug relevante Fragestellungen anbieten:

- Methoden der sozialen Integration, Kriminalprävention, Ursachen straffälligen Verhaltens, Resozialisierung straffälliger Jugendlicher
- Umgang mit Konflikten und Gewaltbereitschaft
- Umgang mit unterschiedlichen Gruppen von Jugendlichen (geschlechtsspezifische Aspekte, MigrantInnen, DrogenkonsumentInnen etc.)
- Förderplanung
- Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung
- Entlassungsvorbereitung
- Mitwirkungsrechte und -pflichten von Gefangenen
- Trennung des Vollzugs von Erwachsenen und Jugendlichen
- Wohngruppen als Regelvollzug
- Offener/Geschlossener Vollzug als Regelvollzug
- Aufenthalt im Freien
- Besuchskontakte
- Kontakte zu Mitgefangenen

- Einbeziehung von Eltern/Sorgeberechtigten / Elternrecht
- Gruppen- u. Anstaltsgröße, Raumausstattung und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs
- Disziplinarmaßnahmen und Belohnungssysteme
- Verlegung von Inhaftierten
- Anstaltskleidung.

2.1.2 Nutzung der Fachkompetenzen der Jugendhilfe für die Praxis der Vollzugsgestaltung

Aus Sicht der Erziehungshilfe ist zu begrüßen, dass in einigen Entwürfen zum Jugendstrafvollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe explizit festgeschrieben ist. Im Interesse einer Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland und der Wahrung internationaler Standards ist wünschenswert, dass sich Fachkräfte des Jugendstrafvollzugs und der Jugendhilfe kontinuierlich gemeinsam in Netzwerken auf Ebene der Länder und der Kommunen über Ziele, Standards und Methoden im Jugendstrafvollzug verständigen. Darüber hinaus ist die Bildung von Netzwerken zwischen einzelnen Justizbehörden und den vor Ort ansässigen Trägern der Jugendhilfe anzustreben. Dieses ist insbesondere notwendig mit Blick auf das in nahezu allen Entwürfen zum Jugendstrafvollzugsgesetz vorgesehene Zusammenarbeiten bei der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie mit Bedacht der bei Lockerung des Vollzugs möglichen Unterbringung in sog. besonderen Erziehungs- und Übergangseinrichtungen freier Träger. Neben der Klärung unterschiedlicher Rollen und Vorstellungen bieten sich diese Gremien ebenfalls zur Diskussion von Maßstäben und Regelungen des Vollzugsalltags sowie zum Austausch über Schwierigkeiten an und erhöhen letztendlich die Qualität und die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung des Jugendstrafvollzugs.

Sinnvoll ist weiterhin die Überlegung, Fachkräfte der Jugendhilfe als Mitglieder in die Beiräte der Jugendstrafvollzugsanstalten zu berufen oder entsprechend pädagogisch geschulte Personen beispielsweise vom Jugendhilfeausschuss vorschlagen zu lassen. Neben anderen Beiratsmitgliedern könnten auch die pädagogisch qualifizierten Mitglieder die Anstaltsleitung durch Anregungen aus der Sichtweise einer angrenzenden Profession unterstützen und bei der Gestaltung des Vollzugs mitzuwirken. Gleichzeitig würde sich über entsprechend besetzte Beiräte eine Möglichkeit der Qualitätssteuerung bieten, in dem sich die Beiratsmitglieder als „Außenstehende“ kontinuierlich von der Gewährleistung einer im Sinne des Resozialisierungsziels ausgerichteten Förderung, Betreuung und Behandlung der jungen Menschen überzeugen können. Umgekehrt könnten Fragestellungen, thematische Schwerpunkte oder Diskussionsergebnisse aus den Sitzungen des Beirats über die pädagogischen Fachkräfte in die Jugendhilfe transportiert werden und beispielsweise in der Jugendhilfeplanung eine angemessene Berücksichtigung erfahren.

2.1.3 Die Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe im Fall des einzelnen jungen Straftäters

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht Strafe für Jugendliche grundsätzlich nur als „letztes Mittel“ vorsieht⁵, ist es prinzipiell geboten, die Jugendhilfe bereits vor Verhängung einer Freiheitsstrafe in die Arbeit der Justiz einzubeziehen, zwingend in den Fällen, in denen bereits eine Jugendhilfemaßnahme läuft. Gleichmaßen sind die Träger der Jugendhilfe aufgefordert, eine Maßnahme nach dem SGB VIII nicht unter Hinweis auf den Strafvollzug eines Jugendlichen zu beenden und bestenfalls nach Beendigung des Vollzuges wieder aufzunehmen. Die positive Bedeutung einer kontinuierlichen Betreuung bei womöglich zusätzlicher Kontinuität der betreuenden Person für einen gelingenden (Re-)Sozialisierungsprozess ist hinlänglich bekannt. Zudem gilt die Leistungsverpflichtung des SGB VIII für junge Strafgefangene genauso wie für alle anderen jungen Menschen. Bei jugendlichen Strafgefangenen, die bereits Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, ist eine Beteiligung der Jugendhilfeträger zudem vor dem Hintergrund der Abstimmungsnotwendigkeit und ggf. Verknüpfung der Förderplanung im Rahmen des Strafvollzugs und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe dringend geboten.

Auch bei den jungen Strafgefangenen, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, sollte die in den Gesetzesentwürfen vorgesehene Feststellung des Förderbedarfs der Jugendlichen im Vollzug im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten, den Jugendämtern und unter Aufgreifen der von dem Jugendlichen selbst genannten Wünsche und Vorstellungen erfolgen.

Selbiges gilt auch für die Abstimmung hinsichtlich der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Strafgefangener, sofern diese Aufgabe der Jugendhilfe ist. Die Abstimmung sollte im Sinne des und in Verknüpfung mit § 13 SGB VIII erfolgen.

Im Weiteren ist ein frühzeitiges Zusammenwirken von Justiz und Jugendhilfe mit Blick auf die in verschiedenen Entwürfen

fen zum Jugendstrafvollzugsgesetz vorgesehene frühzeitige Entlassungsvorbereitung unter Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe, mit Bezug auf die Planung und Durchführung der nachgehenden Betreuung und hinsichtlich eines gelingenden Übergangs vom Strafvollzug in den gesellschaftlichen Alltag Voraussetzung.

Last but not least sollte darüber hinaus eine enge Kooperation der Justiz mit der Jugendhilfe mit Bedacht der im Strafvollzug untergebrachten Kinder jugendlicher Inhaftierter und deren Schutz vor Kindeswohlgefährdung selbstverständlich sein.

Ausblick: Der AFET als Kooperationspartner

Als Bundesverband für Erziehungshilfe, in dem öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe Mitglied sind, bietet der AFET seine Unterstützung und Beratung sowohl in Bezug auf die Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen als auch für die Gestaltung der konkreten Vollzugspraxis und die Einbindung der Jugendhilfe vor Ort an, damit im Interesse der Resozialisierung junger Straftäter auf regionaler Ebene eine optimale Auslegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden kann.

Hannover, 25. Januar 2007
Der AFET-Vorstand

Anmerkungen

¹ Vgl.: BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.5.2006.

² BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Absatz-Nr.53.

³ Die Entwürfe zur Neuregelung des Justizvollzuges sehen bislang leider nicht in allen Bundesländern ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz vor.

⁴ Vgl. sog. Entwurf der 9-Länder-Gruppe: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Teilnahme Hamburgs und Hessens als „Beobachter“.

⁵ Vgl. BVerfG 90, 145, 201.

Kinder sind Zukunft – ARD-Themenwoche vom 14. – 21.04. 2007

Diese einwöchige Kampagne der unterschiedlichen Hörfunk- und Fernsehprogramme der ARD steht unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Horst Köhler und soll über das Anliegen von Kindern positiv berichten, kindliche Lebenswelt erfahrbar machen und den gesellschaftlichen Dialog verbessern.

Da diese Aktion dazu beitragen kann, Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft mehr Bedeutung zukommen zu lassen, unterstützt der AFET dieses Anliegen ausdrücklich mit einem Aufruf an öffentliche und freie Träger, diese Chance zu nutzen, der Öffentlichkeit die Leistungen der Erziehungshilfe positiv darzustellen und mit Interessierten und Medien ins Gespräch zu kommen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.daserste.de/kinderaktion>

Kinderrechte in die Verfassung

Die öffentliche Anhörung der Kinderkommission am 20.11.2006 in Berlin zur Frage, ob eine verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten eine positive Auswirkung auf den Schutz und auf die Förderung von Kindern hätte, nahmen der AFET-Vorstand und der AFET-Fachbeirat zum Anlass, sich mit diesem Thema intensiv zu befassen.

Das Ergebnis der bisherigen Befassung ist das – nachfolgend abgedruckte – Plädoyer des AFET für eine Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung. Insbesondere vor dem Hintergrund auch durch frühzeitige Hilfen das Kindeswohl verstärkt zu schützen und im Sinne des § 1 SGB VIII positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen, begrüßt der AFET die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz.

Der AFET wird sich – über diese erste Einschätzung hinaus – auch weiterhin mit diesem Thema befassen und hat eine Expertise hierzu in Auftrag gegeben, die in 2007 erscheinen wird.

Plädoyer des AFET – Kinderrechte in die Verfassung

Ausgehend von der Anhörung der Kinderkommission des Bundestags am 20.11.2006 hat sich der AFET mit dem Thema „Kinderrechte in die Verfassung?“ intensiv befasst.

In diesem Plädoyer werden nicht die umfassenden Argumente für eine verfassungsmäßige Verankerung von Kinderrechten – wie sie von den Sachverständigen im Rahmen der oben genannten Anhörung erörtert wurden – dargelegt. Unterstützend zu diesen Argumenten der Sachverständigen verweist der AFET jedoch auf drei insbesondere für den Bereich der Jugendhilfe wesentliche Aspekte:

1. Wert prägende Bedeutung

Eine grundgesetzliche Verankerung von Kinderrechten hätte eine nicht zu unterschätzende allgemeingesellschaftlich Wert prägende Bedeutung. Diese wäre sehr zu begrüßen, da hierdurch eine sozialpolitische Diskussion über die Stellung von Kindern befördert werden könnte. Eine solche Diskussion könnte auch verdeutlichen, dass die Betonung der Stellung von Kindern als Rechtssubjekte keine schwächende Wirkung auf das in Art. 6 GG verbrieft Pflichtrecht der Eltern „Pflege und Erziehung der Kinder“ hat. Vielmehr könnte sich durch die Betonung von Kinderrechten eine unterstützende Wirkung auf die elterliche treuhänderische Sorge um das Kindeswohl ergeben. Eine ähnlich positive, unterstützende Wirkung könnte die Verdeutlichung der Subjektstellung von Kindern auch auf die wichtige präventive Aufgabe der Jugendhilfe haben.

2. Gewährleistung des Kindeswohls durch Partizipation

In den letzten Jahren gewann der Schutz des Kindeswohls zunehmend an Bedeutung. Dies auch durch die Einfügung des § 8a in das SGB VIII.

In der Jugendhilfe wird das Partizipationsrecht von Kindern und Jugendlichen als wesentlicher Faktor bei der Umsetzung dieses Schutzes des Kindeswohls gesehen. Die den Partizipationsrechten zugrunde liegende Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen könnte durch eine verfassungsmäßige Verankerung an Bedeutung gewinnen und somit den Schutz des Kindeswohls stärken.

3. Vorrangigkeit des Kindeswohls

Sowohl die UN-Kinderrechtskonvention (insbes. Art. 3 und 4) als auch die EU-Grundrechtecharta (Art. 24) verpflichten

die Vertragsstaaten, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Eine grundrechtliche Verankerung von Kinderrechten würde dieser Anforderung eine besondere Bedeutung verleihen. Hierdurch würde die Jugendhilfe erheblich gestärkt in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und Kinder/Jugendliche zu fördern und zu schützen und somit die Umsetzung des § 1 SGB VIII zu gewährleisten. Eine solche Unterstützung hat insbesondere im Verteilungskampf um knappe finanzielle Mittel Bedeutung, wenn das Kindeswohl geschützt werden soll.

Der AFET wird sich weiterhin mit diesem Thema befassen und unterstützt die Politik in ihrem Bemühen, Kinderrechte durch eine Verankerung im Grundgesetz zu stärken.

Hannover, 01. März 2007

Der AFET-Vorstand

Robert Bosch Stiftung fördert Integration junger Migrant(inn)en

Die Robert Bosch Stiftung hat ein Programm eingerichtet, um überzeugende Projektideen zur Integration dieser jungen Menschen im Kindergarten, in der Schule und in der Freizeit zu fördern.

Die Projekte sollen praxisbezogen und lokal angelegt sein. Es kommen Vorhaben in Betracht, die

- längerfristig ausgerichtet sind (keine einmaligen Veranstaltungen, wie z.B. ein Kulturabend);
- jungen Migranten und ihren Familien helfen, aktiv am Leben im Ort, in der Schule oder dem Verein teilzunehmen und selbst Aufgaben für die Gemeinschaft zu übernehmen;
- den Erwerb der deutschen Sprache fördern;
- Migrantenorganisationen dafür qualifizieren, Integrationsarbeit noch erfolgreicher zu gestalten;
- Vereine, Schulen oder andere örtliche Einrichtungen stärker auf die Arbeit mit Migranten einstellen;
- die Leistungen junger Migranten sichtbar machen.

Dazu gehören zum Beispiel Eltern-Kind-Projekte im Kindergarten, Sprach- und Lernpatenschaften älterer Schüler mit jüngeren, neue selbstorganisierte Angebote im Jugendclub, die Einbeziehung Jugendlicher in ehrenamtliche Besuchsdienste oder auch die Einführung geeigneter Beteiligungsformen für junge Migranten an kommunalen Prozessen. Voraussetzung für eine Förderung ist es, dass Migranten selbst aktiv an der Planung und Durchführung der Vorhaben beteiligt sind.

Besondere Berücksichtigung finden Projekte,

- die Einheimische und Migrant(inn)en (auch unterschiedlicher Herkunft) gemeinsam gestalten;
- die ehrenamtliches Engagement einbeziehen;
- die sich auch an die Eltern junger Migrant(inn)en wenden.

Multiplikator(inn)enprojekte oder überregionale Vorhaben können gefördert werden, wenn sie einen deutlichen Praxisbezug aufweisen.

Anträge werden bis 30. 04. 2007 laufend entgegengenommen. Die Auswahlentscheidung der Stiftung wird den Antragsteller(inne)n zum 15.06.2007 mitgeteilt.

Ein Antragsformular kann unter www.bosch-stiftung.de/junge_migranten heruntergeladen werden.

AFET zur Umsetzung des § 8a SGB VIII

Die Umsetzung des § 8a SGB VIII führte in der Praxis zu Unsicherheiten in der Umsetzung. Der AFET befasste sich in 2005/2006 mit dem § 8a bzgl. seiner Konsequenzen für die Leitungsebene der Öffentlichen und Freien Träger der Erziehungshilfe. Die nachfolgend abgedruckte AFET-Arbeitshilfe von Mathias Bänfer, 3. Vorsitzender des AFET, Abteilungsleiter des Jugendamts Essen, wendet sich an die pädagogischen Fachkräfte an der Basis, in dem sie konkrete Alltagsfragen aufgreift und somit Handlungssicherheit bietet. Ein Exemplar der Arbeitshilfe liegt dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe für Mitglieder des AFET bei. Zur Bestellung weiterer Exemplare nutzen Sie bitte das Formular auf Seite 19.

Mathias Bänfer

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe

AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2007

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie arbeiten in der ambulanten, teilstationären oder stationären Erziehungshilfe.

Schon immer waren Sie neben der Wahrnehmung der originären Aufgabe – der Beaufsichtigung, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen – auch verpflichtet, das Kindeswohl der Ihnen anvertrauten jungen Menschen zu schützen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 08.09.2005 u.a. diesen Schutzauftrag deutlicher formuliert und Verantwortlichkeiten festgeschrieben (§ 8a SGB VIII).

Die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, verändern sich in Abhängigkeit des jeweiligen Aufgabengebietes. Je nach Auftrag und Hilfeart findet die Intervention der Einrichtung in unterschiedlicher Intensität statt, was wiederum direkte Auswirkungen auf den Auftrag der Einrichtungen nach § 8a SGB VIII mit sich bringt.

Die vorliegende Arbeitshilfe des AFET möchte in praxisgerechter Form die Fragen, die sich in der täglichen Arbeit ergeben, in kurzer und übersichtlicher Form beantworten.

Mathias Bänfer
3. AFET-Vorsitzender
Essen, März 2007

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Wie erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung?

Sie werden im Wesentlichen mit drei Arten von Kindeswohlgefährdung konfrontiert:

- Sie nehmen körperliche Verletzungen beim Kind/Jugendlichen wahr.
- Sie nehmen Verhaltensänderungen, psychische Belastungen oder Vernachlässigung beim Kind wahr.
- Sie nehmen Probleme oder Veränderungen bei den Bezugspersonen des Kindes wahr (z.B. Suchtprobleme, psychische Auffälligkeiten), die sich auf das Verhalten gegenüber dem Kind negativ auswirken.

Während eine körperliche Verletzung deutlich erkennbar ist und eventuell auch ihre Ursache gezielt recherchiert werden kann, haben Sie bei Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Belastungen, Vernachlässigungserscheinungen und Krisen bei den Sorgeberechtigten das Problem der Objektivierung sowohl der Ursache als auch in der Einschätzung.

Viele Jugendämter haben als ein Instrument bereits für ihre Sozialen Dienste Erhebungsraster oder Checklisten mit möglichen Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung erstellt. Auch in der Literatur finden Sie bereits entsprechende Bögen. Für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung reicht es jedoch nicht aus, ausschließlich diese Checklisten schematisch "abzuhaken". Sie sind "nur" ein Hilfsmittel in Ihrem Prozess, bei dem Sie sich Zeit nehmen sollten, genau zu beobachten und Ihre Wahrnehmungen im Team zu reflektieren und zu bewerten. Es sollte in Ihrem Arbeitsbereich/in Ihrer Einrichtung einen Verfahrensstandard geben, der kollegiale Beratung und fachlichen Austausch verlässlich und zeitnah gewährleistet und regelt..

Eine schwierige Aufgabe!

- Schreiben Sie Ihre Beobachtungen möglichst detailliert und mit dokumentiertem Datum auf und nehmen dies zu Ihren Akten.
- Informieren Sie Ihre Vorgesetzten kontinuierlich über Ihre Beobachtungen und Einschätzungen und über Ihre weiteren wesentlichen Schritte.
- Beteiligen Sie die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten – eine Aufgabe, die der Gesetzgeber ausdrücklich vorsieht. Holen Sie sich Unterstützung (Fortbildung), wenn Sie sich nicht sicher fühlen, wie Sie dieses Thema mit dem Kind/Jugendlichen und dem/den Sorgeberechtigten¹ präzise und sachgerecht besprechen können (Gesprächsführungskompetenz).
- Entwickeln Sie im Team in Abstimmung mit Ihrer Leitung Kriterien, an denen Kindeswohlgefährdungen festgemacht werden können bzw. die eine gründlichere Überprüfung erfordern.
- Objektivieren Sie Ihre Beobachtungen und Einschätzungen, indem Sie sie mit einer Kollegin/einem Kollegen oder in Ihrem Team besprechen. Bemühen Sie sich dabei um eine Trennung Ihrer Beobachtungen von Ihren Wertungen, um eine ergebnisoffene Erörterung zu ermöglichen. Das Kommunizieren von Verdachtsmomenten gegenüber KollegInnen sowie gegenüber Ihrer Leitung ist der zentrale Aspekt bei der Gefahrenabschätzung im Rahmen der Umsetzung des Schutzauftrags. Zugleich ist die Einbindung Anderer wichtig für Ihre eigene Entlastung.

Das Jugendamt Essen hat z.B. folgende Definition einer Kindeswohlgefährdung formuliert (Jugendamt Essen, 2006): Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes / des Jugendlichen führt.

Ich bin der Meinung, dass das Kind / der Jugendliche gefährdet ist, oder ich bin mir immer noch nicht sicher.

- Ziehen Sie zur Risikoabschätzung eine „erfahrene Fachkraft“ (§ 8a, Abs. 2 SGB VIII) hinzu.
- Sollte Ihnen keine erfahrene Fachkraft in Ihrem Arbeitsbereich oder bei einem Träger/einer Beratungsstelle bekannt sein, so sollten Sie sich an den Sozialen Dienst des Jugendamtes wenden. Hier finden Sie nicht nur die fachliche Erfahrung mit dieser Problematik, sondern erhalten gleichfalls eine Beratung zum weiteren Vorgehen.

In § 8a, Abs. 2 SGB VIII ist vorgeschrieben, dass das Jugendamt mit den Trägern und Diensten der Jugendhilfe Vereinbarungen in Bezug auf die Einschaltung einer erfahrenen Fachkraft treffen soll. Fragen Sie Ihre Leitung oder Ihr Jugendamt nach der für Ihren Bereich gültigen Kooperationsvereinbarung, da hier oft eine verlässliche Kommunikation beschrieben ist. (s.a. Literaturhinweise).

Muss ich die Sorge- und/oder Erziehungsberechtigten beteiligen?

Ja, „soweit hierdurch der wirksamer Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (§ 8a, Abs. 1 SGB VIII).

- Sie sollten die Sorgeberechtigten über Ihre Beobachtungen und Vermutungen zeitnah informieren und befragen.
- Informieren Sie sie über Ihre Pflicht zur Einschaltung des Jugendamtes bei fehlender Mitwirkung.
- Sprechen Sie mit ihnen über Schritte zur Abklärung der Verdachtsmomente.
- Beraten Sie sie zur Inanspruchnahme von Hilfen – z.B. durch eine Beratungsstelle oder den Sozialen Dienst des Jugendamtes.
- Begleiten Sie sie bei diesen Kontakten, sofern hierbei Unterstützung notwendig ist.

Ich befürchte, dass der Schutz des Kindes nicht gewährleistet ist, wenn ich die Sorgeberechtigten über meine Beobachtung oder die Einschaltung des Sozialen Dienstes informiere.

Sie sind sich sicher, dass eine Kindeswohlgefährdung durch die Sorgeberechtigten vorliegt und befürchten, dass die Sorgeberechtigten einer Beratung und Hilfestellung nicht zustimmen. Auch befürchten Sie, dass das Kind möglicherweise von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung genommen wird und damit ein Schutz und eine Beweisführung erschwert oder verhindert wird.

- Ziehen Sie zur Risikoabschätzung eine erfahrene Fachkraft hinzu. Klären Sie mit dieser auch, ob Ihre Einschätzung mit Ihrer nicht ausreichenden Kompetenz zur Gesprächsführung zusammenhängt. Wenn ja, holen Sie sich Unterstützung.
- Schalten Sie den Sozialen Dienst ohne vorherige Information der Sorgeberechtigten ein.
- Vereinbaren Sie mit dem Sozialen Dienst, wann die Sorgeberechtigten über die Maßnahmen informiert werden und wer dies tut.
- Eine Information der Sorgeberechtigten muss in jedem Fall „unverzüglich“ erfolgen – z.B. wenn das Jugendamt das Kind / den Jugendlichen in seine Obhut nimmt (s.a. § 42, Abs. 3 SGB VIII).

Bei der Abwägung des Gefährdungsrisikos oder der Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhalte ich keine Unterstützung im Kollegenkreis oder durch meine Leitung oder werde an einer sachlichen Prüfung gehindert.

Denkbar ist, dass die Kolleginnen und Kollegen oder die Leitung Angst vor möglichen Konsequenzen (Ärger, massiver Druck durch Beschuldigte, mangelnde fachliche Sicherheit, Sorge vor der Arbeitsbelastung, etc.) haben.

- Formulieren Sie Ihre Beobachtungen und Vermutungen schriftlich.
- Verlangen Sie schriftlich eine sachgerechte Aussprache/Beratung bei Ihrer Leitung oder der nächst vorgesetzten Stelle.
- Verlangen Sie eine Begründung für die aus Ihrer Sicht mangelnde Aufklärungsbereitschaft.
- Vergewissern Sie sich, dass die zuständige Stelle/ Person Ihr Anliegen aufgenommen hat und weiter verfolgt.

Sofern Sie bei einer aus Ihrer Sicht schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung keine Rückmeldung darüber erhalten, dass das Jugendamt Ihre Meldung weiter verfolgt und die Gefährdungssituation fortbesteht oder sich verschlechtert, können Sie Ihre Leitung bitten, sich direkt an das Familiengericht zu wenden. Im Notfall können Sie sich auch selbst an dieses wenden. Unabhängig von § 8a SGB VIII müssen Sie bei akuter Lebensgefahr gemäß BGB sowieso immer Hilfe leisten und gegebenenfalls auch die Polizei einschalten.

Obwohl wir in der Einrichtung überzeugt sind, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, erhalten wir keine Beratung und Unterstützung durch Dritte, notwendige Maßnahmen werden nicht eingeleitet.

Ihre Kontaktpartner sind zu einer kurzfristigen Risikoabschätzung nicht bereit oder es bestehen unterschiedliche Meinungen zur notwendigen Intervention.

- Geben Sie Ihre Gefährdungseinschätzung schriftlich (Brief, FAX, Email) an das Jugendamt und dokumentieren Sie diese schriftliche Information mit Datum in Ihren Unterlagen. Das Jugendamt muss das Kind bei akuter Gefährdung in Obhut nehmen.
- Wenden Sie sich bei mangelnder Resonanz an die nächst vorgesetzte Stelle.
- Vergewissern Sie sich, dass die zuständige Stelle/Person Ihr Anliegen aufgenommen hat und weiter verfolgt.

Ich erhalte Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei einem Kind, das nicht in der Einrichtung betreut wird, in der ich tätig bin. Muss ich handeln?

Diese Frage kann sich stellen, wenn Sie beispielsweise Auffälligkeiten bei einem Geschwisterkind wahrnehmen oder Ihnen davon berichtet wird.

Selbige Situation ergibt sich auch, wenn ein/e Klassenkamerad/in eines Kindes zu Besuch mit in Ihre Gruppe kommt und erzählt, er/sie werde zuhause geschlagen. In diesen Fällen haben Sie keinen „Ermittlungsauftrag“ gemäß § 8a SGB VIII. Sie müssen sich nicht mit Hilfeangeboten an die Sorgeberechtigten wenden. Im Interesse des Kindeswohls sollten Sie dennoch das Kind beraten und es darüber informieren, wo es Hilfe erhalten kann.

- Dokumentieren Sie die Aussagen oder Ihre Wahrnehmungen kurz schriftlich und geben Sie diese an Ihre Leitung weiter, damit über die Leitung eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgen kann.

Nach § 323c StGB machen sich Personen strafbar, die im Falle einer konkreten Gefahr nicht Hilfe leisten. Vor diesem Hintergrund sollten Sie sowieso immer Hilfe leisten, wenn Sie von einer schwerwiegenden/lebensbedrohlichen Kindeswohlgefährdung konkret erfahren, sofern Sie sich selbst oder andere hierdurch nicht gefährden. Ausführlicher hierzu Britta Tammen in der AFET-Veröffentlichung Nr. 65/2006 "Aufsichtspflicht" (hierzu Literaturhinweise auf der letzten Seite).

Die Zeit, die ich im Rahmen einer ambulanten Maßnahme (z.B. der Sozialpädagogischen Familienhilfe) mit einem Kind/in einer Familie verbringe, reicht nicht aus, um eine fundierte Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu treffen.

- Besprechen Sie Ihr Problem im Team und mit Ihrer Leitung. Wenn Sie dabei zu dem Schluss kommen, dass die Betreuungsintensität erhöht werden müsste, um einen sicheren Eindruck davon gewinnen zu können, ob das Kindeswohl gefährdet ist, teilen Sie dieses Ihrer Leitung (und) dem Jugendamt mit.
- Bemühen Sie sich im Kontakt mit Ihrer Leitung (und) dem Jugendamt um eine Präzisierung Ihres Arbeitsauftrags und erörtern Sie, welche zeitlichen Ressourcen Sie zur Gefahrenabwägung benötigen.

Ich befürchte, dass eine Kindeswohlgefährdung durch eine Kollegin oder einen Kollegen vorliegt. Ich beobachte eine Misshandlung durch eine Kollegin oder einen Kollegen.

- Informieren Sie sofort Ihre Leitung.
- Schützen Sie das Kind/den Jugendlichen vor dem Kontakt mit der Kollegin oder dem Kollegen. Die betreffende Person kann durch Ihre Leitung bis zur Aufklärung des Verdachtes vom Dienst befreit werden.

Wie kann ich grundsätzlich daran mitwirken, dass Kinder und Jugendliche in meiner Einrichtung vor Gewalt durch Kollegen und Kolleginnen geschützt sind?

Ihr Träger und Ihre Leitung können Vorkehrungen treffen, um die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung durch Beschäftigte zu minimieren.

- Regen Sie in Ihrer Einrichtung die Diskussion folgender Aspekte an:
 - Schaffung eines Klimas der Transparenz und Offenheit durch Träger und Leitung
 - Installation eines Beschwerdemanagements im Rahmen der Qualitätsentwicklung
 - Hinweis in Stellenausschreibungen, Vorstellungsgesprächen und Arbeitsverträgen auf Nichtduldung von Gewalt; Ansprechen eines möglichen pädosexuellen Interesses; Verlangen der Vorlage eines Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen.

Mittlerweile gibt es Literatur zur vorbeugenden Personalauswahl, zu Schlüsselprozessen, Beschwerdemanagement oder zu verfahrens- und strafrechtlichen Standards im Falle von Gewaltausübung durch Professionelle. (s. a. Literaturhinweise).

§ 72 a SGB VIII schreibt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor, "(...) dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind". Bei der Einstellung und "in regelmäßigen Abständen" ist ein Führungszeugnis nach § 30 StGB, Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Durch Vereinbarungen mit Trägern und Diensten der Jugendhilfe soll der öffentliche Träger sicherstellen, dass dort ebenfalls keine Personen entsprechend der obigen Vorschrift beschäftigt werden.

Anmerkung

¹ Im Sinne einer guten Lesbarkeit spreche ich von Sorgeberechtigten, wenn es um alle Personen geht, die Personensorge-, Erziehungs- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht haben.

Literaturhinweise zur Vertiefung

- AFET (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, AFET- Veröffentlichung Nr. 63/ 2004. Hannover 2004
- AFET (Hrsg.): Sicherstellungsvereinbarungen nach SGB VIII zwischen öffentlichem und freiem Träger - Gesamtverantwortung versus Autonomie. AFET-Sonderveröffentlichung Nr. 8/2006. Hannover 2006.
- AFET (Hrsg.): Aufsichtspflicht- Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Erziehungshilfe, AFET- Veröffentlichung Nr. 65/2006. Hannover 2006
- Bauer, C.: § 8a SGB VIII – Auswirkungen im Alltag. In: AFET, Dialog Erziehungshilfe 4/2006, S. 14 ff.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Hinweise zur Eignungsprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII. Beschlossen auf der 100. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 05.-07. April 2006 in Düsseldorf.
- Diakonieverbund Schweicheln e.V.: Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massiven) Fehlverhalten. Hiddenhausen 2004.
- Fegert, J. M./ Wolff, M.: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Münster 2002.
- Kindler, H./ Lillig, S./ Blüml, H./ Meysen, T./ Werner, A. (Hrsg.): Handbuch „ Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialdienst (ASD)". http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm. Prüfbögen Kindeswohlgefährdung. Prüfung des Mißhandlungs- und Vernachlässigungsrisikos. 19.02.2006. 1 Seite, DJI 06.2002.
- Kunkel, P.- C. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Baden- Baden 2006³.
- Landeshauptstadt Stuttgart/ Jugendamt Stuttgart (Hrsg.): Loseblattsammlung „Individueller Kinderschutz – eine Arbeitshilfe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart. Stuttgart 2000.
- Stadt Essen/ Jugendamt : Verfahrensstandards des Jugendamtes Essen – Soziale Dienste – zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung. Essen 2006.
- Stadt Essen/ Jugendamt: Vereinbarungen zwischen der Stadt Essen, Jugendamt, Soziale Dienste und den Trägern zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Essen 2006.
- Stadt Essen/ Jugendamt: Verfahrensrichtlinie für den Umgang mit erheblichen Leistungs- und/ oder Verhaltensmängeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – unter besondere Berücksichtigung des Umgangs mit Grenzverletzungen gegenüber betreuten jungen Menschen. Essen 2005.
- Theißen, K.: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Ausgestaltung und Inhalte von Vereinbarungen aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Bonn 2006.

Mathias Bänfer
AFET-Vorstand, 3. Vorsitzender
Jugendamt Essen
Pädagogische Einrichtungen für Kinder
Reckmannshof 9
45133 Essen

AFET-Veröffentlichung

Mathias Bänfer

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe
AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2007

Ein Exemplar liegt für Mitglieder des AFET dem Dialog Erziehungshilfe 1/2007 bei. Weitere Exemplare der Broschüre können im 5er-Set beim AFET bestellt werden.

Für AFET-Mitglieder (jew. incl. Porto):

- mit einem Mitgliedsbeitrag bis 100,- Euro je 5er-Sets: 8.- Euro
- mit einem Mitgliedsbeitrag zw. 101 - 200.- Euro zwei 5er-Sets kostenfrei (weitere 5er Pack: 8.- Euro)
- mit einem Mitgliedsbeitrag zw. 201 - 400.- Euro drei 5er-Sets kostenfrei (weitere 5er Pack: 8.- Euro)
- mit einem Mitgliedsbeitrag über 400.- Euro vier 5er-Sets kostenfrei (weitere 5er Pack: 8.- Euro)

Für Nicht-Mitglieder:

Je 5er-Set 12.- Euro (incl. Porto)

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: paeth@afet-ev.de

Mathias Bänfer

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2007

Ich bestelle 5er-Sets Arbeitshilfe kostenfrei zur Mitglieds-Nr.

Ich bestelle 5er-Sets Arbeitshilfe 8,- Euro incl. Porto für Mitglieder zur Mitglieds-Nr.

Ich bestelle 5er-Sets 12,- Euro für **Nichtmitglieder und Abonnenten** incl. Porto

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Tel./Email

Datum/Unterschrift

AFET-Veröffentlichung

100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe Zukunft in öffentlicher Verantwortung Herausforderungen für die Praxis Anforderungen an den Verband Perspektiven für junge Menschen Band II – Nr. 67/2007

Der jetzt erschienene zweite Band der Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des AFET enthält die facettenreichen Beiträge der verschiedenen Fachveranstaltungen, die im Rahmen des 100jährigen Bestehens des AFET im Mai 2006 stattfanden. Christian Schrappers Beitrag reflektiert das "Sorgen und Erziehen im öffentlichen Auftrag" unter Rückgriff in die "Traditionskiste" des AFET und stellt die Herausforderungen und Perspektiven der öffentlichen Erziehung der Zukunft dar.

Karin Priester analysiert die gesellschaftspolitische Bedeutung von Verbänden in einer demokratischen Gesellschaft, indem sie die unterschiedlichen Bezüge des "Helfens im 21. Jahrhundert" in seinen Herausforderungen für die sozialpolitische Einmischung von Verbänden darstellt.

Daneben gibt es eine Fülle praxisnaher Beiträge von Christian Pfeiffer, Herbert Colla, Gerald Hüther, Maria Kurz-Adam, Kurt Hekele, Martina Rudolph und Christian von Wolfersdorff, die sich mit den streitbaren Positionen der Erziehungshilfe auseinandersetzen. Themen sind unter anderem: Lernprozesse von jungen Menschen aus pädagogischer und aus neurobiologischer Sicht, Jugendhilfe und Psychiatrie – Kooperation oder Konkurrenz, Kooperation im Sozialraum, Mediennutzung, Schulerfolg und die Leistungskrise junger Menschen und die Bedarfsermittlung und Qualitätsstandards in der Hilfe zur Erziehung.

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe Band II – Nr. 67/2007

Ich bestelle Exemplar(e) Band II – Nr. 67/2007

10,--Euro für Mitglieder zzgl. Porto **Mitglieds-Nr.**

14,-- Euro für Nicht-Mitglieder und Abonnenten zzgl. Porto

Ich bestelle Band I- Nr. 66/2006 und Band II – Nr. 67/2007 als Sammelbestellung mit 20% Rabatt auf den Gesamtpreis zzgl. Porto

Mitglied (Sammelbestellpreis 24,-- Euro) **Mitglieds-Nr.** Nicht-Mitglied (Sammelbestellpreis 31,-- Euro)

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Email

Datum/Unterschrift

**100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe
Band I – Nr. 66/2006**

Zum 100jährigen Jubiläum des AFET erscheint eine zweibändige Festschrift. Der erste Band enthält eine umfangreiche Material- und Quellenzusammenstellung aus der bewegten 100jährigen Geschichte des AFET. Zusammengestellt und kommentiert wurden der Band von Martin Scherpner und Christian Schrapper.

Aus dem Vorwort:

„(...) dem AFET war und ist es ein großes Anliegen über den eigenen Tellerrand der Jugendhilfe hinaus zu denken und die Schnittstellen zum Beispiel zur Schule, zur Kinder- und Jugendpsychiatrie, zur Berufsausbildung und zur Justiz mit in die gemeinsame Diskussion einzubeziehen.

Dies wird in den Beiträgen und Dokumenten sehr gut deutlich. Der AFET hat immer der jeweiligen Zeit entsprechende Themen aufgegriffen, diskutiert und sich dann positioniert. Die gemeinsame Diskussion – häufig auch sehr kontrovers – hat der Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger geholfen und damit der Weiterentwicklung der Arbeit mit und für Kinder, Jugendliche und Familien gedient.

Dieses Buch lässt in den Beiträgen, Dokumenten und den verschiedenen Verzeichnissen über Personen, Tagungen, Stellungnahmen etc. eine Betrachtung zu, wie sich Themen im AFET und damit in Deutschland in den letzten 100 Jahren entwickelt und verändert haben und weiterentwickeln werden und wie in diesem Zusammenhang notwendige Aushandlungsprozesse gestaltet werden und Lösungen entstehen (...).“

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

**100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe
Band I – Nr. 66/2006**

Ich bestelle Exemplar(e) Band I (Nr. 66/2006)

20,-- Euro für Mitglieder zzgl. Porto **Mitglieds-Nr.**

25,-- Euro für Nicht-Mitglieder und Abonnenten zzgl. Porto

Ich bestelle Band I – Nr. 66/2006 und Band II – Nr. 67/2007 als Sammelbestellung mit 20% Rabatt auf den Gesamtpreis zzgl. Porto

Mitglied (Sammelbestellpreis 24,-- Euro) **Mitglieds-Nr.** Nicht-Mitglied (Sammelbestellpreis 31,-- Euro)

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Email

Datum/Unterschrift

Peter Frings/Britta Tammen

Sicherstellungsvereinbarungen nach SGB VIII zwischen öffentlichem und freiem Träger

- Gesamtverantwortung versus Autonomie -
AFET-Sonderveröffentlichung Nr. 8/2006

Die vorliegende Expertise behandelt Aspekte, die in der Praxis zu Unsicherheiten und Reibungsverlusten führ(t)en: Es geht im Wesentlichen darum, abzuklären, wie in den schwierigen Feldern der Umsetzung des § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, des § 72a „Persönliche Eignung“ sowie des § 36a „Steuerung, Selbstbeschaffung“ die Rollen der öffentlichen und freien Träger ausgestaltet werden und wie ein einheitliches fachliches Verständnis von den Inhalten der notwendigen Vereinbarungen herzustellen ist.

Die Autoren Peter Frings, Rechtsanwalt in Münster und Britta Tammen, Hochschule Neubrandenburg, erörtern Problemstellungen mit hohem Praxisbezug, insbesondere:

- Übertragbarkeit der Gewährleistung des Kindeswohls
- Einschränkung der Trägerautonomie
- Rechtsstellung und Definition der „insofern erfahrenen Fachkraft“
- Finanzierung einer hinzugezogenen Fachkraft und Fortbildungskosten
- Vorlage eines Führungszeugnisses
- Verwaltungsaufwand und Kontrakte
- Datenschutz/Vertrauensschutz.

Bitte nutzen Sie zum Bestellen unsere Homepage (www.afet-ev.de) oder das nachstehende Bestellformular.

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

AFET-Expertise 2006 von P. Frings und B. Tammen

Sicherstellungsvereinbarungen nach SGB VIII zwischen öffentlichem und freiem Träger AFET-Sonderveröffentlichung Nr. 8/2006

Ich bestelle Exemplar(e)

12,- Euro für AFET-Mitglieder zzgl. Porto
Mitglieds-Nr.

25,- Euro für Nicht-Mitglieder und Abonnenten zzgl. Porto

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Email

Datum/Unterschrift

Aus der AFET-Fachbeiratssitzung am 13./14. Februar 2007 in Magdeburg

Wirkungsorientierung

Anlass und Ziel, diesen Themenschwerpunkt aufzugreifen, ist die Information des Fachbeirats, um auch vonseiten des AFET darauf hinzuwirken, dass nach Abschluss des Modellprojekts des BMFSFJ „Wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“ wichtige Erkenntnisse möglichst zeitnah der Praxis zur Verfügung gestellt werden können.

Dirk Nüsken, ISA, Leiter der Regiestelle stellte den derzeitigen Entwicklungsstand unter folgenden Aspekten dar:

- Die neuen Modelle vertraglicher Regelungen wie z.B. Anreizfinanzierung und Bonus-Malus-Systeme
- Unterschiede in den Vereinbarungsinhalten der 11 Modell-Standorte
- Impulse für die Weiterentwicklung stationärer/teilstationärer Hilfen durch die neuen Vereinbarungen.

Ein ausführlicher Bericht folgt im nächsten DIALOG.

Kinderrechte in die Verfassung

Der Fachbeirat begrüßte das Vorhaben des Vorstands das Thema „Kinderrechte“ weiter zu verfolgen mit dem Ziel, frühzeitig zu erarbeiten, welche Auswirkungen sich aus einer verfassungsrechtlichen Verankerung von Kinderrechten auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung ergeben.

Einführend referierte Dr. Jörg Maywald, Geschäftsführer der Liga für das Kind, Berlin über „Kinderrechte als Leitnorm in der Jugendhilfe“ und die Bedeutung, einer verfassungsrechtlichen Verankerung von Kinderrechten für das Dreieck Eltern-Kind-Staat, insbesondere im Hinblick auf das SGB VIII.

Weitere Themen

Die bisher angedachten inhaltlichen Aspekte zur AFET-Fachtagung 2008 in Hannover werden vom Fachbeirat um die Themen Kinderarmut und die konstruktive Einbindung von Eltern/Elternrechten ergänzt.

Außerdem wurden folgende Themenkomplexe diskutiert:

- Umsetzung des § 8a SGB VIII

Berichtet wird u.a. über Empfehlungen, Leitfäden, Vereinbarungen - z.T. auch im Rahmenvertrag nach §§ 78 a ff. verankert - die Neueinrichtung einer Hotline Kinderschutz in Berlin und die Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft in Hamburg.

- Frühwarnsysteme

Angesprochen wird der erfolgreiche Auf- und Ausbau von sozialer Frühwarnsystemen, teilweise im Rahmen von Modellprojekten wie „Chance für das Kind“, das die besonderen Zugangsmöglichkeiten von Familienhebammen zu belasteten jungen Müttern nutzt.

Der Fachbeirat sieht in der Fokussierung eines Frühwarnsystems auf Hebammen die Gefahr, dass bereits bestehende, funktionierende Strukturen aus dem Blickfeld geraten.

Generell scheint momentan die Inobhutnahme bzw. Fremdplatzierung sehr junger Kinder zuzunehmen, vermutlich durch einen „sensibleren Blick“ und schnelleren Eingriff vor dem Hintergrund gehäufte Kindestodfälle. Die Kriterien für „Vernachlässigung“ scheinen sich zudem zu verschieben: Immer häufiger treten sogen. „Vermüllungsfamilien“ oder alteinziehende Mütter in einer psy-

chischen Krise - oft i.V. mit Alkoholmissbrauch - in Erscheinung.

Als problematisch wird vom Fachbeirat auch das in manchen Ansätzen fehlende Angebot für Kinder mit komplexer Problematik und intensivpädagogischem Bedarf eingeschätzt.

- *Heimerziehung der 50er/60er Jahre*
Berichtet wird über Vereins-Neugründungen (z.B. Caritas: HABAKUK e.V.) und die Tätigkeit des Berliner Rechtshilfe Fonds (BRF), an den sich Betroffene wenden können, die sich unrecht behandelt fühlen. Der Verein ehemalige Heimkinder kämpft zurzeit um Schadensersatz für entgangene Sozialleistungen sowie die Anerkennung und Entschädigung für erlittenes Unrecht.

- *Umsetzung der Föderalismusreform*
Im Mai 2007 wird ein Papier der JMK zur Abgrenzung materiellen Rechts vom Verfahrensrecht erwartet.

- Weitere Informationen

In Niedersachsen wurde der LJHA durch einen neu gegründeten Landesbeirat ersetzt.

Die Offenen Ganztagschulen in NRW sollen weiter ausgebaut und bis Ende 2008 als Regelversorgung gelten. Ebenfalls weiter ausgebaut werden in NRW die Familienzentren.

- EU-Arbeitszeitrichtlinien in der EH

Die Umsetzung des EU-Rechts konnte in vielen Einrichtungen durch eine neu gestaltete Regelung der Arbeits- und Bereitschaftszeiten weniger problematisch als angenommen umgesetzt werden.

Marion Dedekind
AFET-Geschäftsstelle

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Perspektiven für Kinder gGmbH (P.f.K.)

Dachskuhl 1a
53797 Lohmar

Jugendämter

Landkreis Diepholz

Fachdienst Jugend
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Stadtjugendamt Holzminden

Neue Str. 15
37603 Holzminden

2. Vorstellung neuer Mitglieder

Perspektiven für Kinder gGmbH (P.f.K.)

Differenzierte pädagogische und psychosoziale Angebote insbesondere für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Ambulante Angebote

Die ambulanten Angebote richten sich an Eltern, Paare und Familien, Jugendämter und an die in den verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe tätigen professionellen Helfer.

Leitend ist für die Arbeit, systemisches Denken und Handeln beständig mit neuen und auch anderen Ansätzen und Erkenntnissen zu erweitern, zu verknüpfen und bei der professionellen Hilfestellung und Problembearbeitungen mit Individuen und sozialen Systemen zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Stationäres Angebot/Fachfamilien

Vor dem Hintergrund langjähriger praktisch pädagogischer und auch beratender Erfahrungen verstehen wir

Fachfamilien heute als eine besondere Form der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die unterschiedlichen Ansprüchen gerecht wird und dabei Kontinuität und Überschaubarkeit durch ihre Größe und Struktur gewährleistet. Der Begriff *Fachfamilie* soll Offenheit für den transparenten Umgang mit Problemen, für neue Ideen, Ansichten und daraus resultierenden Möglichkeiten deutlich machen. *Fachfamilie* erhebt aber auch den Anspruch besonderer Fachlichkeit und damit verbundener externer Unterstützungen wie: Beratung, Supervision, kontinuierliche Fort- und Weiterbildung und Mitbestimmung hervor.

In den *Fachfamilien* verfügt zumindest ein Elternteil über eine entsprechende Ausbildung, z. B. Pädagogen, SozialpädagogInnen, ErzieherInnen und Berufserfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Dem besonderen Auftrag fremde Kinder aufzunehmen, in die Familie zu integrieren und gezielt pädagogisch mit diesen zu arbeiten, begegnen sie als Eltern in ihrer Familie auf individuelle Art, mit der eigenen Professionalität sowie qualifizierter interner und externer Hilfe. Dabei ist wesentlich für diese Familien trotz der notwendigen professionellen Strukturen den privaten Charakter der Familien zu erhalten. Um dies und eine effektive Betreuungsintensität zu gewährleisten nehmen sie pro *Fachfamilie* bis zu zwei Kinder mit langfristiger Perspektive auf.

Perspektiven für Kinder gGmbH (P.f.K.)
Dachskuhl 1a
53797 Lohmar

Impressum

Herausgeber:

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:

Cornelie Bauer (Geschäftsführerin),
Marion Dedekind

Redaktion:

Marion Dedekind

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Osterstraße 27, 30159 Hannover,
Telefon: 0511 / 35 39 91-46,

Fax 0511 / 35 39 91-50,

www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

1. Februar, 1. Mai, 1. August,
1. November d. J.

Geschäftszeiten:

Montag – Donnerstag 9.00–13.00
Uhr, Freitag 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Für Mitglieder im Beitrag enthalten,
im Abonnement 16,40 € inkl. Porto;
Einzelpreis 4,60 € zzgl. Porto.

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A
30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 0934-8417

Erziehungshilfe in der Diskussion

Carola Kuhlmann

Blick zurück nach vorn: Perspektiven der Mädchen- und Frauenarbeit in der Jugendhilfe vor dem Hintergrund neuer Ergebnisse der Geschlechterforschung¹

Deutschland ist Fußballweltmeister, der Jubel ist groß, in den Straßen umarmen sich wildfremde Menschen und in den Medien herrscht der Ausnahmezustand: niemand interessiert sich mehr für Politik und Kürzungen im Sozialbereich, wichtig ist nur, dass die elf deutschen Frauen es geschafft haben.

So oder so ähnlich war es doch vor drei Jahren oder erinnern Sie sich nicht mehr daran, an den Stolz der Nation als Birgit Prinz, inzwischen zweifache Weltfußballerin des Jahres, und ihr Team es geschafft hatten, die Fußballweltmeisterschaft der Frauen für Deutschland zu entscheiden. Haben nicht auch Sie also während der Weltmeisterschaft der Männer die fachlichen Kommentare der Weltmeisterinnen zu den aktuellen Spielen der männlichen Kollegen gehört. Oder ist dies auch Ihnen nicht gelungen, weil es diese kompetenten Kommentare nicht gab? Nein, es waren wohl gar keine Kommentare der bis heute noch amtierenden Weltmeisterinnen während der WM in Deutschland zu hören. Sollte uns das zu denken geben?

Ich muss gestehen – ich interessiere mich eigentlich nicht sonderlich für Fußball, habe aber im letzten Jahr trotzdem mitgefiebert und über meine Söhne und meinen Mann einiges über die Menschen auf dem Spielfeld erfahren.

Ich nehme hier den Fußball und die unterschiedliche Achtung, die er er-

fährt, sobald Männer oder Frauen in der Öffentlichkeit sportliche Leistungen zeigen und fachliche Kommentare abgeben nur als Einstiegsbeispiel dafür, dass die Emanzipationsbemühungen von Frauen in den letzten 150 Jahren zwar gleichsam fast mit Siebenmeilenstiefeln vorangeschritten sind, andererseits die Stereotypen der geschlechtlichen Zuordnung von Dominanz, Leistung und Kompetenz einerseits an die Männer sowie andererseits der Fürsorglichkeit, Hilfsbedürftigkeit und Schönheit nach wie vor für die nachwachsende Generation – vielleicht auch wieder in steigendem Maße – wirksam sind.

Zwar sind diese Stereotypen nicht mehr ungebrochen und auch nicht unwidersprochen, aber das scheint ihre praktische Relevanz nicht zu beeinträchtigen. Dabei ist das sportliche Beispiel hier nicht unzufällig gewählt:

Von Bob Conell, dem australischen Männerforscher, dessen Buch „Der gemachte Mann“ ich an dieser Stelle allen empfehlen möchte, die sich für Geschlechterforschung interessieren, habe ich gelernt, dass die öffentliche Zurschaustellung männlicher, kämpfender Körper der subtilen Konstruktion von sichtbarer Dominanz dient, dass der Sport in der heutigen Zeit damit zu einem Medium wird, in dem Männlichkeit öffentlich konstruiert wird. Conells Konsequenz ist nun nicht, Männern das sportliche Tun aus emanzipatorischen Gründen auszure-

den (dazu treibt er selbst zu gerne Sport). Aber er möchte ein Bewusstsein schaffen, für die heute wirksamen Strategien, mit denen männliche Dominanz sozial hervorgebracht wird und anschließend als quasi natürlich dasteht.

Heute sind nicht mehr so sehr Krieger und Helden wohl aber Spitzensportler und Manager die Vorbilder in der männlichen Sozialisation. Es gibt dabei nach Conell durchaus verschiedene Männlichkeiten, untergeordnete, alternative, komplizenhafte oder sichtbar dominante. Je nachdem, wie das soziale Milieu wirkt, entwickeln sich daraus auch Kompensationsformen mit der Anforderung an Dominanz umzugehen. Irgendwie verhalten müssen sich aber alle Männer zum kulturellen Muster der Dominanz. D.h. wer unsportlich ist, kompensiert es mit wirtschaftlichem Erfolg, wer beruflich scheitert, wird möglicherweise gewalttätig etc. (vgl. Conell 2000).

Sie fragen sich vielleicht, warum ich mit einem Beispiel über die Sozialisation von Jungen einsteige, wenn ich doch einen Beitrag zu den Perspektiven der Mädchen- und Frauenarbeit in der Jugendhilfe geben will.

Das liegt vor allem darin begründet, dass heute in der aus der Frauenforschung hervorgegangenen Geschlechterforschung weitgehend Einigkeit darüber herrscht, dass man Mädchensozialisation nicht unabhän-

gig von Jungensozialisation betrachten kann, weil die Bilder von Männlichkeit und Weiblichkeit nur komplementär und nicht als einzelne verstanden werden können.

Conell auf die Mädchensozialisation angewendet würde hier bedeuten, dass es verschiedene Weiblichkeiten gibt, die sich aber in allen Bereichen auch mit der gesellschaftlich vermittelten Nicht-Dominanz von Frauen auseinandersetzen müssen. Es gibt zwar heute sichtbar dominante Frauen, sie dürfen sich aber keinesfalls genauso verhalten wie Männer und müssen zusätzlich ein Signal der Beruhigung in Richtung „echter“ Weiblichkeit ausstrahlen.

Nehmen wir nach dem Fußballbeispiel die Politik. An Angela Merkel schätzt die öffentliche Meinung beispielsweise auch nicht dieselben Fähigkeiten wie bei Gerhard Schröder, also nicht vorrangig ihre Durchsetzungsfähigkeit, sondern ihre Verbindlichkeit und Kompromissfähigkeit. Eine dreimal geschiedene, Zigarre rauchende Frau, die sich mit Parteigenossen einen Richtungsstreit leistet und eine Frauenfreundschaft mit der Koalitionspartnerin verbindet, dafür wäre die Nation m.E. dann doch noch nicht reif gewesen.

Wenn wir im Folgenden über die Perspektiven von Mädchen- und Frauenarbeit in der Jugendhilfe nachdenken wollen, so müssen wir uns zunächst fragen, was Mädchen- und Frausein in unserer Gesellschaft heute bedeutet.

In einem zweiten Schritt werde ich danach historisch die Themen herleiten, mit denen sich Jugendhilfe im Bereich der Mädchenpädagogik befasst hat und welcher weitreichende Wandel hier stattgefunden hat.

Schließlich werde ich aus beiden Teilen Schlüsse für die Perspektiven herleiten.

1. Mädchensozialisation heute: vom braven zum starken, aber schönen und fürsorglichen Mädchen

Die in den 80er Jahren entstandene Mädchenarbeit in der Jugendhilfe war von Beginn an mit dem politischen Anspruch verknüpft, Emanzipation von Mädchen zu fördern und ein anderes als das tradierte Frauenbild zu vermitteln. Fast alle Autorinnen der damaligen Zeit (Schlapheit-Beck 1987; Heiliger u.a. 1987 ff.; Klees/Marburger 1989; Glücks 1994; Möhlke/Reiter 1995 u.a.) kritisierten, dass Mädchen von Beginn an beigebracht werde, dass sie weniger Wert seien als ihre Brüder. Puppenspiele würden positiv, Spiele mit Technik negativ sanktioniert. Die durch Zwang hergestellte Anpassung, die „Zurichtung“ auf die untergeordnete weibliche Rolle – so wurde beschrieben – diene dazu, männliche Interessen zu befriedigen und die Verfügbarkeit von Frauen für Familienaufgaben zu garantieren.

Parteiliche, feministische, emanzipatorische, geschlechtsbewusste Mädchenpädagogik (wie auch immer sie bezeichnet wurde) sollte daher eine Art „Umerziehung“ von Mädchen bewirken. Diese sollte vor allem darin bestehen, den Mädchen Selbstbewusstsein zu vermitteln, sowie darin, sie zu Verhaltensweisen zu ermutigen, die zuvor als „männlich“ definiert wurden (z.B. Durchsetzungsfähigkeit). Dabei war das Programm der Mädchenarbeit von Anfang an von den Widersprüchen gekennzeichnet, in denen Frauen in unserer Gesellschaft leben: keineswegs sollte nach Ansicht der Autorinnen nämlich die Übernahme „männlicher“ Verhaltensweisen dazu führen, die „weiblichen“ Fähigkeiten zu entwerten (Fürsorglichkeit, kommunikative Kompetenz etc.).

Der Forderung, gleichzeitig die Fixierung auf „weibliches“ Verhalten zu verhindern und eben dieses Verhalten aus der gesellschaftlichen Missach-

tung zu lösen, d.h. aufzuwerten, erwies sich in vielen Fällen als ein die Mädchen und die Pädagoginnen überfordernder Spagat. Aber eben dieser Spagat ist kennzeichnend für heutige Mädchensozialisation.

Mädchen müssen heute nicht nur „stark“, sondern selbstverständlich auch schön und fürsorglich sein, nicht nur autonom, sondern auch beziehungsfähig (vgl. Stauber 1999).

(Birgit Prinz ist nicht nur eine sehr gute Fußballerin, sie stellt auch in Kochsendungen unter Beweis, dass sie als weiblich definierten Tätigkeiten nicht abgeneigt ist).

Mädchen haben heute (scheinbar) alle Möglichkeiten und sind nun selbst schuld, wenn sie diese nicht nutzen. Solcherart überfordernde Ansprüche bleiben nicht ohne Folgen. Oft ist es der Körper, der den psychischen Zumutungen widerspricht. Die geradezu epidemische Ausbreitung von Essstörungen und anderen psychosomatischen Störungen hat in dieser Überforderung durch die „moderne“ Form weiblicher Identität eine wesentliche Ursache. Dazu später mehr. Hier wird der begrenzte Spielraum emanzipatorischer orientierter Mädchenpädagogik deutlich: die Widersprüche weiblicher Existenz in von Männern dominierten Strukturen kann sie nicht auflösen.

Der Hauptwiderspruch besteht darin, dass sich Mädchen und Frauen nicht als „Nicht-Frau“ verhalten können, gleichzeitig „Frau-Sein“ aber mit bestimmten, oft unbewussten Verhaltenserwartungen verknüpft ist. Ein Ausscheren aus der korrekten Beantwortung dieser Verhaltenserwartung wird sanktioniert. Da Identität nur als Geschlechtsidentität entstehen kann, ist ohne eine Anpassung an die kulturellen Erwartungen keine Identitätsbildung möglich (vgl. West/Zimmermann 1991). Das ist auch m.E. der Grund, warum Mädchen und Jungen sehr früh geschlechtsspezifisches Spielzeug wählen.

In neueren Ansätzen der Geschlechterforschung, z.B. dem „doing gender“-Ansatz¹ wird daher die Übernahme der weiblichen Rolle nicht mehr als kognitiver Lernprozeß beschrieben, den man nach Bewußtmachung und Aufklärung auch anders gestalten kann. Vielmehr akzeptieren Mädchen und Frauen die an sie gestellten Erwartungen, um ihre Identität nicht zu gefährden. Sie „tun“ ihr Geschlecht (wie die Männer auch), wobei ihr Tun als das „Andere“ gewertet wird, während männliches Tun stets das Eigentliche darstellt.

Diese Akzeptanz einer unter- und zugeordneten Rolle geschieht dabei heute offenbar nicht mehr in der Kindheit, sondern hat seinen Ort in der peer-group des Jugendalters. Schwerpunktartig und zunehmend wirken in diesem Alter medial vermittelte Bilder von Männlichkeit und Weiblichkeit. Empirische Untersuchungen haben festgestellt, dass bei Mädchen gerade in der Pubertät das Selbstbewusstsein abnimmt: sie verlieren ihre „Stimme“ (Brown/Gilligan 1994).

Dieser Prozess scheint gekoppelt zu sein an die starke Zunahme der Bedeutung des Aussehens, an den Vergleich mit dem jeweilig vorherrschenden weiblichen Schönheitsideal. Viele Mädchen entwickeln in diesem Alter ein negatives Körpergefühls und leben in der Angst, dem Ideal nicht zu entsprechen (Flaake 1992). Diese Angst führt viele Mädchen in krankmachende Diäten – nach neueren Untersuchungen haben bis zur Volljährigkeit 80% der Mädchen einmal eine Diät begonnen (Stahr 1999, S. 89). In vielen Fällen führen diese – sozusagen als Einstiegsdroge – zu massiven Essstörungen. Verstärkend kommt heute hinzu, dass Mädchen zugleich selbstbewusst *und* angepasst an ein weibliches Schönheitsideal sein sollen (ein Schönheitsideal, das tatsächlichen Körpermaßen immer weniger entspricht). Dies führt einerseits zur

Abspaltung der eigenen Gefühle, andererseits nährt das Bewusstsein von der potentiellen Gestaltbarkeit des Körpers die Illusion von der Kontrolle über das eigene Leben, die Mädchen – so Stahr – möglicherweise desto mehr brauchen, je bewusster ihnen wird, dass ihnen die realen Möglichkeiten dafür fehlen (vgl. Stahr 1999, S. 100ff.).

Ebenfalls aus Angst, keine richtige Frau zu sein, entscheiden sich viele Mädchen schon sehr früh für einen geschlechtstypischen Beruf. Hier spielt nach Hagemann-White auch die Antizipation möglicher Konflikte mit Partnern und/oder Kindern eine Rolle (vgl. Hagemann-White 1992).

Mit Herausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale scheint diesen Untersuchungen zufolge eine Einordnung in das hierarchische Geschlechterverhältnis einhergehen zu müssen, die selbstbewusste und autonome Handlungsweisen bei Mädchen zunehmend einschränkt. Den Mädchen ist dieser Prozess selbst dabei oft nicht bewusst – Untersuchungen in peer-groups der Jugendarbeit (Funk 1993) haben nachgewiesen, dass Mädchen dort entgegen ihrer eigenen Einschätzung nach wie vor unter- bzw. zugeordnete Rollen einnehmen (z.B. Gruppenräume putzen etc.).

2. Mädchen in der Jugendhilfe: vom „gefallenen“ Mädchen zum schützenswerten Opfer sexualisierter Gewalt

Im Folgenden soll der Paradigmenwechsel in der konzeptionellen Bearbeitung der besonderen Probleme von Mädchen in der Jugendhilfe dargestellt werden. Dieser Wechsel vom „gefallenen Mädchen“ zum schützenswerten Opfer hat eine besondere Bedeutung für die Angemessenheit von Hilfen und soll deshalb hier noch einmal gewürdigt werden.

Während Vormundschaftsgerichte um

1900 bei Jungen v.a. dann einschritten, wenn sie kriminell geworden waren, war die Ursache für eine Intervention bei Mädchen meist die sog. „sexuelle Verwahrlosung“. Unter diesem Begriff wurde sowohl die erwerbsmäßige Prostitution, als auch Promiskuität verstanden. Aber auch wenn es sich um eine Vergewaltigung oder einen Missbrauch durch Väter, Dienstherrn oder Werkmeister handelte – so belegen es Akten aus dieser Zeit, wurde die moralische Schuld fast immer bei den verführerischen Mädchen gesucht (Kuhlmann 1985; S. 116ff., Kuhlmann 1989, S. 95ff.).

Neben dieser diskriminierenden Praxis der unterschiedlichen Bewertung von Sittlichkeit, die auch von den meisten Frauen, vor allem auch den Fürsorgerrinnen geteilt wurde, standen zwar auch damals schon Impulse der Hilfe für Mädchen und Frauen in besonderen Lebenslagen, aber die Haltung der öffentlichen und privaten Fürsorge war doch geprägt durch die Abwertung des „unsittlichen“ Verhaltens, ohne viel über die Ursachen zu wissen.

Noch in den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts haben viele kirchliche Einrichtungen gerade in Bezug auf ihre Moralvorstellungen jungen Mädchen gegenüber zu unwürdigen Erziehungsmitteln gegriffen. Hierauf hat gerade Anfang des Jahres noch einmal die Spiegel-Veröffentlichung von Peter Wensierski hingewiesen, die zwar in Teilen etwas undifferenziert, im Detail jedoch erschreckend und beschämend ist (Wensierski 2006).

Erst die zweite deutsche Frauenbewegung hat den Zusammenhang von erlittener sexueller Gewalt und dem Erscheinungsbild der sexuellen Verwahrlosung auf die Tagesordnung gesetzt und damit auch im Anschluss die Hilfen für Mädchen tiefgreifend verändert.

3. Sexuelle Verwahrlosung: als Folge erlebter sexueller Gewalt oder geschlechtsspezifischer Diskriminierung erkannt und als Unterbringungsgrund abgeschafft

Die neue Frauenbewegung der 70er Jahre hatte sich weniger an Rechts- und Bildungsfragen, als an scheinbar privaten Fragen, die v.a. den sexuellen Bereich thematisierten, entzündet, an Fragen des Schwangerschaftsabbruchs, der Vergewaltigung, der familiären Arbeitsteilung und der Gewalt in der Ehe. Als Folge der Öffentlichmachung dieser privaten Formen der Unterdrückung entstanden Beratungsstellen, Notrufe, Selbsthilfegruppen, Frauen- und später auch Mädchenhäuser. Erfolgreich kritisierten die Frauen auch die – oft unbewussten – Koalitionen zwischen männlichen Gewalttätern, Polizei, Justiz und Medien. Sie legten die mangelnden juristischen Konsequenzen und auch die Umkehrung von Opfer- und Täterschaft in Gerichtsverfahren offen, welche unterschwellig auf einem Bild männlicher Sexualität als etwas triebhaft Unbeherrschtem fußten und das Frauen oft unterstellte, sie hätten entweder durch sog. aufreizendes wie auch ängstliches Verhalten – ja, durch bloße Anwesenheit – bereits sexuell provoziert. Fortgeführt wurde diese Debatte im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Mädchen und Jungen, die vor allem auch in dem eigentlichen Schutzraum Familie stattfindet und dessen Ausmaß in den 80er Jahren erstmals öffentlich bekannt und erforscht wurde.

Seither sind viele parteiliche Ansätze für Hilfen von Mädchen mit Gewalt-erfahrung auch im Rahmen der Jugendhilfe entstanden. Man anerkannte nun erstmals – anders als früher – auffälliges Verhalten (Drogenabhängigkeit, Prostitution) als direkte Folge der traumatisierenden Grenzverletzung durch sexuelle Gewalt. Auch früher hat es diesen Zusammen-

hang gegeben, aber man hatte ihn nicht erkannt oder erkennen wollen und auch nicht in den Hilfskonzepten darauf reagiert.

Auch im juristischen Bereich hat sich durch die Politisierung sexualisierter Gewalt einiges verändert: Heute ist nicht nur Vergewaltigung in der Ehe strafbar, es gibt auch die Möglichkeit, gewalttätigen Ehemännern das Betreten der Wohnung auf bestimmte Zeit zu untersagen sowie die Möglichkeit, Aussagen von Kindern im geschützten Rahmen aufzunehmen.

Aber trotz dieser Entwicklung blieb und bleibt bis heute auch in der Jugendhilfe der Umgang mit dem Problembereich der sexuellen Gewalt von Unsicherheiten geprägt. Die Debatte um den „Missbrauch des Missbrauchs“ führte in den 90er Jahren zu einem Rückgang der Hilfen und einer neuen Zögerlichkeit in den Jugendämtern. Die Evaluationsstudie über „Leistungen und Grenzen der Heimerziehung“ von 1998 kam dann auch zu dem Ergebnis, dass sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch zwar in vielen Akten finde, dass aber dem Verdacht in den wenigsten Fällen eine Überprüfung oder Konfrontation des Täters mit dem Verdacht folgte.

Dabei haben vielfältige, vor allem retrospektive Studien der 80er und 90er Jahre die quantitative Dimension des Problems bestätigt, nämlich die erstmals von Kavemann vertretene These, dass jedes 4. Mädchen und jeder 16. Junge sexuelle Übergriffe erlebt habe. Vor allem die Untersuchungen von Bange /Deegener legen nahe, dass die Bedrohung durch sexualisierte Gewalt nicht ab-, sondern zugenommen hat (vgl. Bange/Deegener 1996).

Trotz dieser Offenkundigkeit eines weiterhin existierenden, gravierenden Problems kommt es nun – zufällig in einer Zeit, die politisch eher restaurativ einzuschätzen ist, zu einer Abwertung der Relevanz parteilicher Hilfen für Mädchen, die nach wie vor emp-

risch den Großteil der Betroffenen darstellen.

Interessant ist, dass trotzdem wieder die Jungen vorrangig in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken. Sie werden als Problemgruppe entdeckt. Dabei ist es zwar ebenfalls wichtig darauf einzugehen, dass auch Jungen tendenziell als weiblich definierte Probleme (Esssüchte, Missbrauch) haben können. Da aber die quantitative Dimension eher gering ist, sollte die Weiterentwicklung der Hilfen für Mädchen darüber nicht vergessen werden.

Denn auch in der Jugendhilfe gibt es (wie im Fußball) nach wie vor eine Tendenz, Probleme von Jungen ernster zu nehmen, als die von Mädchen. Jungen fallen eher auf, machen lautstärker Probleme, werden gewalttätig oder sexuell übergriffig. Die Einsicht darin, dass hier Anti-Aggressionstraining oder spezielle therapeutische Hilfen finanziert werden müssen, um spätere Täterschaft zu vermeiden, liegt auf der Hand.

Andererseits ist die Finanzierung von Hilfsangeboten im Bereich der Opfer sexualisierter Gewalt bis heute oft nicht ausreichend gesichert, sie sind abhängig von wechselnden politischen Mehrheiten und sie werden heute zunehmend als „überflüssige“ Hilfen denunziert (Hageman-White u.a. 1981; Günther u.a. 1991).

4. Konsequenzen und Perspektiven für eine geschlechtsreflektierende Jugendhilfe

Deutschland ist nicht Fußballweltmeister, jedenfalls nicht die Männer. Aus dieser Tatsache möchte ich nicht irgendwelche Schlüsse über die Qualität des einen oder anderen Geschlechtes ziehen, das wäre natürlich absurd, aber bezugnehmend auf mein Eingangsbeispiel, können wir in der Existenz von Frauenfußball und seiner Anerkennung durch die FIFA wie auch in der Tatsache, dass wir recht unspektakulär eine Kanzlerin haben, ab-

lesen, dass sich Möglichkeiten und Spielräume von Frauen erhöht haben, ihren Fähigkeiten und Interessen gemäß zu leben. Damit sind jedoch die gesamtgesellschaftlichen Benachteiligungen nicht aufgehoben. Gerade am gesellschaftlichen Umgang mit diesen Phänomenen, wie auch an der Tatsache, dass Frauen nur ausnahmsweise Dominanz und Kompetenz demonstrieren dürfen, lässt sich ablesen, dass die in § 9 KJHG eingeforderte Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen in allen Hilfen nach wie vor relevant ist. Perspektivisch bedeutet dies, einerseits die erkämpften Spielräume der Gleichberechtigung in Familie und Beruf für junge Mädchen zu erhalten und wo notwendig zu erweitern.

Jugendhilfe hat bis heute – trotz eindeutiger Normalisierungstendenzen v.a. mit den Mädchen und Jungen zu tun, die zu den sog. „Modernisierungsverlierern“ gehören, d.h. quer zur Benachteiligung qua Geschlecht liegt oft ein Benachteiligung durch das soziale Milieu (mangelnde materielle und soziale Ressourcen). In benachteiligenden Milieus ist einerseits die Zuweisung bestimmter Aufgaben an ein jeweiliges Geschlecht auch heute noch strenger, d.h. die Mädchenerziehung ist noch stärker an tradierten Rollenerwartungen angelehnt (besonders deutlich in Migrantenfamilien). Andererseits sind die Möglichkeiten der Hilfen z.B. bei erlittener sexueller Gewalt nicht in dem Maße verfügbar, wie in privilegierten sozialen Milieus.

Aus diesen Gründen ist eine emanzipatorisch orientierte, sich als parteilich gegenüber diesen benachteiligten Lebenslagen verstehende Mädchenpädagogik gerade im Rahmen der Jugendhilfe wichtig. Zufluchten, Wohngruppen und Beratungsstellen, in denen Mädchen Unterstützung und Verständnis für ihre Problemlagen erfahren, seien es Essstörungen oder sexu-

elle Gewalt, sowie z.B. eine geschlechtsreflektierende Berufsberatung, sind notwendig.

Die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen bedeutet für die pädagogische Arbeit, junge Frauen zu ermutigen, sich eine tragfähige berufliche Grundlage zu schaffen, sich im sexuellen Bereich nicht ausbeuten zu lassen und auch die eigenen Zukunftsträume zu reflektieren, d.h. auch die Bedeutung der Verantwortungsübernahme für ein Kind in jungen Jahren genau zu überdenken.

Es bedeutet auch, die oben ausgeführten Benachteiligungen durch sexuelle Gewaltandrohung, Fürsorgeerwartungen und psychosomatische Autoaggressionen zu thematisieren (vgl. dazu Teuber 2000). Es bedeutet, professionelle Hilfen zur Bearbeitung traumatischer Erlebnis zu schaffen, sowie Einrichtungen, in denen junge alleinstehende Mütter eine berufliche Orientierung mit dem Erlernen von Verantwortungsübernahme für das Kind vereinbaren können.

Es bedeutet darüber hinaus auch politisch dafür einzutreten, dass die Mittel der Jugendhilfe zu gleichen Teilen beiden Geschlechtern zugute kommen. Dass dies bis heute nicht der Fall ist – trotz aller Rhetorik des sog. „gendermainstreaming“² können wir aus der Jugendhilfestatistik ablesen. Mädchen machen offenbar bis heute weniger Probleme als Jungen: sie sind nicht so zappelig, nicht so gewalttätig bzw. auffällig und werden nur selten und spät außerhalb der eigenen Herkunftsfamilie untergebracht (Rauschenbach/Schilling 1997). Trotzdem wissen wir, dass sie empirisch gesehen genauso häufig, wenn nicht häufiger von familiärer Gewalt und Vernachlässigung betroffen sind (Godenzi 1992). Aber wie wir gesehen haben, richten sie die daraus resultierenden Aggressionen in der Regel gegen sich selbst. Es müsste daher im Rahmen der Jugendhilfe, nicht nur Prävention und Intervention bei nach außen gerichteter,

sondern auch bei nach innen gerichteter Gewalt geben. In diesem Bereich stehen wir aber erst am Beginn und nicht am Ende der Entwicklung.

Anmerkungen

- 1 Referat, gehalten am 07.07.2006 anlässlich des 10jährigen Bestehens des Sozialpädagogischen Zentrums für Mädchen und junge Frauen in Sulingen
- 2 „Doing gender“ meint die These, daß Menschen nicht – was biologisch verursacht wäre – ein Geschlecht sind oder – sozial verursacht – ein Geschlecht haben, sondern dass das Geschlecht eines Menschen durch sein Handeln entsteht, dass Menschen ihr Geschlecht „tun“, und es mit jedem Tun neu verfestigen.
- 3 Gendermainstreaming heißt, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist als ein Grundrecht anerkannt wird, dass daher die Beteiligung von Männern und Frauen ein demokratisches Grundprinzip ist und schließlich daher die Unterrepräsentierung von Frauen in Gremien die Legitimität von Beschlussfassungen in Frage stellt (vgl. Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas: Entschließung vom 7.12.1998). Gerade der dritte Punkt enthält Sprengkraft. Er bietet die Grundlage dafür, dass positive Diskriminierung, also die Quotenregelung ausdrücklich erlaubt ist, wenn Frauen, bzw. Mädchen in einem Bereich entscheidend unterrepräsentiert sind (z.B. in Entscheidungsgremien weniger als 30%, das müsste so auch für den Jugendhilfeausschuss gelten). So sind beispielsweise im Januar 2001 die neuen Richtlinien des Kinder- u. Jugendhilfepplanes entsprechend formuliert worden: „Der Kinder- und Jugendplan soll ... (c) darauf hinwirken, dass die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip gefördert wird (Gender-Mainstreaming).“ (vgl. Stiegler 1998).

Literatur

- Bange, D./Deegener, G.: Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim 1996.
- Brown, L. M./Gilligan, C.: Die verlorene Stimme : Wendepunkte in der Entwicklung von Mädchen und Frauen. Frankfurt u.a. 1994.
- Flaake, K. u.a. (Hrsg.): Weibliche Adoleszenz. Zur Sozialisation junger Frauen. Frankfurt/New York 1995.
- Connell, R. W.: Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Opladen (2. Aufl.) 2000.
- Funk, H.: Mädchen in ländlichen Regionen: theoretische und empirische Ergebnisse zur Modernisierung weiblicher Lebenslagen. München 1993.
- Gildemeister, R./Wetterer, A.: Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung. In: Knapp, G./Wetterer, A.: Traditionen Brüche. Entwicklungen in der feministischen Theorie. 1992, S. 201-254.
- Gilligan, C. u.a.: Die andere Stimme: Lebenskonflikte und Moral der Frau. München 1984.
- Glücks, E. (Hrsg.): Geschlechtsbezogene Pädagogik. Ein Bildungskonzept zur Qualifizierung koedukativer Praxis durch parteiliche Mädchenarbeit und antisexistische Jungenarbeit. Münster 1994.
- Godenzi, A.: Gewalt im sozialen Nahraum. Basel 1993.
- Heiliger, A./Funk, H.: Feministische Mädchenarbeit als Antwort auf die gesellschaftliche Ausgrenzung/Funktionalisierung von Mädchen und Frauen und die alltägliche Gewalt. In: Neubauer, G./Olk, T. (Hrsg.): Clique - Mädchen - Arbeit. Weinheim und München 1987.
- Heiliger, A./Funk, H.: Mädchenarbeit. Schritte zur Verwirklichung der Chancengleichheit. Weinheim und München 1988.
- Heiliger, A./Funk, H. (Hrsg.): Neue Aspekte der Mädchenförderung. Weinheim und München 1990.
- Heiliger, A./Kuhne, T. (Hrsg.): Feministische Mädchenpolitik. München 1993.
- Klees, R./Marburger, H./Schumacher, M.: Mädchenarbeit. Praxishandbuch für die Jugendarbeit. Teil I. Weinheim und München 1989.
- Kuhlmann, C.: Von der christlichen Initiative zur kirchlichen Institution - Der Kampf gegen die Verwahrlosung und die Entstehung der westfälischen Erziehungsanstalten. In: Schrapper, C./Sengling, D.: Waisenhäuser und Erziehungsanstalten in Westfalen. Werkstattberichte zur Wanderausstellung „Geschichte der Kinder- und Jugendfürsorge“. Münster 1985, S. 59-126.
- Kuhlmann, C.: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe zwischen Zuwendung und Vernichtung. Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933-45. Weinheim und München 1989.
- Kuhlmann, C.: Doing gender - Konsequenzen der neuen Geschlechterforschung für die parteiliche Mädchenarbeit. In: neue praxis 6/2000, S. 226-239.
- Möhlke, G./Reiter, G.: Feministische Mädchenarbeit - Gegen den Strom. Münster 1995.
- Rauschenbach, T./Schilling, M.: Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Neuwied 1997.
- Schlapheit-Beck, D.: Mädchenräume. Initiativen - Projekte - Lebensperspektiven. Hamburg 1987.
- Stahr, I.: Essstörungen in der Adoleszenz: neuere epidemiologische Daten und theoretische Entwicklungen. In: Kolip, P. (Hrsg.): Programme gegen Sucht. Internationale Ansätze zur Suchtprävention im Jugendalter. Weinheim/München 1999.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Gesundheitsbericht für Deutschland 2000, Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Wiesbaden 2001.
- Stauber, B.: Starke Mädchen - kein Problem?. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Nr. 51/1999, S. 53-64.
- Stiegler, B.: Wie Gender in den Mainstream kommt: Konzepte, Argumente und Praxisbeispiele zur EU-Strategie des Gener Mainstreaming. Bonn 1998.
- Teuber, K.: „Ich blute, also bin ich.“ Selbstverletzungen der Haut von Mädchen und jungen Frauen. Herbolzheim 3. Aufl. 2000.
- Wensierski, P. v.: Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München 2006.
- West, C./Zimmermann, D.: Doing Gender. In: J. Lorber, S. A. Farrell (Hrsg.), The social construction of gender. London 1991, S. 13-37.

Prof. Dr. Carola Kuhlmann
Ev. Fachhochschule RWL Bochum
Immanuel-Kantstr. 18-20
44803 Bochum
<http://www.efh-bochum.de>

DJI-Mädchenreport

Die Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen hat die "Beseitigung aller Formen der Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen" zu ihrem Hauptthema für 2007 gewählt. Dies nahm das BMFSFJ zum Anlass vom DJI einen Mädchen-Bericht erstellen zu lassen. Der Report gibt einen Einblick in die gegenwärtige Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen in Deutschland und zeigt auf, in welcher Form Mädchen und Frauen heute (noch) benachteiligt sind und wie diese Diskriminierungen beseitigt werden können.

Weitere Informationen sind unter www.dji.de zu finden.

Konzepte Modelle Projekte

Margret von Pritzelwitz

Mädchen, Pferde und Schule – ein tiergestütztes, heilpädagogisches Intensivbetreuungskonzept für Mädchen, die Schule verweigern

1. Ausgangslage/Zielsetzung

Schulverweigerung, in der wissenschaftlichen Forschung auch „Schulabsentismus“ genannt, ist ein zunehmend beobachtbares gesamtgesellschaftliches Phänomen, das sich in nun fast 15 Jahren Erfahrung mit Mädchenarbeit in vollstationären geschlechtshomogenen Gruppen auch in unseren Aufnahmeanfragen vermehrt abbildet.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass jedes Kind lernen will, und auch für schulabstinente Jugendliche, im weiteren „Schulverweigerer“ genannt, ist der Schulabschluss ein Statussymbol. Diese Ressource der Mädchen wollen wir gezielt nutzen.

Viele Jugendliche, die zu uns kommen und als ein Symptom ihrer Problemlage die Schulverweigerung ausgebildet haben, versuchen mit dem Neuanfang im vollstationären Angebot auch den Neustart in der Schule. Einige schaffen es, viele benötigen unterstützende Hilfe wie spezielle außerschulische Nachbetreuung, enge Abspracheregung zwischen LehrerInnen und BetreuerInnen bis hin zur einzelfallbezogenen Schulbegleitung und Einzelbeschulung, die für uns längerfristig nur über eine entsprechende finanzielle Einzelvereinbarung mit dem fallzuständigen Jugendamt leistbar ist.

Bei einer all zu großen Häufung verschiedener Problemlagen, bei denen das Symptom der Schulverweigerung

nur eines der herausragenden Probleme ist, sind die Grenzen herkömmlicher Gruppenkonzepte schnell erreicht, vor allem in den Fällen, in denen das Selbstkonzept der Mädchen aufgrund traumatischer Vorerfahrungen derart beschädigt ist, dass andere Themen ihrer Persönlichkeitsstörung immer wieder die Oberhand gewinnen.

Diesem Problem wollen wir begegnen mit einem neuen Konzept, das den Ansatz der geschlechtsbezogenen Pädagogik mit einem ganzheitlichen Bildungskonzept verbindet.

In einer Verzahnung von sozial- und heilpädagogischen Elementen mit projektorientiertem Lernen und Beschulung in der Gruppe sollen die Mädchen Zugang zu ihren Ressourcen gewinnen und auf der Basis neu gewonnenen Selbstvertrauens in die eigene Selbstwirksamkeit, Bildbarkeit und Lernfähigkeit schrittweise vorbereitet werden auf eine Integration in den regulären Schulalltag in einem Zeitraum von 2 Schuljahren.

2. Zielgruppe

Mädchen im Alter von 12–15 Jahren entsprechend den schulischen Jahrgangsstufen 6–8 der Haupt- und Realschulen sowie der verschiedenen Sonderschulformen (Schule für Erziehungshilfe und Kranke, Lernhilfe).

Dies sind Mädchen in geschlechtsspezifischen Problemlagen, die aufgrund

traumatisierender Vorerfahrungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung beeinträchtigt sind und eine zunehmend schulverweigernde Haltung ausgebildet haben oder massive Beschulungsprobleme mitbringen.

Unser Angebot richtet sich in erster Linie an Mädchen, die eine längerfristige Unterbringung benötigen, weil sie in ihren Herkunftsfamilien nicht weiterleben können, es steht aber auch offen für Mädchen, die nach erfolgreicher schulischer Integration nach Hause zurückkehren wollen.

Aufnahme finden nur Mädchen, die sich wünschen, ausschließlich mit Mädchen und weiblichen Betreuungskräften zu leben.

3. Differenzierte Betrachtung der Zielgruppe und pädagogische Grundgedanken

Bei unserer Zielgruppe handelt es sich um Mädchen, die im Zusammenhang mit ihrer geschlechtsspezifischen Problemlage eine strukturelle Lernstörung ausgebildet haben. Diese äußert sich darin, dass die Mädchen aufgrund ihres emotionalen Erlebens und daraus resultierenden Verhaltens in einen Teufelskreis geraten sind, in dem empfundene Entwertung und Versagen einhergeht mit Selbstentwertung und daraus resultierenden zunehmenden kognitiven Blockaden, die wiederum zu Versagensgefühlen

und Misserfolgserebnissen führen usw.. Im Sinne einer self-fulfilling-prophecy stellen sich diese Schülerinnen die selbst erlebte Abwertung immer wieder her und bilden teilweise sich stetig verfestigende Verweigerungssymptome aus. Zu den bekannten geschlechtsspezifischen Problemlagen der Mädchen hinzu kommen die Probleme der Identitätsfindung in der Pubertät mit der Notwendigkeit der gegengeschlechtlichen Selbstdarstellung. In vielen Fällen nimmt zeitgleich der familiäre Stresspegel zu, was die Problemlage der Mädchen noch verschärft.

Aus dem so entstandenen „Teufelskreis“ können die Mädchen aus eigener Kraft nicht aussteigen.

Aus unserer Erfahrung haben wir es mit drei in der Forschung bekannten Typen von Schulverweigerinnen zu tun:

1. Die Mädchen entwickeln Vermeidungsverhalten, das sich in kompensatorischen Verhaltensauffälligkeiten äußert, was wiederum zu Kritik und empfundener Abwertung führt. Letztlich resignieren sie und halten sich vermehrt außerhalb des Unterrichts auf. Sie schwänzen bestimmte Schulfächer oder den Unterricht bestimmter Lehrer. Sie nutzen Schule vornehmlich als sozialen Kontaktraum mit ihrer peer-group oder schwänzen die Schule gänzlich, fliehen diesen für sie uninteressant gewordenen Bildungsort, um ihn einzutauschen gegen interessanteres Terrain.
2. Flucht kann hier auch bedeuten, zwar physisch anwesend zu sein, jedoch nicht mehr am Unterricht zu partizipieren, insgesamt an der innerschulischen Kommunikation nicht mehr teilzunehmen. Diese Mädchen sind innerlich ausgestiegen. Sie fühlen sich „anders als die anderen“ und stehen immer mehr

in der Gefahr, sich sozial zu isolieren bis hin zum völligen inneren Rückzug.

3. Als dritten Typ kennen wir das Fernbleiben von der Schule aufgrund einer verfestigten Angstproblematik: Dies kann Angst hinsichtlich des Versagens im Leistungsbebereich – oder im Kontext der Selbstbehauptung und -darstellung – im sozialen Interaktionsgefüge der Schule sein. Es kann sich aber auch um symbiotisch bedingte Verlöst-ängste hinsichtlich der Eltern handeln (Schulze/Wittrock 2004).

Allen gemeinsam ist, dass es kein schlichtes Ursache-Wirkungsschema für den „Teufelskreis Lernstörungen“ gibt, sondern ein komplexes Wirkungsgefüge zugrunde gelegt werden muss. Schulverweigerung kann jedoch immer begriffen werden als Abwehr- und Ausweichreaktion auf anhaltende Versagenserlebnisse.

Um den Mädchen einen Ausstieg aus dem „Teufelskreis Lernstörungen“ zu ermöglichen und Grundlagen zu schaffen für die Errichtung eines positiven Selbstkonzepts, bedarf es einer veränderten „Lernstruktur“, die den Lernprozess der Mädchen hinsichtlich ihrer Motivation, ihrer Erkenntnis- und Lernfähigkeit, ihrer Gefühle und sozialen Verflechtungen günstig beeinflusst.

Hierfür wollen wir uns die Erkenntnisse der tiergestützten Pädagogik und Therapie, in erster Linie der Reittherapie, zunutze machen mit der Grundannahme: Ein verändertes Verhalten von Menschen Tieren gegenüber wird auch Einfluss auf das Verhalten der Menschen untereinander haben – zuletzt ein verändertes Verhältnis und Verhalten zu sich selbst.

Dies setzt voraus, dass der Begegnung von Mensch und Tier ein heilsamer Prozess im Sinn einer stetig fort-

schreitenden, ganzheitlichen Entwicklung innewohnt.

Tiere werten nicht. Sie kommunizieren mit uns über Gestik, Mimik und Körperhaltung. Wir verstehen das Tier als Medium eines Zugangs des Mädchens zu sich selbst: Mitgefühl mit dem Tier beinhaltet die Verbundenheit mit einem anderen Lebewesen, es beinhaltet Verantwortung, Sorge und Beziehung, es beinhaltet die Sorge darum, wie wir miteinander umgehen und miteinander leben – generell die Ehrfurcht vor dem Leben und damit auch die Verantwortung und Sorge für das eigene Leben.

Das Pferd gebietet natürlichen Respekt aufgrund seiner Ausstrahlung von Überlegenheit durch Größe, Kraft, Stärke und Ausdauer, aber auch Schönheit, Anmut und Stolz. Die Wiedererrichtung einer vertrauensvollen, respektvollen Beziehung von Mensch zu Mensch wird ermöglicht durch den Einsatz des Pferdes als Mittler: Gelingt es dem Mädchen, eine vertrauensvolle Beziehung zum Pferd aufzubauen, ist der erste Schritt getan für eine Übertragung auf die Betreuerin. Gelingt es weiterhin dem Mädchen zu erfahren, dass es durch angemessenes, angepasstes Verhalten im Umgang mit dem Tier in der Lage ist, dessen Respekt und Lenkbarkeit zu gewinnen, erlebt das Mädchen Selbstwirksamkeit. Es erlebt, dass es nicht das hilflose Opfer ist, das durch Ausagieren seiner tief empfundenen Abwertung und Hilflosigkeit zum eigenen Schutz Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die in den wichtigen zwischenmenschlichen Beziehungen als Störungen zum Tragen kommen, sondern dass es aktiv steuern und soziale Beziehungen, auch zu anderen Menschen, positiv gestalten kann.

Die Fragen: Wie will ich sein? Wie wollen wir miteinander leben? Was will ich für mein Leben erreichen? gewinnen eine neue Chance. Das Mäd-

chen lernt, auf der Grundlage seiner neu gewonnenen Erfahrungen Übertragungen abzuleiten und neue Handlungsperspektiven zu gewinnen. Der erfolgreiche Umgang mit so großen und eindrucksvollen Tieren, wie Pferde es sind, ermutigt, auch wieder Zutrauen zu fassen, sich anderen Leistungsbereichen und Anforderungen zu stellen.

„In der Natur fühlen wir uns wohl, weil sie kein Urteil über uns hat“ (Schopenhauer)

4. Das pädagogische Konzept und die Lernstruktur

Am Stadtrand von Marburg liegt in einem Wiesengrund in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet das „Hermershäuschen“, ein kleines Fachwerkhaus, das Wohnraum für 5 Mädchen bietet. Ein kleines Stallgebäude und das umgebende Wiesengelände laden zur Tierhaltung geradezu ein. Auch die Anlage eines kleinen Gartengeländes ist möglich.

In einer Verbindung von Wohnen, Lernen, Zusammenleben und Arbeiten werden die Mädchen hier mit einem Betreuungsschlüssel von 1:1,2 von 6 erwachsenen Frauen (4 päd. Fachkräfte, 1 Anerkennungspraktikantin, 1 Hauswirtschaftskraft mit Erzieherhelferstatus) betreut. Dabei wollen wir das Naturerleben als positiv wirksamen Erlebnis- und Erfahrungsraum nutzen. Auf der Grundlage tragfähiger Beziehungen soll in einem heilpädagogisch wirksamen Milieu eine positive Lernstruktur und eine ganzheitliche Körper, Geist und Seele umfassende Förderung der Mädchen ermöglicht werden.

Ein zentrales pädagogisches Mittel ist dabei die Tagesstruktur.

Durch eine enge Verzahnung von Pferdewirtschaft und heilpädagogischem Reiten mit Schulunterricht in

Form des Einzel- oder Kleinstgruppenunterrichts wechseln am Vormittag Phasen körperlicher Betätigung auf dem Reiterhof mit schulischem Lernen in der Gruppe.

Individuell konzipierte Beschäftigungsangebote am Nachmittag, teilweise in der Art kleiner Projekte, dienen der strukturellen und emotionalen Stabilisierung der Mädchen und vermitteln darüber hinaus wichtige Bildungsinhalte.

Hierfür stehen uns vielfältige Möglichkeiten im musisch/kreativen, sportlichen und handwerklichen Bereich zur Verfügung: Mal-, Holz- und Tonwerkstatt, daneben die natürlich gegebenen Bereiche von Tierhaltung, Gartenbau, Haushalt sowie Raumgestaltung im Hermershäuschen selbst. Darüber hinaus gibt es die übergreifenden Angebote des St. Elisabeth-Vereins im sportlichen und erlebnispädagogischen Bereich wie Klettern, Surfen, Segeln und Kanufahren.

Rituale wie das gemeinsame Einnehmen der Mahlzeiten, die tägliche Feedback-Runde und die Gruppenbesprechungen runden die Tages- und Wochenstruktur ab.

In enger Kooperation mit der heimeligen Julie-Spannagel-Schule wird für jedes Mädchen ein Förderplan erstellt. Davon ausgehend werden subjektiv stimmige Lern- und Bildungsprozesse initiiert, die sich an der Bedürfnis- und Interessenslage der Mädchen orientieren und Anstöße zur Erkundung neuer Lernfelder geben. Neben den Neigungen und Ressourcen und dem Wissens- und Kenntnisstand der Mädchen erfolgt eine Orientierung an den Lehrplänen der für das jeweilige Mädchen relevanten Schulform.

Ein regelhafter Schulbesuch im Schulgebäude beschränkt sich am Anfang auf zwei Schulstunden am Tag, die di-

rekt nach der Mittagspause speziell für die Mädchengruppe zur Verfügung stehen. Neben der Vermittlung fachbezogenen Wissenswerten in diesen Stunden Lehrerin und schulbegleitende Pädagogin gemeinsam mit den Mädchen die Arbeitsergebnisse des Tages und den Stand des Wochenplans aus. Es werden Vereinbarungen zu den Vorhaben des kommenden Tages und der Woche getroffen und konkrete Arbeitsaufträge erteilt.

Gemäß einer Vereinbarung mit STEBB (Berufsbildungszentrum des St. Elisabeth-Vereins) sollen frühzeitige Schnupperpraktika ermöglicht werden. Zur Verfügung stehen die Ausbildungsbereiche Maler/Lackiererei, Damenschneiderei und Raumausstatter.

In regelmäßigen Abständen (vierteljährlich) erfolgt die gemeinsame Auswertung und Fortschreibung des Förderplans durch Lehrerin, Betreuerin und Mädchen.

Je nach Auswertungsergebnis des Förderplans kann der Schulbesuch stetig gesteigert werden bis zur gänzlichen Integration des Mädchens in den Schulalltag der für sie passenden Schulform.

Hierfür bestehen bereits erfolgreiche Kooperationen mit Marburger Haupt- und Realschulen. Bei erfolgter Rückschulung an eine dieser Schulen garantiert die Integrationslehrerin der Julie-Spannagel-Schule einen 2 x wöchentlichen Austausch mit der aufnehmenden Schule; des weiteren wöchentlich ein Einzelgespräch mit der Schülerin.

Weitere Kooperationsformen bestehen in der sofortigen Abholung bei Anruf aus der Schule im Krisenfall durch eine pädagogische Betreuungskraft sowie stundenweise Schulbegleitung einzelner Mädchen, wenn dies für seine Integration erforderlich sein sollte.

5. Das Selbstverständnis der Pädagoginnen

Die Pädagoginnen folgen dem Prinzip heilpädagogischen Denkens und Handelns, das auf der Annahme basiert, dass jedes Mädchen über Ressourcen und Stärken verfügt, die ihm selbst im Persönlichkeits-Bildungsprozess zugänglich gemacht werden können. Grundlegend hierfür ist eine parteiliche, wertschätzende Grundhaltung gegenüber dem Mädchen und ein tiefes Verständnis für dessen Problemlage. Die hieraus erwachsenen Verhaltensweisen, die gemeinhin als störende Verhaltensauffälligkeiten zutage treten, werden als überlebenswichtige Handlungsstrategien gedeutet, die auf der Grundlage eines gut regulierten Nähe-Distanz-Verhältnisses zunächst auszuhalten sind. Nun gilt es Erfahrungen und Lernprozesse zu organisieren, die dem Mädchen verdeutlichen, dass das, was einst dem persönlichen Sicherheitsempfinden diente, nicht mehr benötigt wird, sondern hinderlich ist.

Durch ihre parteiliche, annehmende Haltung und Akzeptanz zollen die Pädagoginnen den Mädchen Respekt und dienen so dem Erhalt ihrer Würde, die vielfach durch das Gefühl der

Wertlosigkeit und Selbstunwirksamkeit verletzt ist.

Die Pädagoginnen verstehen sich als verlässliche, konstante Bezugspersonen der Mädchen, die persönliche Zuwendung geben, aber auch klare Grenzen setzen, Konflikte aushalten, mit den Mädchen gemeinsam nach Lösungen für individuelle Probleme suchen und mit ihnen Regeln aushandeln. Sie organisieren den Haushalt hinsichtlich Versorgung und Verwaltungstechnischer Abläufe. Für ihr jeweiliges Bezugskind sind sie zuständig für die Elternarbeit. Sie sind Interessensvertreterinnen und Vermittlerinnen im erweiterten gesellschaftlichen Kontext sowie in der engen interdisziplinären Zusammenarbeit mit Schulen, Behörden, Ärzten, Therapeuten usw.. Darüber hinaus verstehen sie sich als Organisatorinnen und Initiatorinnen vielfältiger Bildungsprozesse der Mädchen.

6. Das Nachfolgekonzept/Ausblick

Wir gehen davon aus, dass eine erfolgreiche schulische Integration innerhalb von 2 Jahren vollzogen sein wird, und dass damit die Notwendigkeit des Vorhaltens bestimmter Leis-

tungssegmente wie der Einsatz einer Schulbegleitung und einer Reitpädagogin am Vormittag entfällt.

Durch eine Absenkung des Leistungsangebots in diesem Bereich kann der Tagesentgeltsatz reduziert werden. Sollte im Einzelfall weiterhin der Bedarf gegeben sein, muss dieser über finanzielle Einzelvereinbarungen gedeckt werden.

Literatur

- Ricking H.: Prävention und frühe Intervention bei Schulabsentismus, In: Zeitschrift für Heilpädagogik 5/2005,
Schulze G./Wittrock M.: Unterrichtsabsentismus – Ein pädagogisches Thema im Schnittfeld von Pädagogik, Sonderpädagogik und Sozialpädagogik, 2004.
Deutscher Verein: Bericht zum Praxisforschungsprojekt „Coole Schule: Lust statt Frust am Lernen, für Schülerinnen und Schüler mit schulverweigernder Haltung. DV Eigenverlag, Berlin 2005.

Margret von Pritzelwitz
St. Elisabeth-Verein e. V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg
<http://www.elisabeth-verein.de>

Rainer-Maria Fritsch

Investitionen in Ideen – Kreativität fördern¹

Sozialraumorientierung und Verwaltungsreform

Zu Beginn möchte ich noch einmal die 5 Prinzipien der Sozialraumorientierung in Erinnerung rufen. Zunächst soll konsequent am Willen der Betroffenen angesetzt, die Betroffenen aktiviert und Hilfe zur Selbsthilfe ermöglicht werden. Weiteres wesentliches Prinzip ist die Orientierung an den

Ressourcen der Menschen und der Region und die Kooperation und Abstimmung der professionellen Ressourcen, die sich – gestatten Sie mir diese kleine Veränderung – abteilungs- und zielgruppenübergreifend organisieren und dabei neue Strukturen herausbilden sollen.

Eine gelingende Umsetzung der Sozialraum- und Ressourcenorientierung braucht entsprechende Ausgangsbedingungen. Dazu gehört (m.E. unabdingbar) auch die erfolgreiche Umsetzung der Verwaltungsreform. Wie sollen Sozialarbeiter/innen des Jugendamtes mit Klient/innen im Sinne der

genannten Prinzipien der Sozialraum- und Ressourcenorientierung am Willen der Betroffenen arbeiten,

- wenn die Kolleg/innen in ihrer behördlichen Struktur keine eigenständige Fach- und Ressourcenverantwortung ausüben können,
- wenn nicht konsequent über Produkte gesteuert wird und
- wenn die Organisationseinheiten nicht am Erfolg ihres wirtschaftlichen Handelns beteiligt werden?

Im Bezirksamt Lichtenberg wurde die Verwaltungsreform erfolgreich umgesetzt. Es wird hier konsequent über Produkte gesteuert. Die Produktbudgets sind die zentrale Steuerungsgröße bei der Aufstellung des Haushaltsplans. Damit wird die Zuordnung der Finanz- und Personalmittel an die Ämter transparent nachvollziehbar. Es liegt in den Händen der Ämter mit den zugewiesenen Mitteln die ausgehandelten Ziele (Kontraktmanagement) zu erreichen. Serviceeinheiten erbringen dafür die notwendigen Dienstleistungen zur Unterstützung der Leistungsabgabe an die Lichtenberger Bürgerinnen und Bürger.

Der Beteiligungsprozess innerhalb der Verwaltung ist aber auch nach außen in die Lichtenberger Bürgerschaft transportiert worden. Lichtenberg ist Modellbezirk für einen partizipativen Bürgerhaushalt. In einem umfangreichen Verfahren waren die Bürger/innen aufgerufen, bei den steuerbaren Produkten mit einem Volumen von rd. 30 Mio. €, ihre Vorschläge für veränderte Schwerpunktsetzungen einzubringen und der **Bezirksverordnetenversammlung (BVV)** vorzuschlagen.

Gleichzeitig ist es im Jugendamt Lichtenberg gelungen, nach Mehrausgaben 2002 und 2003 die Haushaltsansätze für die Hilfen zur Erziehung 2004 und 2005 zu unterschreiten und damit einen Handlungsspielraum für die Gestaltung neuer Angebote zurück zu gewinnen.

Eine wegweisende, die Einführung der Sozialraumorientierung rahmende politische Entscheidung war der Beschluss der BVV zur Konzeption Gemeinwesenentwicklung.

Konzeption des Bezirksamtes Lichtenberg zur Gemeinwesenentwicklung

„Auf dem Weg zur Bürgerkommune“, so lautet der Untertitel dieses Papiers mit der die Fortentwicklung des Gemeinwesens durch Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, Vernetzung der sozialen und kulturellen Angebote von öffentlichen und freien Trägern in den Stadtteilen des Bezirkes sowie Stärkung des stadtteilbezogenen Handelns der bezirklichen Verwaltung voran getrieben werden soll.

Dem Beschluss im September 2005 war ein fast einjähriger Diskussionsprozess zwischen den beteiligten Verwaltungen und in allen Ausschüssen der BVV vorangegangen. Erstmals haben die Abteilungen Jugend, Gesundheit, Soziales, Bildung und Sport, Stadtentwicklung, Kultur, der bezirkliche Steuerungsdienst über fast zwei Jahre an diesem Papier zusammengearbeitet.²

Die bezirklichen Leitziele

Lichtenberg will attraktiver Lebens- und Wohnort des generationsübergreifenden Wohlbefindens und ein Dienstleistungsstandort mit hoher Kompetenz insbesondere im sozialen und medizinischen Sektor bleiben, den es zu erhalten und auszubauen gilt.

Lichtenberg wird seinen Ruf als Bildungsstandort mit einem bedarfsgerechten Angebot an Kindertagesstätten und Schulen auf hohem qualitativem Niveau erhalten, weiter entwickeln und alle Anstrengungen darauf ausrichten, die Hochschulen im Bezirk

zu halten und eine Vernetzung mit bezirklichen Aktivitäten anzuregen.

Auf dem Weg zur Bürgerkommune in Lichtenberg will der Bezirk die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen stärken z.B. durch das Instrument des Bürgerhaushalts. Die Gleichstellung zu fördern durch Gender Mainstreaming, durch die Integration von Menschen mit Behinderungen und durch die Interkulturelle Öffnung / Arbeit der Verwaltung ist ein weiteres wichtiges Anliegen.

Eine intakte Sozialstruktur in den Stadtteilen ist von hoher Bedeutung für ein solidarisches Miteinander, für das Funktionieren von Gesellschaft vor Ort. Um den sozialen Zusammenhalt in den Stadtteilen herzustellen und zu sichern, bedarf es einer integrierten Stadtentwicklungsstrategie. Die soziale Infrastruktur und das Gemeinwesen einer Kommune müssen nachhaltig gesichert sein und kontinuierlich fortentwickelt werden. Dazu müssen hinreichende Ressourcen in finanzieller, sachlicher und personeller Hinsicht dauerhaft zur Verfügung stehen. Diese Ressourcen müssen jedoch so effizient wie möglich eingesetzt werden.

Zu einem effizienten Einsatz von Ressourcen gehören vor allem die Verbesserung der Zielgenauigkeit und die Generierung von Synergieeffekten durch Ressourcenbündelung. Über einen Wirksamkeitsdialog soll mit den beteiligten Trägern über die Wirkungen ihrer Arbeit im Stadtteil nicht nur nachgedacht, sondern auch Anpassungen der inhaltlichen Ausrichtungen des Angebots erreicht werden. Die Konzeption zur Gemeinwesenentwicklung in Lichtenberg stellt an alle bezirklichen Akteure große Anforderungen hinsichtlich der institutionen- und zielgruppenübergreifender Organisation und Kooperation. Abteilungs- und Trägeregovernancen sollen zugunsten einer stadtteilbezogenen Ar-

beit für Lichtenberger Bürgerinnen und Bürger überwunden werden.

Die Entwicklung regionaler Finanzziele zur Steuerung des Mitteleinsatzes wird mittelfristig angestrebt, um die Entwicklung in den Stadtteilen so nachhaltig wie möglich beeinflussen zu können.

Stadtteilentwicklung

Mit dem Beschluss der BVV zur Konzeption Gemeinwesenentwicklung sind die bislang 32 Planungsräume zu 13 Stadtteilen zusammengefasst worden.

Diese Stadtteile sind die verbindliche räumliche Orientierung für alle Abteilungen des Bezirksamtes. Bezogen auf den jeweiligen Stadtteil soll die bürgerschaftliche Selbsthilfe und Selbstorganisation gefördert und die lokale Wirtschaft und der Arbeitsmarkt gestärkt werden. U. a. durch Gestaltung des öffentlichen Raumes sollen die Stadtteilzentren als Kristallisationsorte städtischen Lebens weiter entwickelt und die soziale und kulturelle Infrastruktur verbessert werden. Durch die Qualifizierung von Parks, Straßenräumen, Schulhöfen, Spielplätzen usw. soll die Lebensqualität in den Stadtteilen verbessert und die Identifikation der Bewohner mit dem Stadtteil und dem Wohnumfeld gestärkt werden.

Eine besondere Aufgabe bei diesen ehrgeizigen Zielen haben die Stadtteilentwicklungspläne, die in einem umfangreichen Prozess der Beteiligung der planenden Bereiche, der freien Träger und der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erstellt werden.

Basis der Stadtteilentwicklungspläne ist das Stadtteilmonitoring als quantitative Beschreibung. Hier lehnt sich der Bezirk stark an die Ansätze des Stadtteilmonitorings der „Sozialen

Stadt“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und an den Sozialstrukturatlas an.

Das geplante Stadtteilmonitoring und die Erstellung der Stadtteilprofile werden Stärken und Schwächen, Probleme und Potenziale der Stadtteile aufzeigen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse sind Entwicklungsziele für den jeweiligen Stadtteil zu formulieren und mit Prioritäten versehene Handlungsziele abzuleiten. Diese Ergebnisse werden Grundlage eines noch zu entwickelnden Verfahrens zur Steuerung von finanziellen Mitteln und der Leistungserbringung sein. Das Bezirksamt strebt ein Verfahren an, das eine objektivere Vergleichbarkeit zwischen den Stadtteilen und damit eine gerechtere Ressourcenverteilung ermöglichen wird.

Aus der gemeinsamen qualitativen Beschreibung und Bewertung der Stadtteile werden die Stadtteilprofile erstellt und gemeinsame Ziele formuliert. Für jeden Stadtteil wird daraus ein Stadtteilentwicklungsplan aufgestellt. Die wichtigsten Maßnahmen aus den einzelnen Stadtteilen werden in einem bezirklichen Maßnahmenplan zusammengefasst und der BVV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Soziokulturelle Zentren als Träger der Stadtteilarbeit

In Lichtenberg gibt es 10 Soziokulturelle Zentren, von denen 9 vom Bezirk und eines aus Landesmitteln finanziert werden. Im Rahmen stadtteilbezogener Zielabsprachen übernehmen sie Aufgaben, wie die Förderung von Nachbarschaftsarbeit und Identifikation, die Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements, von Selbsthilfe und von demokratischem Verhalten, die Förderung der „gemeinsamen“ Nutzung von Ressourcen und die Vernetzung und Kooperation von Initiativen, Projekten etc.

Wirksamkeitsdialog im Stadtteil

Gemeinsam zwischen dem Bezirksamt und freien Träger sowie den Zusammenschlüssen der miteinander kooperierenden freien Trägern sollen Zielvereinbarungen entwickelt und abgeschlossen werden, die dann in einem Dialogverfahren regelmäßig zu überprüfen sind. Zur fachlichen Reflexion der geplanten Maßnahmen und der eingesetzten Fördermittel werden weitere Verfahren zum Wirksamkeitsdialog eingeführt. Diese zielen darauf ab, den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen und Anregungen für Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen in der Förderung zu geben.

Dazu soll ein Berichtswesen entwickelt werden, das Auskunft gibt über die sozialräumliche Verortung der Einrichtung und ihres Konzeptes, zur konzeptionellen Differenzierung und Profilbildung und zur Plausibilität der Entscheidung für bestimmte Zielgruppen.

Es soll auch zum Stand der internen Evaluation der Zielvorgaben und der Zielerreichung aller Angebote und Maßnahmen und zu besonderen Entwicklungen u. Ereignissen (im Sozialraum, Personal, Rahmenbedingungen) berichtet werden und welche Auswirkungen diese Ergebnisse für die Eckpunkte der künftigen Jahresplanung haben könnten.

Aus den Ergebnissen dieses Dialoges sollen Entwicklungsimpulse für die Einrichtungen und Träger ebenso entstehen wie trägerübergreifende fachliche und strukturelle Entwicklungsimpulse im Stadtteil.

Entwicklung zu PAZI

Bevor das Akronym „PAZI“ aufgelöst werden wird, möchte ich neben der für unsere Arbeit wichtigen Konzeption Gemeinwesenentwicklung Lich-

tenberg auch auf die Erfahrungen aus dem Modellprojekt FiF-Familie im Feld® hinweisen, dass uns zu PAZI ermutigt hat. In diesem Modellprojekt für eine neue Form der ambulanten Hilfe nach § 27 Abs.2 SGB VIII haben wir die Erfahrung machen können, dass mit relativ wenig Geld und einer konsequenten Ausrichtung nach den Ansätzen der Sozialraum- und Ressourcenorientierung im präventiven Bereich im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung viel zu erreichen ist.

Ermutigt haben uns auch die positive Ergebnisse des Modell- und Forschungsprojekts von Prof. Dr. Schrapper: „Evaluation präventiver und sozialräumlich orientierter Jugend- und Erziehungshilfen in vier Essener Stadtteilen“ von Januar 2005.

PAZI – Präventive Angebote zur Integration junger Menschen und ihrer Familien im Vorfeld von (formalen) Hilfen zur Erziehung sind unsere Investitionen in Ideen, um Kreativität zu fördern für fallübergreifende und fallunspezifische Arbeit. Der Schwerpunkt lag in allen Projekten jedoch eindeutig auf der fallübergreifenden Arbeit; die Kinder, Jugendlichen und Familien waren uns i.d.R. namentlich bekannt. Die Beteiligung weiterer Kinder, Jugendlichen und Familien war jedoch nicht ausgeschlossen.

Parallel zur Entstehung der PAZI-Projekte begann in Lichtenberg ein öffentlicher Diskurs zu „Leitlinien familienunterstützende Hilfen“ in Vorbereitung eines entsprechenden BVV-Beschlusses, der sich das Ziel gesetzt hatte, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die Stärkung von Familien und die Stärkung sozialer Nachbarschaft zu erreichen.

In diesem Sinne haben wir umfassende Präventionsprojekte finanziert zur

- Frühen Förderung der Eltern-Kind-Bindung von Anfang an

- Umgang mit dem Kind, Ernährung, Pflege
- Informelle Bildung, Rituale, Tagesstruktur
- Begleitung von Schwangerschaft und Geburt
- Gewaltprävention in Familien, Kita, Schule, Stadtteil
- Strukturellen Verankerung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe
- Gewaltprävention und Konfliktbewältigung in Schulen
- Kombinierte Hilfen an Förderschulen statt vieler einzelner Hilfen zur Erziehung
- Übergang von Schule zum Berufs- und Arbeitsleben.

Mit PAZI sollte nicht irgendein neuer Fördertopf für freie Träger entstehen, sondern es sollten für einen definierten Personenkreis Angebote erbracht werden, die Wirkungen im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung erzielen sollten. Von daher kamen nur Träger in Frage, die über langjährige Erfahrungen in der Krisenarbeit mit Familien, Jugendlichen und im Kinderschutz verfügten. Optimal für diese Projekte sind Träger, die Hilfen zur Erziehung sowohl ambulant als auch stationär anbieten und in den verschiedenen Leistungsfeldern der Jugendhilfe vielfältige Erfahrungen sammeln konnten.

Gewünscht waren Träger, die Fachkräfte beschäftigen, die über besondere Methoden und Kenntnisse im Bereich der schulbezogenen Jugendhilfe oder in Methoden z.B. dem „Ressourcen-, lösungs- und sozialraumorientierte Arbeiten“ nach ISSAB (Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung, Essen), aufsuchender Familientherapie oder in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund verfügen. Des Weiteren wurden Kenntnisse in der beruflichen Orientierung für Jugendliche, Milieu- und Stadtteilkennnisse erwartet. Die Träger sollten die Einbindung von Wis-

senschaft und Forschung ermöglichen und die erfolgreiche Akquise von Drittmitteln nachweisen können.

Kaum ein Träger wird alle diese Kriterien zu 100 Prozent erfüllen können. Aber eine möglichst hohe Erfüllung dieser Standards wurde erwartet und darf bei einer Beteiligung an der konsequenten Umsetzung der Sozialraum- und Ressourcenorientierung erwartet werden.

Für die Finanzierung der PAZI-Projekte hat der Bezirksstadtrat für Bildung, Jugend und Sport einen Rahmen in Höhe von bis zu 3% der Mittel für Hilfen zur Erziehung (ca. 600.000 €) gesetzt. Finanziert wird das einzelne Projekt über einen Leistungsvertrag zu fallspezifischer und fallübergreifender Arbeit. Grundlage für den Leistungsvertrag ist jedoch nicht eine Fachleistungsstunde sondern –man beachte eine Angebotsstunde, die aus Verwaltungsprodukt und Spiegelprodukt minus der budgetunwirksamen Kosten berechnet wurde. Spiegelprodukte sind Produkte, auf die die freien Träger im Rahmen des Produkthaushaltes der Berliner Verwaltung ihre Leistungen z.B. im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung buchen.

Die Kosten für die Angebotsstunden bilden also nicht unbedingt die realen Kosten der freien Träger ab, sondern ihr Buchungsverhalten im Produktsystem. Aus den dort hinterlegten Personal- und Sachkosten und den gebuchten Mengen berechnet sich der Produktpreis je Angebotsstunde.³ Aus unseren Berechnungen ergaben sich für Leistungen nach § 13,1 SGB VIII eine Angebotsstunde von 33,89 Euro und für Leistungen nach § 16 SGB VIII eine Angebotsstunde von 27,10 Euro.

Als neues Mittel des Kontraktmanagements zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe wurden Verträge

über zu erbringende Leistungen (Leistungsverträge über Angebotsstunden) abgeschlossen. Vorteil dieses Verfahrens ist der kurze, zeitliche Ablauf zwischen Bedarfsfeststellung und Umsetzung. Kontraktmanagement über Leistungsverträge ermöglicht einen dialogischen und wenig formalisierten Prozess (kein Zuwendungsverfahren, keine Einzelfallentscheidung). Basis für die „Preisermittlung“ ist die Kosten-Leistungsrechnung der Verwaltungs- und Spiegelprodukte, damit haben alle Leistungsanbieter gleiche finanzielle Konditionen.

Für uns wichtigster Effekt neben der „Entsäulung“ der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe ist die darüber mögliche Unterstützungsleistungen in den Regelsystemen statt individueller (und damit auch möglicherweise stigmatisierender) Gewährung formaler Hilfen zur Erziehung.

Es wurden 16 Präventionsprojekte in 2005 und über 20 Projekte in 2006 mit Leistungsverträgen finanziert:

- Präventionsprojekte für junge Schwangere und Mütter
- Familiencafé, Familienbildungsangebote
- Familienfahrten
- Präventives Bildungsprojekt in Familien mit kleinen Kindern
- Mütterfrühstück
- Familienberatung
- Elterntraining
- Präventionsprojekt gegen pädosexuellen Missbrauch von Jungen in einem Stadtteil
- Hinausreichende Jugendsozialarbeit
- Anti-Gewalt-Training an Schulen
- Schulsozialarbeit an Hauptschulen
- Projekte für Schulverweigerer an Förderschulen
- Gruppenangebote an Förderschulen.

Teilprojekt „Basis 2“

Ein weiterer innovativer Ansatz hat sich aus den positiven Erfahrungen des Modellprojekts „FiF-Familie im Feld®“ mit der Senatsjugendverwaltung entwickelt.

Im Rahmen des Gesamtprojektes zur „Implementierung von Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe im Bezirk Lichtenberg von Berlin“ wurden alle in Lichtenberg tätigen freien Träger, die ambulante Hilfen anbieten, zur fallbezogenen Ressourcenmobilisierung gemeinsam mit den Sozialarbeiter/innen des ASD geschult. Es wurde das Teilprojekt „Basis 2“ gegründet.

Dieses Teilprojekt soll Fachstandards für die Erkundung, Erschließung und praktische Umsetzung fallbezogener Ressourcenmobilisierung im Rahmen ambulanter Hilfen zur Erziehung sowie Hinweise zur Dokumentation und Evaluation entwickeln, die dem veränderten sozialpädagogischen Zugang zur Sozialraumorientierung Rechnung tragen. Dafür wird bei jeder ambulanten Hilfe ein Sockel von 2 Stunden (§ 29 SGB VIII, 1/2 Stunde pro Kind) für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

Dieses Teilprojekt hat den Auftrag, Fachstandards für die Erkundung, Erschließung und praktische Umsetzung fallbezogener Ressourcenmobilisierung im Rahmen ambulanter Hilfen zur Erziehung zu entwickeln und Hinweise zur Dokumentation und Evaluation zu geben, die dem veränderten sozialpädagogischen Zugang zur Sozialraumorientierung Rechnung tragen.

Für die Entwicklung von Fachstandards wurden der Teilprojektgruppe, paritätisch aus pädagogischen Fachkräften der freien und öffentlichen Jugendhilfe besetzt, folgende Fragen mitgegeben:

- Welche Möglichkeiten und Formen sind hilfreich und sinnvoll für die Erschließung und Nutzung sozialräumlicher Ressourcen im Einzelfall und darüber hinaus?
- Wer arbeitet wie mit wem zusammen?
- Wie sollten Strukturen genutzt, ggf. verändert, Schnittstellen und Netzwerke hergestellt oder aktiviert werden?
- Welche Möglichkeiten der Dokumentation und Evaluation im Einzelfall und darüber hinaus sind geeignet und sinnvoll?

Bisher können wir auf gelungene Ergebnisse von PAZI und „Basis 2“ verweisen. Die Hilfen werden von Beginn an mit Blick auf die Ressourcen des sozialen Raumes, der Region gestaltet. Die Mobilisierung von Ressourcen der Region unterstützt in hohem Maß, dass Kinder und Jugendliche in ihren Regelsystemen verbleiben. Kinder, Jugendliche und Familien werden mit vorhandenen Angeboten (auch außerhalb der Jugendhilfe) verbunden, statt neue Projekte zu initiieren. Einige Ressourcen, die mit der fallbezogenen Ressourcenmobilisierung entdeckt und/oder entwickelt wurden, werden Teil der fallunspezifischen Arbeit in der Region (z.B. Pool von ehrenamtlichen Helferinnen). Träger der Hilfen zur Erziehung vernetzen sich untereinander, stellen sich gegenseitig Daten, Sachmittel, Informationen u.a. zur Verfügung.

Zusammenfassung

Die Einführung der Sozialraumorientierung nicht nur in der Jugendhilfe braucht eine gesamtbezirkliche und politische Rahmung. Bei ausschließlicher bereichs- und zielgruppenspezifischen Ansätzen besteht die Gefahr, dass widersprüchliche Wirkungen auftreten und die Gesamtentwicklung ungenügend beachtet wird.

Der Fokus der lokalen Politik und die Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger sind dagegen eher auf die Entwicklung der Stadtteile und des unmittelbaren Lebensumfeldes gerichtet. Eine outcome-orientierte Sozialpolitik setzt zwangsläufig Vorstellungen über anzustrebende Ziele (Struktur-, Prozess- und Ergebnisziele) voraus.

Die Erfüllung von Leistungsansprüchen und das Erreichen von Wirkungen zum Abbau von Defiziten und zum Ausbau und Erschließen neuer Ressourcen müssen stärker als bisher

gemeinsam gedacht, geplant und evaluiert werden. Denn: **Auf die Wirkung kommt es an!**

Anmerkungen

¹ Vortrag auf dem 3. Fachpolitischen Diskurs am 30./31. Mai 2006 im Rathaus Berlin-Schöneberg „Verantwortung für eine Kultur des Aufwachsens – Die Berliner Jugendhilfe im Aufbruch“ Forum 5: „Investitionen in Ideen – Kreativität fördern“.

² Die gesamte Konzeption mit allen Anlagen kann über die Homepage des Be-

zirksamtes Lichtenberg als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

³ Wer sich hiermit intensiver beschäftigen möchte, sei auf die Internet-Seiten der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen verwiesen.

Rainer-Maria Fritsch
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Jugend, Bildung und Sport
Jugendamt
Große-Leege-Str. 103
13055 Berlin

Evaluationsstudie "Jugendliche in Individualpädagogischen Maßnahmen"

Das Institut für Soziale Praxis des Rauhen Hauses (isp), Hamburg hat im Auftrag des Arbeitskreis Individualpädagogische Maßnahmen NRW (AIM) e.V. erstmals Individualpädagogische Maßnahmen in Form einer Vollerhebung, d.h. alle Maßnahmen aller AIM-Träger, die in einem definierten Zeitfenster von eineinhalb Jahren beendet wurden, untersucht.

Ziel der Studie war es, quantitative und qualitative Daten zu erheben, diese systematisch aufeinander zu beziehen und so ein Bild über den spezifischen Charakter und die Leistungen Individualpädagogischer Maßnahmen zu formen, sowie Hypothesen zu weiteren interessanten Forschungsfragen in diesem Feld zu generieren.

Die Stichprobe der Evaluationsstudie bestand aus 355 Individualpädagogischen Maßnahmen im In- und Ausland. Gegenstand der Untersuchung war der Verlauf der Maßnahmen und der Verbleib der in diesen Maßnahmen betreuten Jugendlichen.

Ergebnisse liegen nun zu folgenden Themen vor:

- Adressaten Individualpädagogischer Maßnahmen
- Merkmale und Strukturbedingender Maßnahmen
- Retrospektive Einschätzung der Individualpädagogischen Maßnahmen
- Aktuelle Lebenssituation der ehemals betreuten Jugendlichen
- Erfahrungen und Sichtweisen belegenden Jugendämter bzgl. Individualpädagogischer Maßnahmen.

Der Studienbericht steht zum Download unter www.aim-im-netz.de oder kann als gedruckte Broschüre über info@aim-im-netz.de bestellt werden.

Anmerkung der Redaktion: In regelmäßiger Folge berichten AFET-Mitglieder an dieser Stelle über Aktivitäten ihrer Einrichtungen und Institutionen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er/60er Jahre.

Rüdiger Scholz

Heimerziehung der 50er / 60er Jahre

Vorbemerkung

Die Diakonie Freistatt hat mit dem Unrecht aus dieser Zeit zu tun. Offensiv – und das nicht erst seit dem Spiegelbuch – stellt sie sich der unsäglichen Geschichte: In den letzten Jahren stellte die Diakonie an ehemalige Heimkinder Bescheinigungen aus, dass die Tätigkeit im Rahmen der Fürsorgeerziehung und freiwilligen Erziehungshilfe heute eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit sei; sie kopierte die z.T. noch vorhandenen Akten vollständig und gab diese an die Betroffenen.

In den 90er Jahren arbeitete die von Bodelschwingsche Anstalt (vBa) Bethel historisch ihre Geschichte auf. Sowohl der heutigen Geschäftsführung als auch mir, dem Leiter des Fachzentrums Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als differenzierte Einrichtung der Hilfen zur Erziehung ist es ein Anliegen, uns auch weiterhin mit dieser Zeit engagiert zu befassen: Seit 2005 bin ich bereits im Rahmen der Aktivitäten der Diakonie Freistatt der vBa Bethel direkt in die Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er/60er Jahre involviert.

Was 2005 und 2006 geschah

Bei den Recherchen Peter Wensierskis, Autor von „Schläge im Namen des Herrn“, war die Diakonie Freistatt aktiv behilflich: Sie stellte Material zur

Verfügung, ehemalige Mitarbeiter standen für Interviews bereit etc. Im Frühjahr vergangenen Jahres hielt Peter Wensierski eine Lesung in Freistatt. Erstmals begegneten sich junge Diakone und Heimkinder aus der damaligen Zeit wieder.

Zuvor hatten wir es ermöglicht, sowohl alte Stätten aufzusuchen, als auch Besichtigungen heutiger Lebensorte von jungen Menschen wahrzunehmen. Ein altes Gebäude hat noch erhaltene Strukturelemente der schwarzen Pädagogik, es wird mittlerweile im Erdgeschoss als Second-Hand-Lager betrieben, aber im Dachgeschoss sind noch zwei Räume aus den 50er Jahren erhalten. Sie sollen auch so bleiben, um möglicherweise als Mahnmal oder auch Teil eines Dokumentationszentrums vergangener Erziehung und Gängelung, als stummer Zeuge dieser Zeit zu dienen. Darauf komme ich noch zurück.

Die einprägsame Erfahrung der Begegnungen und Gespräche mit ehemaligen Heimkindern möchte ich als Verantwortlicher heutiger Hilfen zur Erziehung nicht missen. Es sind jedes Mal sehr emotionale Gespräche und Berichte aus einer Zeit, die nicht wiederkommen darf – eine deutliche Warnung und Botschaft, die uns heute Aktive motivieren und umtreiben muss. Vor dem Hintergrund gerade dieser Historie verbieten sich jegliche Gedankenspiele einer repressiven Erziehung z.B. bei der immer wieder

merkwürdig aktualisierten Diskussion um geschlossene Unterbringung, am Ende der Phantasie von Pädagogen, sich Jugendlichen mit herausforderndem Verhalten zu stellen.

Der Vorstand der vBa Bethel hat im vergangenen Jahr die pädagogisch-historische Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung von 1950 – 1970 in Auftrag gegeben. Seit verganginem Jahr arbeitet die Forschungsstelle für Diakonie und Sozialgeschichte der Kirchlichen Hochschule Bethel sich u.a. durch die Archive. Prof. Dr. phil. Matthias Benad und Prof. Dr. Hans Walter Schmuhl beabsichtigen noch in diesem Jahr ein Fachbuch zur Thematik zu veröffentlichen (siehe unter www.kiho-bethel.de).

Was 2007 geplant ist

Im vergangenen Jahr konnte ich ein ehemaliges Heimkind gewinnen, für die heutigen Kinder und Jugendlichen als Ombudsmann tätig zu werden. Die ersten Begegnungen mit den jungen Menschen von heute fanden bereits statt. Authentisch konnte Herr R. aus einer Zeit berichten, die zwar mit den heutigen Hilfen zur Erziehung nicht vergleichbar erscheint, doch in anderen Zusammenhängen spricht man von „wehret den Anfängen“.

Herr R. wird von den jungen Menschen angenommen und vermutlich

können wir zum Thema Ombudsmann in einer der nächsten Ausgaben weiter berichten, aber zurzeit ist das „Pflänzchen“ noch zu zart.

Oben erwähnte ich ein mögliches Projekt ein Mahnmal/ Dokumentationszentrum zu nutzen. Gemeinsam mit Herrn R. und Partnern wie Hochschulen, anderen Ausbildungsstätten und vor allem ehemaligen Heimen mit

ähnlicher Vergangenheit vielleicht auch AFET können wir uns vorstellen, z.B. gemeinsam eine Wanderausstellung zu gestalten u.v.m. Der Verein ehemaliger Heimkinder e.V. könnte ebenso ein Partner werden, erste Sondierungen zu Gesprächen werden in der nächsten Zeit aufgenommen.

Gerne berichte ich in einer der nächsten Ausgaben des Dialogs Erziehungs-

hilfe wieder über die weitere Entwicklung unserer Projekte.

Rüdiger Scholz
Diakonie Freistatt
Fachzentrum Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
v. Lepel-Strasse 27
27259 Freistatt
<http://www.diakonie-freistatt.de>

Kerstin Landua

Wie werden Bedürfnisse zum Bedarf?

– Ein Tagungsbericht

Am 02./03. November 2006 fand der 9. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin mit dem Titel „Zwei Jahre danach: Kommunale Erfahrungen bei der Umsetzung des TAG (§ 22-24a SGB VIII)“ im Ernst-Reuter-Haus in Berlin statt.

Das Ziel des TAG heißt Bedarfsgerechtigkeit ...

Dr. Heike Schmid, Referentin im Referat Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ, Berlin, eröffnete die Tagung und erinnerte daran, dass das TAG nach der Einführung des Rechts auf einen Kindergartenplatz für die Altersgruppe der Dreijährigen bis zum Schuleintritt der zweite wichtige Schritt zur nachhaltigen Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Deutschland sei. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung und die frühe Förderung seien notwendig, um gesellschaftliche und individuelle Benachteiligungen auszugleichen, und Voraussetzung dafür, dass die Vereinbarkeit von Familie

und Erwerbstätigkeit gelingen könne. Das Setting der Kindertagesbetreuung sei aber zugleich auch eine Möglichkeit, Zugang zu Familien zu finden, um Risiken zu erkennen und frühzeitig im präventiven Sinne zu helfen. Es sei also auch unter dem Aspekt des Kinderschutzes wichtig, dass möglichst viele Kinder im frühen Lebensalter in der Tagesbetreuung sind, um diese als Zugangsmöglichkeit zu Familien nutzen zu können.

Das Ziel des TAG heiße **Bedarfsgerechtigkeit** im Hinblick auf die Tagesbetreuung der unter Dreijährigen. Bedarfsgerechtigkeit war bereits vorher im Gesetz verankert, das TAG untersetze diesen Begriff aber durch Mindestkriterien – hier sei beispielsweise die Erwerbstätigkeit beider Elternteile genannt. Anhand dieser Kriterien lasse sich ein quantitatives Ziel ausmachen. Als das TAG in Kraft trat, seien 230.000 zusätzliche Plätze in Westdeutschland notwendig gewesen, um diese Kriterien zu erfüllen. **Bedarfsgerechtigkeit bedeute jedoch nicht nur die quantitative Schaffung dieser Plätze, sondern die Schaffung**

eines flexiblen Angebotes und die Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Familien, vor allem in Bezug auf die tägliche Betreuungszeit. Bedarfsgerechtigkeit bedeute aber auch eine **gute Qualität der Betreuung**. Das TAG enthalte Grundsätze und konkretisiere den Förderauftrag mit den Elementen Bildung, Erziehung und Betreuung. Es gibt Vorgaben im Hinblick auf die Sicherung der Qualität in Tageseinrichtungen und wertet die Tagespflege auf. Die Tagespflege solle – so die Intention des TAG – perspektivisch zu einer gleichrangigen Alternative zur Tageseinrichtung werden. Als erste Zwischenbilanz lasse sich festhalten, dass fast jedes siebente Kind unter drei Jahren einen Betreuungsplatz hat. 2002 war es noch jedes zehnte Kind. In Westdeutschland hat sich die Zahl der Betreuungsplätze fast verdoppelt. 80 Prozent der Jugendämter hätten konkrete Ausbaupläne, zwei Drittel der Jugendämter haben mit dem Ausbau begonnen. Jede dritte Kommune wolle das Ziel der Bedarfsgerechtigkeit vor dem Jahr 2010 erreichen.

Evaluationsergebnisse zur Umsetzung

Erste Evaluationsergebnisse zur Umsetzung des TAG (§ 22-24a SGB VIII) wurden von Dr. Eric van Santen, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Jugendinstitut München e.V. im Plenum vorgestellt. Das DJI befragte im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bundesweit Eltern in 8.000 Privathaushalten mit Kindern im Alter bis zu sieben Jahren und kommt u. a. zu den Ergebnissen, dass seit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nahezu alle Kinder ab vier Jahren den Kindergarten besuchen und nur zehn Prozent des Altersjahrgangs der Fünf- bis Sechsjährigen dieses Angebot nicht erreicht. Darunter seien allerdings häufiger Kinder aus benachteiligten (und eher bildungsfernen) Familien. Kinder mit Migrationshintergrund seien recht gut in den Kindergarten integriert. Anders sehe es hingegen im Altersbereich der zwei- bis vierjährigen Kinder aus. In den alten Bundesländern werde nicht einmal jedes fünfte Kind unter drei Jahren in einer öffentlichen Kindertageseinrichtung betreut, auch wenn beide Eltern berufstätig sind. Diese Eltern seien auf Lösungen jenseits der institutionellen Betreuung angewiesen. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei deshalb der bedarfsgerechte Ausbau von Ganztagsplätzen in den alten Bundesländern mit flexiblen Betreuungszeiten für drei- bis sechsjährige Kinder weiter notwendig. Im Osten sollte das vergleichsweise hohe quantitative Angebot erhalten bleiben.

Je größer das Angebot, desto höher die Nachfrage?

Dr. Matthias Schilling, Leiter der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, referierte zum Thema: Was ist qualifizierte bedarfsge-

rechte Planung? Gibt es Kriterien hierfür? Er gliederte seinen Vortrag, der detailliert in der Dokumentation zur Tagung nachzulesen sein wird, in die Punkte: Bedarfskriterien und grundsätzliche Anforderungen an die Regionalität; Instrumente der Bedarfsplanung und Orientierungshilfen; wenig berücksichtigte Bedarfskriterien sowie Einsatz von Planungsinstrumenten in West- und Ostdeutschland. In der Diskussion wurde dann allerdings darauf hingewiesen, dass „Bedarf“ ein unbestimmter Rechtsbegriff und damit Aushandlungssache (je nach Finanzlage) in der Kommune sei.

Was Kinder und Eltern brauchen: Flexible Angebotsformen und Kindertagesbetreuung

Zu diesem Thema referierte Prof. Dr. Uta Meier-Gräwe, Professorin für Wirtschaftslehre des Privathaushaltes und Familienwissenschaften, Institut für Wirtschaftslehre des Haushalts und Verbrauchsforschung, Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie sagte, dass leider erst dann ein Nachdenken in der Gesellschaft einsetze, wenn Kinder ein knappes Gut werden, dies sei „pathologisches Lernen“. Sie bestätigte, „wir“ brauchen zwar mehr Kinder, fragte aber gleichzeitig: Wie gehen wir mit den Kindern um, die bereits da sind? Zukunftsfähige Familienpolitik brauche einen intelligenten Mix aus Zeit-, Infrastruktur- und monetärer Transferpolitik, der unterschiedliche Lebensformen und Lebenslaufphasen berücksichtige. Es hätte z.B. nicht erst „PISA“ gebraucht, damit Kinder in das Zentrum der politischen Aufmerksamkeit rücken, der starke Zusammenhang zwischen sozialer Schicht und Bildungschancen sei schon länger bekannt. Gebraucht werde ein Umdenken, alle familialen Lebensformen sollten als Leistungsträger der Gesellschaft akzeptiert werden. Wenn Frauen mit

kleinen Kindern aufgrund mangelnder Möglichkeiten zur Kindertagesbetreuung nicht in ihren Beruf zurückkehren könnten, bedeute dies einen großen Verlust ihrer (jahrelang getätigten) Bildungsinvestitionen. In diesem Sinn sei „manchmal weniger Mutter mehr“. Was sind nun aber „Gelingensbedingungen“ für flexible Kitas? In der Dokumentation zur Tagung werden hierzu einige praktische Beispiele vorgestellt.

Anschließend an diese Fachvorträge im Plenum fand ein moderierter Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen zu den beiden Themen „Bedarfsgerechte Planung“ und „Flexible Angebotsformen“ getrennt nach Städten und Landkreisen statt, in denen Erfahrungen aus den Städten Jena, Stuttgart, Dresden und Castrop-Rauxel sowie der Landkreise Freising, Ohrekreis, Ludwigslust und Leer diskutiert wurden.

Der zweite Arbeitstag war ganz der „Tagespflege“ vorbehalten. Im Plenum wurden Statements hierzu aus unterschiedlichen Perspektiven und insbesondere zu „Qualität und Qualifizierung im Rahmen der Personalentwicklung“ vorgetragen.

Tagespflege – raus aus der Ecke der nachbarschaftlichen Hilfe

Renate Braun-Schmid, 1. Vorsitzende des Tagesmütter Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., Krefeld, wies in Ihrem Statement darauf hin, dass „die Tagesmütter“ auf dem Weg seien, sich zu sozialpädagogischen Fachkräften zu entwickeln und damit nicht mehr als zweitrangige Bildungs- und Betreuungsinstitution zu sehen seien. Man dürfe darüber hinaus nicht vergessen, dass Tagespflege ein bürgernahes und flexibles Dienstleistungssystem für Familien sei. Der Bundesverband habe bisher über 2800 Tagespflegepersonen für ihre Aufgaben

qualifiziert. Wichtig sei es, für die soziale Absicherung der Tagespflegepersonen Sorge zu tragen, mit einem Stundenlohn, der es möglich mache, auch steuerpflichtig zu werden.

... allen Kindern einen Betreuungsplatz anzubieten

Dr. Siegfried Haller, Leiter des Jugendamtes in Leipzig, stellte die Entwicklung der Tagespflege in seiner Stadt vor. In Leipzig seien in den letzten 5 Jahren 800 Tagespflegeplätze entstanden, 1.000 sollen es insgesamt werden. Die Grundposition des Jugendamtes sei es, möglichst allen Kindern einen Betreuungsplatz anzubieten. Leipzig sei neben Dresden die einzige Stadt im Osten Deutschlands mit wachsenden Geburtenzahlen und die wichtigsten Ziele seien in diesem Kontext Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen und eine ausgeglichene Alterstruktur herzustellen.

Heike Pawletko und Heidrun Orlamünder vom Jugendamt der Stadt Magdeburg referierten u.a. über die Durchführung einer stadtweiten Kundenbefragung in Kitas, die die Ziele hatte, Elternwünsche bezüglich der Qualität der pädagogischen Arbeit zu ermitteln, die trägerübergreifende Entwicklungsbereichen zu identifizieren, die Erziehungspartnerschaften zwischen Kita und Eltern zu unterstützen und zur Weiterentwicklung

der Familienfreundlichkeit der Landeshauptstadt Magdeburg beizutragen. Der Rücklauf von 4177 verteilten Fragebögen lag bei 59%. Ein beachtliches Ergebnis, dass das Interesse der Eltern belege, ihre Sichtweise zur Qualität und zum Ausbau der Kindertagesbetreuung aktiv einzubringen.

Matthias Selle, Leiter des Fachbereichs Jugend Recklinghausen, referierte über die Anforderungen sowohl an das Personal in Kindertageseinrichtungen, an den Träger der Einrichtung, an das Jugendamt selbst als auch über Anforderungen an Ausbildung, Fortbildung und Qualifizierung in diesem Kontext. Diese Anforderungen seien jedoch nur zu erfüllen, wenn „Politik und Gesellschaft“ angemessene finanzielle Rahmenbedingungen schaffe, um u.a. das Ausbildungsniveau anzuheben, nachhaltige Bildungsprozesse durch eine angemessene Pädagoge-Kind-Relation zu ermöglichen, mit national übergreifenden Qualitätsstandards für Einrichtungen und Kindertagespflege zu arbeiten und letztlich auch frühzeitig eine engere Vernetzung mit dem Bildungssystem Schule herzustellen.

Maria Lingens, Fachberaterin Kindertagesstätten vom AWO Landesverband Berlin berichtet, dass innerhalb der Arbeiterwohlfahrt in den letzten Jahren erste Schritte zur Vernetzung von flexiblen Angeboten der Kindertagesbetreuung in die Wege geleitet

wurden, z. B. wurden erste regionale Tagesmütteragenturen gegründet. Durch die Veränderung des § 23 KJHG wurden diese Ansätze intensiviert und Ende 2005 bot sich die Chance zur Entwicklung eines neuen Dienstleistungsangebots als Vertragspartner der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) in Fragen der Beratung und Vermittlung von Kinderbetreuung (je nach Wunsch Babysitter, Au-Pairs, Tagesmütter, Kitaplätze). Die Arbeiterwohlfahrt gründete bundesweit den ElternService AWO. Dieser greife auf ein Netzwerk von über 2.700 regionalen Einrichtungen und Diensten für Kinder und Familien der AWO mit 350.000 Plätzen zurück.

Dr. Heike Schmid vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sagte es bereits zu Beginn der Tagung, dass nun eine erste Zwischenbilanz möglich sei, auf Grund derer sich weitere Ausbauschritte ableiten lassen. Und in diesem Sinne ist sicher auch die Diskussion über die Umsetzung des TAG nicht beendet, sondern wird seine Fortsetzung finden.

Kerstin Landua
Verein für Kommunalwissenschaften (Vfk) e. V.
AG Fachtagungen Jugendhilfe
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
<http://www.vfk.de>

Schriftenreihe des ISA "Wirkungsorientierte Jugendhilfe"

Dem ersten Band "Beiträge zur Wirkungsorientierung von erzieherischen Hilfen" zu grundsätzlichen Fragestellungen nach den Wirkungen und den Möglichkeiten der Bewertung der Ergebnisse von erzieherischen Hilfen – erschienen im Januar 2007 – folgt nun Band II "Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Internationaler Überblick und Entwurf eines Indikatorensystems von Verwirklichungschancen", eine Expertise von Schrödter, M. / Ziegler, H. die sich u.a. mit der Frage beschäftigt, was Wirkung ist, wie man sie bestimmen und messen kann. Vorgestellt wird außerdem der Entwurf eines beispielhaften Indikatorensystems von Verwirklichungschancen.

Downloads beider Bände und weitere Informationen über das Modellprogramm des BMFSFJ finden sich unter www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de

Sozialarbeit, Fachlichkeit, Verantwortung – Podiumsdiskussion

„Sozialarbeit, Fachlichkeit, Verantwortung“ – unter dieser Überschrift lud der Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Bremen am 14.12.2006 zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion ein. Im Mittelpunkt stand die Frage: „Wie können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihre Fachlichkeit angemessen entfalten und die Verantwortung, die sie gegenüber den Klientinnen und Klienten haben, angemessen umsetzen?“. Dies ist als solches schon eine schwer zu beantwortende Frage, gewinnt aber in Zeiten der erhöhten Anforderungen, hervorgerufen durch gesellschaftliche Problemlagen und an Orten wie Bremen, vor dem Hintergrund der besonderen finanziellen Problemlage Bremens noch besondere Bedeutung. Verständlicherweise trifft dieses Thema auch gerade in Bremen auf besonderes Interesse, da nach dem Tod des kleinen Kevin im Oktober 2006, der bundesweit für traurige Schlagzeilen sorgte, und der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses – dessen Sitzungen noch im Dezember 2006 begannen –, eine besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität für dieses Thema besteht.

Auf die kurze Begrüßung der Konrektorin für Lehre Prof. Dr. Martina Roes folgten zunächst kurze Impuls-Referate von Fachleuten aus dem Bereich der Sozialen Arbeit in Bremen, unter ihnen Staatsrat Dr. Joachim Schuster. Diese boten die Grundlage für die anschließende Diskussion.

Als erste beschrieb Prof. Dr. Corinna Grünh Lehrgebiet Recht im Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen, in ihrem Referat zu „Begründung und Realisierung der persönlichen Verantwortung der Sozial-

arbeiterinnen und Sozialarbeiter im Fallgeschehen“ die rechtliche Situation. Die Begründung der fachlichen Verantwortung zog sie aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis, indem die Übernahme bestimmter Aufgabenbereiche konstituiert wird. Der Bereich der Sozialen Arbeit findet aber insbesondere für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe noch besondere gesetzliche, sogar verfassungsrechtliche Verpflichtungen des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin. Prof. Grünh wies insoweit beispielhaft auf die §§ 1 und 8a SGB VIII sowie Art. 6 Abs. 2 GG hin. Weitere Bindungen entfalten die sogenannten fachlichen Weisungen, Dienstanweisungen und Richtlinien, die für den Sozialarbeiter bzw. die Sozialarbeiterin bestenfalls Hilfsmittel zur Bearbeitung und Abarbeitung der einzelnen Fälle sind. Problematisiert wurde von Prof. Grünh die Frage, welche Konsequenzen es hat, wenn die fachlichen Weisungen unvollständig, falsch oder gar nicht erst von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angewendet werden, letzteres war im Hinblick auf den kleinen Kevin der Fall. Abschließend wies sie auf die möglichen Sanktionen fachlich falschen Verhaltens hin, die disziplinarisch, strafrechtlich sowie haftungsrechtlich sein können.

Wolfgang Klamand, Mitglied des Personalrates beim Amt für Soziale Dienste in Bremen, nahm Stellung zu dem Thema: „Umsetzung persönlicher fachlicher Verantwortung im Fallgeschehen aus der Sicht der Personalverwaltung“. Er vertrat die Auffassung, dass aktuelle Probleme nicht dadurch entstünden, dass die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen nicht bereit oder in der Lage wären, persönliche Verantwortung zu übernehmen.

Vielmehr sollte zum Beispiel die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, die Sicherstellung der fachgerechten Ausbildung oder die Personalausstattung verbessert werden. Ein nahezu seit Jahrzehnten währender Einstellungsstopp in der Bremischen Verwaltung, nicht nur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, zeige seit Jahren seine Auswirkungen. Hier müsse eine massive Personalinitiative ergriffen werden – dies bedeute nicht nur mehr Personal sondern auch eine Hierarchie mit Führungspersönlichkeiten, die Hilfestellung und Unterstützung für den einzelnen Mitarbeiter und die einzelne Mitarbeiterin in der Verwaltung leisten.

Als nächstes präsentierte Christiane Schellong, die Lehrbeauftragte, Supervisorin und Kinder- und Familientherapeutin im Praxisraum im Hollerhaus in Bremen, die Thematik „Lust und Last mit der Verantwortung: Unterstützungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der fachlichen Verantwortung“. Sie ging dabei auf die Herausforderung an die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie die Problematik innerhalb von Institutionen ein. Diese verlangten es, Entschlossenheit zu zeigen und persönliche Verantwortung zu übernehmen. Die Übernahme persönlicher Verantwortung sei aber nur bedingt möglich und könne auch zu Frustrationen führen, insbesondere wenn man sich für Dinge verantwortlich fühlen müsse, die man nicht beeinflussen könne. Der ausreichende Austausch mit Kollegen und Kolleginnen, aber auch Vorgesetzten, die ebenfalls ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nachkommen müssten, nannte sie dabei als positive Elemente, die Unterstützungsmöglichkeiten bieten könnten.

Holger Kühl, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Vorsitzender der Studienkommission Soziale Arbeit widmete sich dann dem Thema: „Anforderung an die Ausbildung, um Fachlichkeit im Berufsalltag realisieren zu können“. Er berichtete über die Entwicklungen und Veränderungen der letzten fünf Jahre. Dabei ging er auf die Einführung des Bachelor-Studiums in Bremen und auf die Herausforderungen ein, denen man sich bei der Entwicklung dieses Studienganges stellen musste und zukünftig stellen müsse. Die Verbindung von Praxis und Lehre und die Antwort auf die Fragen: „Was müssen die Absolventinnen und Absolventen wissen und was müssen sie können?“ gehörten dabei unter anderem zu den Herausforderungen.

Unter der Überschrift „Die Rolle von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Strukturen sozialer Einrichtungen“ sprach sich Marlies Kawohl, stellvertretende Geschäftsführerin der Werksatt Bremen und Lehrbeauftragte im Studiengang Soziale Arbeit, für klarere Strukturen bei der Verteilung von Aufgaben und Verantwortung, Entlastung jeder Sozialarbeiterin und jedes Sozialarbeiters von der Allzuständigkeit und für eine eindeutige Kundenorientierung aus. Dies führe zu einer Entlastung des einzelnen Sozialarbeiters bzw. der einzelnen Sozialarbeiterin, da diese ihren Verantwortungsbereich genau kenne und auch bearbeiten könne, zudem würde man sich aber auch die gerade in der Verwaltung herrschende Hierarchie zu nutze ma-

chen, indem man Führungskräften ebenfalls klare Verantwortungen zuweisen würde und der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin sich auch hierauf berufen, und Unterstützung durch die Führungskraft einfordern könne.

Als Referent war auch Staatsrat Dr. Joachim Schuster aus dem Ressort für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Einladung der Hochschule gefolgt. Er nahm Stellung zu „Erwartungen an die Fachlichkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern“. Als bedeutendes Problem sieht er das scheinbare Spannungsverhältnis zwischen fachlichen Vorgaben und der realen Arbeitsweise des einzelnen Sozialarbeiters bzw. der einzelnen Sozialarbeiterin. Dies habe gerade in Hinblick auf den kleinen Kevin besondere Bedeutung, da hier fachlicherseits – so zumindest der derzeitige Wissenstand – alle Vorgaben von den Fachabteilungen gemacht, diese fachlichen Vorgaben aber nicht eingehalten worden seien. Als Lösung betrachtet er nicht nur die quantitative personelle Aufstockung im Sozialen Bereich, dies sei unmittelbar nach dem Auffinden des toten Kindes auch in bestimmten Bereichen erfolgt, sondern auch die Frage nach einem angemessenen „Controlling-System“. Dieses müsse die finanzielle Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben betrachten, dürfe aber die Fachlichkeit nicht gefährden und sollte sinnvoller- und wünschenswerterweise auch einen fachlichen Controlling-Ansatz enthalten.

Nach den Impuls-Referaten leitete der Moderator Dietmar Benter, ebenfalls Lehrbeauftragter an der Hochschule Bremen und Sozialarbeiter, durch die sich anschließende rege Diskussion. Dem Studiengang Soziale Arbeit war es gelungen, ein breites Interesse an dieser Veranstaltung zu wecken: so nahmen neben Studierenden und Lehrenden des Studiengangs Soziale Arbeit auch zahlreiche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von öffentlichen und freien Trägern an der Veranstaltung teil und belebten die Diskussion. Deutlich wurde hierbei noch einmal die Vielfältigkeit der Problematik. So kann die Lösung nicht allein zusätzliches Personal sein, in der Tat muss es um die Frage der Ausbildung einer Fachlichkeit der Sozialen Arbeit gehen. Was ist die Aufgabe Sozialer Arbeit? Welche Standards gibt es bzw. müssen entwickelt werden? Doch auch darüber hinaus wurde im Rahmen dieser Veranstaltung deutlich, dass nicht nur der einzelne Sozialarbeiter bzw. die einzelne Sozialarbeiterin Verantwortung trägt und hierfür ggf. einzustehen hat, sondern dass dies genauso an Führungskräften und an Strukturen hängt, und hier entsprechende Veränderungsbedarfe bestehen.

Prof. Dr. Corinna Grünh
unter Mitarbeit von Kai Bruns
Studiengang Soziale Arbeit
Hochschule Bremen
Neustadtswall 30
29199 Bremen
<http://www.hs.-bremen.de>

Literaturdatenbank Kinder- und Jugendschutz online

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e.V., Berlin hat ihre Literaturdatenbank online gestellt. Nunmehr besteht die Möglichkeit über literaturdatenbank@bag-jugendschutz.de direkt in den Beständen (gesammelt werden Aufsätze aus Fachzeitschriften und Zeitungen, Veröffentlichungen der Fachinstitutionen des Kinder- und Jugendschutzes auf Landes- und Bundesebene sowie Bücher, Broschüren, Faltblätter u.v.m.) zu recherchieren. Im regelmäßigen Wechsel werden einzelne Rechercheergebnisse präsentiert und zum Download bereitgestellt. Kontakt und weitere Informationen: www.bag-jugendschutz.de

André Jacob / Karl Wahlen

Das Multiaxiale Diagnosesystem Jugendhilfe (MAD-J)

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2006

ISBN 10: 3-497-01874-0

ISBN 13: 978-3-497-01874-1

ISSN 1860-5486

Der ungewohnt anmutende Titel des hier zu rezensierenden Buches wird kaum jemanden, wenn er nicht gerade neugierig darauf ist, zum Zugreifen auffordern. So sieht sich der Rezensent vor die Aufgabe gestellt, diese Neugier zu wecken, weil er, anfangs selber skeptisch, jetzt aber davon überzeugt ist, dass es lohnt, sich mit den Ideen der Autoren eingehend zu beschäftigen.

Nun zu dem Buch: Gleich in der Einführung in die Thematik bringen es die Autoren auf den Punkt. Sie schreiben: „Unter dem steigenden Druck forciertener Effizienzerwartungen, die sich mit der schwindenden Finanzierbarkeit eines zugleich wachsenden Hilfsbedarfs begründen, können eingeübte Argumentations- und Handlungs-routinen nicht mehr wie selbstverständlich fortgesetzt werden: Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe fragen sich, woran sie ihr Tun und Lassen unter den neuen Umständen orientieren sollen. Bisher ist kein Konsens darüber zustande gekommen. (S. 13). An anderer Stelle ist zu lesen: „Ausgehend von der Prämisse, dass Leistungen der Jugendhilfe ... dazu dienen, ... den rechtlich relevanten Tatbestand der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ... zu vermeiden und gegebenenfalls zu beheben, befassen wir uns in diesem

Buch mit der Frage, auf welcher fachlichen Grundlage solche Hilfen geplant werden ...“ (S. 18).

Die Antwort darauf soll das „Multi-axiale Diagnosesystem Jugendhilfe (MAD-J)“ geben.

Zur Ausbildung im Sozialwesen gehört das Thema „Beobachtung und Berichterstattung“ mit der Maßgabe, Beobachtung und Deutung voneinander zu trennen. Dabei werden von der Beobachtung objektive Tatsachen gefordert, während deren Deutung Raum für persönliche, also subjektive Ansichten lässt. Über wessen Schreibtisch Jugendamts- oder Erziehungsberichte gehen, der weiß, die verlangte, am Text erkennbare Trennung von dem, was tatsächlich zu beobachten war und welche Bedeutung dies für den Berichtersteller hat, ist keineswegs selbstverständlich. Dann lässt sich das eine nicht vom anderen unterscheiden. Genau auf diesen Sachverhalt zielt das Multiaxiale Diagnosesystem. In dieser Bezeichnung ist das Wort „Achse“ enthalten. Was ist damit gemeint?

Als Achsen lassen sich alle für die Jugendhilfe relevanten, verschieden stark ausgeprägten Merkmale darstellen. Das gilt ebenso für die andere Humanwissenschaften kennzeich-

nenden Merkmale, so auch für die Psychologie, wobei sich die Autoren auf den ehemaligen Leiter der Erziehungsanstalt Lichtenau bei Anspach, den Psychologen und späteren Ordinarius für Psychologie an der Universität Bonn, Hans Thomae, beziehen. Unter dem Titel „Das Individuum und seine Welt“ (Göttingen 1968, S. 312) beschrieb er die Grundzüge einer Achse.

Als Achse lässt sich ein jedes Merkmal darstellen, sofern es in unterschiedlicher Ausprägung vorkommt, wobei der konkrete Fall durch einen bestimmten, seiner Ausprägung entsprechenden Punkt auf dieser Achse gekennzeichnet ist. Je mehr Merkmale sich in solcher Art von Achsen darstellen lassen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit an objektiver Wahrheit. Das ist insofern von Bedeutung, weil die Formulierung des Ergebnisses noch der Intuition bedarf, die nicht frei ist, sondern eine durch die Achsen „gerichtete Intuition“ (Johannes von Allesch, Ordinarius für Psychologie an der Universität Göttingen). Lebenserfahrung und fachmännischer Blick können das nicht leisten. Dazu braucht man nur zu vergleichen, wie von verschiedenen Beobachtern stammende Berichte voneinander abweichen.

Im Teil III: Das Multiaxiale Diagnosesystem – Jugendhilfe (MAD-J) werden die zu dem Diagnosesystem gehörenden fünf Achsen beschrieben (S. 198 f.):

Achse I:

Klinisch-psychologische Individualdiagnose des Kindes

Achse II:

Erziehung und deren Bedingungen, mit den Subachsen

- a) Elterliche Erziehungshandlungen
- b) Eltern-Kind-Beziehung
- c) Elterliche Paarbeziehung
- d) Familiäre Organisation
- e) Elterliche Personenmerkmale

Achse III :

Medizinische Individualdiagnose des Kindes

Achse IV :

Psychosoziale Stressoren und Belastungen der Familie mit den Subachsen

- a) Stressoren aus biografischen Übergängen

b) Stressoren der materiellen und zeitlichen Situation

c) Stressoren aus dem Bereich der sozialen Unterstützung und

d) Einschätzung des globalen Belastungsniveaus

Achse V :

Psychisches Funktionsniveau des Kindes mit drei Subachsen

- a) Die Individualität des Kindes und seine Persönlichkeit
- b) Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung
- c) Ressourcen im Kinde oder in seiner Umwelt

Die im MAD-J erfassten Merkmale werden hinsichtlich der Art ihrer „Ausprägung“ eingeschätzt.

- Die quantitative Ausprägung im Vergleich mit einem quantitativen Normmaß
- Die qualitative Ausprägung, ob das Merkmal inhaltlich seiner Funktion entspricht
- Die performative Ausprägung, ob das Merkmal zeitlich stabil oder in-

stabil, kontinuierlich oder diakontinuierlich in Erscheinung tritt

Außer einer Literaturliste und einem Sachregister gehört zu diesem Buch eine CD-ROM mit einem Manual zur „Schritt für Schritt“-Anwendung und 20 Formularen zum Ausfüllen.

Das Multiaxiale Diagnosesystem mit seiner korrekten differentiellen Indikation, wird in der Jugendhilfe als Instrument der Hilfeplanung verwendet (Beispiel Berlin auf S. 164 f.). Dazu meint der Rezensent : Die Sache hat Hand und Fuß und darum sollte sich niemand von dem ungewohnt anmutenden Titel abschrecken lassen.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Ferdinand Klein / Gerhard Neuhäuser

Heilpädagogik als therapeutische Erziehung

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2006

ISBN 10: 3-497-01863-5

ISBN 13: 978-3-497-01863-5

Dieses hier zu rezensierende Buch ist dem Arzt und Erzieher Janusz Korczak, seiner Mitarbeiterin Stefania Wilczynska und seinen 200 Kindern gewidmet, die aus dem Warschauer Ghetto nach Auschwitz deportiert wurden. Korczak, der selber nicht gefährdet war, hielt ihnen die Treue bis in die Gaskammer.

Er ist für viele ein leuchtendes Vorbild, auch für den Rezensenten.

Der Tenor des Buches liegt auf der Linie der Österreichischen Richtung der Heilpädagogik, deren Hauptvertreter der ehemalige Ordinarius für Kinderheilkunde Hans Asperger, Professor an der Universität Wien, ist. Für ihn ist Heilpädagogik angewandte Kinderpsychiatrie, wie er in seinem Buch "Heilpädagogik" schreibt. Vertreter der anderen, der Schweizerischen Richtung der Heilpädagogik, sind

Heinrich Hanselmann und Paul Moor, ehemals an der Universität Zürich, für die Heilpädagogik Pädagogik und nichts anderes ist.

Die 1861 von Georgens und Deinhardt eingeführte Bezeichnung Heilpädagogik gibt, wie der Buchtitel zeigt, bis heute Anlass, darüber zu rätseln, was sich die Urheber wohl darunter vorgestellt haben. So ist der Begriff "thera-

apeutische Erziehung" nur ein Wortspiel, dessen Rückübertragung auf "heilende Pädagogik" hinauskommt, was die Urheber des Wortes Heilpädagogik wohl kaum meinten. Weil aber weder der Medizin/Therapie, wo es um Krankheit oder Gesundheit geht, noch der Erziehung beim Werden und Reifen des Menschen, der jeweilige Eigencharakter streitig gemacht werden soll, hätte der Buchtitel besser "Die Beziehungen zwischen der Medizin und der Pädagogik" heißen sollen, wie sie im Kapitel 2 erörtert werden.

Kap. 2: Geschichte der Heilpädagogik und der Sozialpädiatrie (S. 20 ff.), darunter die Beziehungen zwischen Heilpädagogik und Medizin, woraus Aufklärung und Beratung, Diagnosen und Therapie folgen. "Die Medizin ergänzt und vertieft also die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten" (S. 28).

Kap. 3: Heilpädagogik als ärztlicher-zieherische Praxis (S. 45 ff.), darunter unter anderem "Arbeitsgemeinschaft Arzt und Erzieher" sowie "Erfahrungen in Grenzsituationen", also mit unheilbar kranken Menschen, wo - so ergänzt der Rezensent - die ärztliche Praxis an ihre Grenze stößt, an der nur noch die Therapieresistenz festzustellen ist.

Kap. 4: Diagnostische Voraussetzungen (S. 80 ff.). Diagnostische Feststellungen bilden die Grundlage für erforderliche Maßnahmen, auch für die ärztlich-erzieherische Praxis und therapeutische Erziehung. Dabei steht die medizinische Betrachtung im Vordergrund, wobei eine interdisziplinäre Sichtweise angestrebt wird. Von Interesse ist dabei Absatz 4.2. Beurteilen des Entwicklungsstandes mit mehreren Tabellen in Bezug auf die Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalters, Entwicklungstests und Entwicklungsstörungen.

Kap. 5: Behandeln, Erziern, Beraten (S. 104 ff.) bringt zunächst einen Überblick über die medizinische Behandlung, sodann einen Absatz 5.5 Pädagogische Förderung und therapeutische Erziehung sowie Absatz 5.6 Beratung und Begleitung, wobei auch die Elternberatung erörtert wird. In diesem Kapitel werden erstmals Ohnheilmachen und Grenze der Medizin bei unheilbaren Krankheiten erwähnt. Dann bleibe letztlich noch ein an Symptomen orientiertes, palliatives Vorgehen, um dem Menschen zu helfen, trotz seiner Beeinträchtigung seine individuellen Fähigkeiten zu entfalten und am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.

Kap. 6: Heilpädagogische Praxis und therapeutische Erziehung (S. 121 ff.) Dieses Kapitel könnte auch am Anfang des Buches stehen und darum zuerst gelesen werden, wo im Absatz 6.2 der Gesundheitsbegriff als Leitbild und die Prinzipien der therapeutischen Erziehung abgehandelt werden. Im folgenden Kapitel 6.3 werden Lehren aus Pestalozzis Elementarbildung gezogen. Wiederum auf ein besonderes Interesse wird Absatz 6.6 Hilfen durch Logotherapie und Existenzanalyse stoßen. Diese Therapie setzt allerdings eine "noogene Neurose" voraus, eine existentielle Krise, die überwunden werden kann, wenn die Person, allerdings mit therapeutischer Hilfe, selbst für ihr Dasein einen neuen Sinn findet und somit einen neuen Lebensplan entwirft. In der Heilpädagogik wird das nur auf wenige zutreffen. Das, was Paul Moor der Heilpädagogik an die Hand gibt, geht darüber hinaus. Nämlich da, wo etwas Unheilbares vorliege, gelte es, den Menschen trotz der Begrenzung seiner Entwicklungsmöglichkeiten doch noch zu einem sinnerfüllten Leben zu bringen. Praktisch bedeutet das, bei diesem Menschen nach bisher verborgenen Gaben zu forschen, um damit sein Leben zu bereichern.

Schlusskapitel: Heilpädagogische Professionalität - Weg und Ziel S. 195 ff. Dieses Kapitel wendet sich an den Erzieher und Heilpädagogen mit der Verpflichtung, ethischen Richtlinien zu folgen, so wie beim Mediziner, der bei seiner Approbation auf den Eid des Hippokrates verpflichtet wird. Mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis sowie mit einem Sach- und Personenregister schließt das Buch ab.

Resumé des Rezensenten: Dieses Buch ist offensichtlich aus dem Blickwinkel einer Institution, Schule oder Klinik, geschrieben worden, in welcher der Mensch, jung oder alt, bereits Aufnahme gefunden hat. So äußern sich die Autoren nicht zur Frage, ob eine Heilpädagogik angezeigt ist, und auch nicht zur Beziehungsgestaltung bei der Erstbegegnung mit dem zu behandelnden und zu erziehenden Individuum. Denn mit der ersten Begegnung verhält es sich wie beim Schach, wo der erste Zug die ganze weitere Partie bestimmen kann. Der Rezensent vermisst auch Ausführungen zur Methodik und Didaktik heilpädagogischer Praxis. Schließlich lassen die Autoren offen, was ein unheilbarer, therapieresistenter Zustand für Folgen hat. Der Arzt kann nur noch palliativ, also lindernd wirken. Und die therapeutische Erziehung, ist sie dann auch am Ende und ist sie dann nur noch Erziehung? Das ist zwar eine merkwürdige Frage, die einem aber nur einfällt, weil darüber kaum etwas im Buche steht, das im übrigen auch wegen der zahlreichen Zitate aus der Fachliteratur als überaus lesenswert zu empfehlen ist.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug¹

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber mit seinem Urteil vom 31. Mai 2006 aufgegeben, bis Ende 2007 den Vollzug der Jugendstrafe auf gesetzliche Grundlage zu stellen. Durch die Föderalismusreform sind nun die Länder für die Regelung des Strafvollzugs zuständig. Diese Ausgangssituation macht die Formulierung einheitlicher Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug um so notwendiger. Die Häftlingsmorde von Siegburg und – drei Jahre vorher – Icherhausen machen eindringlich die Wichtigkeit humaner Strafvollzugsstandards deutlich.

Guter (Jugend-) Strafvollzug ist immer auch eine Ressourcenfrage. Wir sind der Überzeugung, dass der allgemeinen Sicherheit am besten gedient ist, wenn die begrenzten Ressourcen des (Jugend-) Strafvollzugs auf die wirklich schwerwiegenden Fälle konzentriert werden. Neben der Jugendstrafe steht der Jugendstrafjustiz ein breites Spektrum an Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese müssen genutzt werden. Rückfallkriminalität würde so besser vermieden und die Integration der Betroffenen besser gefördert.

1. Eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze

Der Jugendstrafvollzug muss in einem eigenen, vollständigen Gesetz geregelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausführlich die Besonderheit des Jugendstrafvollzugs begründet und daraus gefolgert, dass das Strafvollzugsgesetz nicht analog auf den Vollzug der Jugendstrafe ange-

wendet werden kann. Die geforderte Eigenständigkeit geht verloren, wenn die unterschiedlichen Vollzugsarten in einem Gesetz geregelt werden. Durch gesetzesinterne Querverweise verlieren die Gesetze zudem erheblich an Verständlichkeit.

2. Vollzugsziel ist die Resozialisierung (Wiedereingliederung, Integration)

Der Jugendstrafvollzug ist an dem Ziel auszurichten, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben in Freiheit ohne erneute Straffälligkeit zu führen. Dadurch dient der Vollzug zugleich der Sicherheit der Allgemeinheit (so hat es auch ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht festgehalten). Sicherheit wird letztlich durch Rückfallverhinderung erreicht, die Rückfallverhinderung aber wird nicht dadurch optimiert, dass im Zweifel der Geschlossenheit und Restriktion Vorrang eingeräumt wird. Deshalb ist in der Gesetzesfassung darauf zu achten, dass das Resozialisierungsziel nicht durch andere Vollzugsziele oder –aufträge konterkariert wird, die den Anschein von Gleichrangigkeit erwecken.

3. Umfassende Beteiligung der Gefangenen

Die Gefangenen haben das Recht, an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden (Art.12 UN-Kinderrechtskonvention). Die Förder- und Erziehungsplanung ist daher unter aktiver Beteiligung des Gefange-

nen zu erarbeiten. Die Gefangenen sollen in die Lage versetzt werden, aktiv an der Gestaltung ihres Vollzugsalltags mitzuwirken.

4. Elternrechte wahren

Die verfassungsrechtlichen Elternrechte (Art.6 GG) werden durch den Vollzug der Jugendstrafe zwar eingeschränkt, aber nicht suspendiert (vgl. BVerfGE 107, 104, 119 / DVJJ-J 2003, 68, 71). Gerade in erzieherischen Belangen wie bspw. der Aufstellung der Förder- und Erziehungspläne ist den Eltern daher eine Mitsprachemöglichkeit einzuräumen. Sie sind nicht nur von wichtigen Vollzugsentscheidungen (insbesondere der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Förder- und Erziehungspläne, Verlegungen usw.) zu informieren, sondern wo möglich bereits an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Dies gilt auch für die Entlassungsvorbereitung.

5. Keine unbestimmte Pflicht zur Selbst-Resozialisierung

Der Gefangene unterliegt den im Gesetz genannten konkretisierten Einzelpflichten und ist in deren Rahmen auch zur aktiven Mitwirkung angehalten. Eine allgemeine Pflicht des Gefangenen, „an der Erreichung des Vollzugszieles“ (seiner Resozialisierung) mitzuwirken, ist inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar, nicht willkürfest (weil Pflichtverletzungen Disziplinarmaßnahmen oder den Ausschluss von Vergünsti-

gungen zur Folge haben) und daher verfassungswidrig.

6. Verbindliche Mitwirkung der Jugendhilfe

Die Zuständigkeit der Jugendhilfe ist während des Jugendstrafvollzugs nicht aufgehoben, Ansprüche aus dem SGB VIII werden durch diesen nicht ausgeschlossen. Das Jugendamt spielt daher von Beginn bis Ende des Vollzugs eine wichtige Rolle. Es muss verbindlich bei der Vollzugs- und Entlassungsplanung mitwirken und bereitet so rechtzeitig die Wiedereingliederung vor. Diese aktive Beteiligung des Jugendamtes muss verbindlich in den Jugendstrafvollzugsgesetzen sowie in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII verankert werden.

7. Umfassende Vernetzung des Vollzuges

Die sozialen Dienste der Justiz, Bewährungshilfe und Jugendhilfe müssen gemeinsam an kontinuierlichen, über den Vollzug hinausgehenden Betreuungsbeziehungen zum Gefangenen arbeiten. Relevante Erkenntnisse anderer Institutionen (bspw. Psychiatrie, Gericht, Polizei, Jugendhilfe) sind bei der Eingangsdiagnostik und der Erstellung der Förder- und Erziehungspläne heranzuziehen, damit nicht jedes Mal von vorne begonnen werden muss.

Insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ist vernetztes Handeln und Planen wichtig.

8. Chancen für alle Gefangenen

Motivationsarbeit ist selbstverständlicher Teil Sozialer Arbeit, auch im Vollzug. Wer nur mit den schon Kooperationsbereiten und -fähigen arbeiten will, verschenkt fruchtbare

Einflusschancen und gibt die anderen auf. Nach dem Konzept des sog. Chancenvollzuges sollen Behandlungsmaßnahmen und Vollzugslockerungen nur den Gefangenen gewährt werden, die von sich aus kooperationsbereit sind. Er vernachlässigt dadurch seinen erzieherischen Auftrag. Ein solcher Chancenvollzug bietet keine Chancen, sondern ist Ausgrenzungs- und Sparvollzug.

9. Offenen Vollzug nutzen und ausbauen

Für die Resozialisierung und Wiedereingliederung ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Gefangene einen Bezug zur Außenwelt behält bzw. aufbauen kann, bevor er entlassen wird. Die Möglichkeiten des offenen Vollzuges (der in den letzten Jahren in der Praxis immer weiter reduziert wurde) und von Vollzugslockerungen, sind daher vermehrt zu nutzen. Der offene Vollzug ist daher als Regelvollzug vorzusehen. Zumindest muss dies bei kürzeren Jugendstrafen (bis 3 Jahren) und bei Selbststellern geschehen. Grundsätzlich ist er nur auszuschließen, wenn auf Grund von Tatsachen die begründete Befürchtung des Missbrauchs durch Flucht oder die Begehung von Straftaten besteht.

10. Vollzugslockerungen und Vollzug in freien Formen

Vollzugslockerungen (insb. Urlaub, Freigang und Ausgang) sind für die Erreichung des Vollzugsziels besonders wichtig. Sie sind zu gewähren, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene die Vollzugslockerungen nicht zur Flucht oder Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Vor allem bei der Entlassungsvorbereitung ist eine zunehmende Orientierung nach „draußen“ unumgänglich.

Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug sind immer wieder Vorreiter gewesen in der Erprobung neuer Methoden und Formen. Die Landesjugendstrafvollzugsgesetze sollten daher eine Regelung enthalten, die modellhafte Projekte des Vollzuges in freien Formen (§ 91 Abs.3 JGG) ermöglicht.

11. Rechtzeitig mit der Entlassungsvorbereitung beginnen

Der Vollzug ist von Beginn an auf die Entlassung und Wiedereingliederung auszurichten. Spätestens sechs Monate vor der geplanten Entlassung (bei kurzen Jugendstrafen vier Monate) bereiten die Jugendstrafanstalten zusammen mit anderen Behörden und Diensten (vgl. Nrn. 6 und 7) die Entlassung vor. Der Vollzug wird gelockert (vgl. Nr.10).

12. Unterbringung in Einzelhaft-räumen; Wohngruppenvollzug

Die Häftlingsmorde von Siegburg und Lichtershausen zeigen, wie wichtig Einzelunterbringung und ausreichende Betreuung der Gefangenen sind. Jeder Gefangene hat das Recht auf Unterbringung in einem Einzelhaft-raum.

Überschaubare Wohngruppen sind für soziales Lernen, die Konstituierung funktionierender Gruppen und die Vermeidung von Subkultur unverzichtbar. Den Wohngruppen ist dauerhaft festes Personal zuzuweisen; sie sollten nicht mehr als 12 Mitglieder haben.

Die Jugendstrafvollzugsgesetze sollen hierzu klare und verbindliche Aussagen machen. Dies fordert auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31.05.2006 (ZJJ 2006, S.196f).

13. Eigenständige Jugendstrafanstalten

Der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt in eigenständigen Jugendstrafanstalten. Die Angliederung an Anstalten des Erwachsenen-Vollzugs und der Vollzug von Jugend- und Freiheitsstrafe in einer Anstalt sind auszuschließen. Die Anstalten sollen sich zunächst (bei Übergangsfristen von maximal 10 Jahren) an einer Größe von höchstens 240 Gefangenen orientieren. Langfristig sollten kleinere dezentrale Einrichtungen angestrebt werden.

14. Besondere Situation von jungen Frauen und Mädchen

Mädchen und junge Frauen sind eine kleine Minderheit im (Jugend-) Strafvollzug, der oft nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Sie sind in eigenen Anstalten oder Häusern unterzubringen.

15. Außenkontakte fördern

Der Austausch mit der Außenwelt durch Briefe und Telefon ist zu fördern und umfassend zu ermöglichen. Die Mindestdauer für Besuche im Strafvollzug beträgt 4 Stunden monatlich. Familiäre Kontakte sind darüber hinaus besonders zu fördern und dürfen nicht aus disziplinarischen Gründen eingeschränkt werden. Der Empfang von Paketen, auch mit Lebensmitteln, ist zu gewährleisten.

16. Recht auf Bildung

Schulangebote sind für alle Gefangenen, die keinen ausreichenden Schulabschluss haben, zu gewährleisten. Für die berufliche Bildung sind zukunftsweisende, zeitgemäße Angebote zu schaffen, die den Gefangenen reale Beschäftigungschancen vermit-

eln. Im Vollzug begonnene Ausbildungen können auch nach der Entlassung in der Anstalt fortgesetzt werden. Schule und Berufsbildung haben Vorrang vor Arbeit; dies muss sich auch in der Bezahlung ausdrücken.

17. Sozialversicherungen

Die Einbindung der Gefangenen in das System der Sozialversicherungen muss gewährleistet sein.

18. Konfliktregelung vor Disziplinierung

Konflikte unter Gefangenen und mit den Mitarbeitern sind im Vollzug alltäglich. Ein auf Förderung und Erziehung ausgerichteter Jugendstrafvollzug muss primär auf Konfliktregelung anstelle von Disziplinierung setzen. Die Jugendstrafvollzugsgesetze haben daher Instrumente der Konfliktregelung vorzusehen und mit Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen auszustatten.

Konflikte können auch in pädagogischen Gesprächen aufgearbeitet werden. Für darüber hinausgehende, sanktionierende Erziehungsmaßnahmen ist hingegen kein Platz, da so das reglementierte Disziplinarwesen unterlaufen würde. Das Disziplinarwesen ist umfassend zu regeln. Die Normierung muss die zu ahndenden Tatbestände und die zulässigen Sanktionsmaßnahmen hinreichend bestimmt regeln. Disziplinarmaßnahmen werden verhängt, wenn eine Konfliktregelung mit den Beteiligten gescheitert oder diese oder ein Erziehungsgespräch unangemessen wären – was zu begründen ist. Eine isolierte Unterbringung (Arrest) darf allenfalls als ultima ratio vorgesehen werden; Nr.67 der VN-Regeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug verbietet die isolierende Einzelhaft als unmenschliche und entwür-

digende Behandlung. Die Praxis zeigt, dass der Jugendstrafvollzug auch ohne dieses Disziplinierungsmittel auskommen kann.

19. Keine Schusswaffen im Jugendstrafvollzug

In Jugendstrafanstalten sind das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen nicht zuzulassen (Nr.65 der VN-Regeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug). Für im Bedarfsfall hingezogene externe Polizeikräfte ist der Schusswaffengebrauch in der für diese geltenden Rechtsgrundlage (Polizeigesetz) geregelt.

20. Effektiven Rechtsschutz schaffen

Das Rechtsschutzsystem ist effektiv im Sinne der Zielgruppe und für diese verständlich auszugestalten. Das für Rechtsmittel gegen Vollzugsmaßnahmen zuständige Gericht muss ortsnah sein, ein rein schriftliches Verfahren (wie in § 109 ff StVollzG) ist unzureichend. Der Bundesgesetzgeber (der für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig ist), hat daher unverzüglich ein den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht entsprechendes Rechtsschutzsystem zu schaffen. Die Landesgesetzgeber müssen in ihren Jugendstrafvollzugsgesetzen ein effektives Beschwerde- und Widerspruchsverfahren vorsehen.

21. Strafvollzugsbeauftragte

Um die Beachtung und Einhaltung internationaler Standards und völkerrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, wird in jedem Bundesland ein/e unabhängige/r Beauftragte/r für den Strafvollzug geschaffen, der/die Zugang zu allen Strafvollzugsanstalten hat und an den/die sich die Gefangenen jeder-

zeit mit Beschwerden wenden können.

Diese erfüllen die Aufgabe der nationalen Stellen zur Prävention von Folter und anderer unmenschlicher Behandlungen nach Art.3 des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention.

Die Strafvollzugsbeauftragten sind mit einem ausreichenden verwaltungsmäßigen Unterbau zu versehen. Sie berichten jährlich über die Menschenrechtssituation in den Anstalten. Im Rahmen der Genehmigung von Anstaltsordnungen hat er ein Anhörungs- und Rügerecht. Er wirkt bei Auswahl der Experten des Periodischen Strafvollzugsberichts mit (s. Nr.22).

22. Wirksame Vollzugsgestaltung, Evaluation

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder die am Resozialisierungsgebot orientierte Wirksamkeit ihres Vollzugskonzeptes laufend zu überprüfen. Sie sind zur Beobachtung und Nachbesserung verpflichtet. Dazu ist es erforderlich, die notwendigen Daten zu erheben und Statistiken zu führen. Die kriminologischen und sonst geeigneten Forschungseinrichtungen sind an der Wirkungsforschung und der Vollzugsevaluation zu beteiligen. In regelmäßigen Abständen sind wissenschaftli-

che periodische Berichte über die Entwicklung des (Jugend-) Strafvollzugs vorzulegen, die konkrete Empfehlungen für die Verbesserung der Vollzugsgestaltung enthalten.

23. Qualifiziertes und ausreichendes Personal

Die Gesetze müssen eine ausreichende Personalausstattung sicherstellen. Insbesondere muss der Personalschlüssel gewährleistet, dass die Gefangenen auch am Wochenende und an Feiertagen betreut werden und ein ausreichendes Freizeitangebot vorgehalten wird. Das Personal – gleich ob Fachdienste oder AVD – ist regelmäßig fortzubilden. Supervision muss gewährleistet sein.

Schlussbemerkung:

Die Etablierung der hier benannten Mindeststandards im Jugendstrafvollzug mag mit Mehrkosten gegenüber dem Status Quo des Jugendstrafvollzugs verbunden sein. Abgesehen davon, dass die Einhaltung dieser Mindeststandards durch die Verbesserung von Wiedereingliederung und Rückfallverhinderung an anderer Stelle menschliche und finanzielle Kosten spart, sind diese Mindeststandards aus rechts- und sozialstaatlichen Gründen geboten. Wer in einem an Menschenrechten und rationaler In-

tervention orientierten Europa des 21. Jahrhunderts den Jugendstrafvollzug betreiben will, kommt an ihnen nicht vorbei.

Anmerkung

¹ Diese Mindeststandards werden von zahlreichen FachkollegInnen getragen und bislang unterstützt von folgenden Verbänden (Stand 05.03.2007): Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH), BAG Soziale Arbeit im Justizvollzug, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer/innen (ADB), Neue Richtervereinigung (NRV), HAMMER WEG Verein zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener, Humanistische Union, Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS), Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S). Sie finden eine Unterstützungs-Erklärung und weitere Informationen zu dieser Stellungnahme unter www.dvjj/jugendstrafvollzug.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e. V:

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

<http://www.dvjj.de>

<http://www.jugendgerichtstag.de>

Kinder besser schützen

Die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg informiert im Internet über ihre Arbeit.

Mit ihrem Qualifizierungsangebot richtet sie sich an alle, die beruflich mit der Beratung und Betreuung von Kindern zu tun haben. Ein weiterer Schwerpunkt der Fachstelle ist, die Zusammenarbeit der Kinder und Jugendhilfe mit anderen Bereichen, wie Schule, Gesundheit und Polizei zu verbessern. Um Interessierten jederzeit den Zugriff auf Informationen über Aufgaben und Aktivitäten zu ermöglichen, präsentiert sich die Fachstelle jetzt im Internet unter www.fachstelle-kinderschutz.de.

Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – (AGJ) zur umfangreichen Einbindung der Jugendhilfe bei der Erstellung von Landesgesetzen zum Jugendstrafvollzug

I. Ausgangslage

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform am 01.09.2006 war der Bund für die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges zuständig. 1976 hatte der Bundestag ein Justizvollzugs-gesetz für Erwachsene erlassen, das bis heute gültig ist, und das auf den Bereich des Jugendstrafvollzuges sinngemäß angewandt wird. Von 2007 an wird es Regelungen des Strafvollzuges auf Länderebene geben, denn infolge der Föderalismusreform wurde die Kompetenz hierfür auf die Bundesländer verlagert. Das besondere Augenmerk der Jugendhilfe ist hierbei auf die Regelungen über einen Jugendstrafvollzug zu lenken. Gibt es doch schon jahrzehntelang Forderungen und auch gesetzgeberische Aktivitäten, den Jugendstrafvollzug in einem eigenständigen Gesetz zu regeln. Verstärkt wird die Debatte um ein eigenständiges Jugendstrafvollzugs-gesetz durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 31. Mai 2006 (BVerfG, 2 BvR 1673/04). Mit diesem Urteil hat das BVerfG den – nun – Landesgesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.12.2007 den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

II. Forderungen des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG stellt insbesondere fest, dass an die inhaltliche Ausgestaltung des Strafvollzuges für Jugendliche und ihnen in der Entwicklung gleichstehende heranwachsende Straftäter besondere verfassungsrechtliche Anforderungen zu stellen sind, die auch

Auswirkungen auf die Erfordernisse gesetzlicher Regelungen im Jugendstrafvollzug haben.

„Die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung sind bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere als bei Erwachsenen. Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichem Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben. Für das Jugendstrafrecht und den Jugendstrafvollzug gewinnt daher der Grundsatz, dass Strafe nur als letztes Mittel (vgl. BVerfGE 90, 145 <201>) und nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <272 f.>) verhängt und vollzogen werden darf, eine besondere Bedeutung.“¹

III. Notwendigkeit der Einbindung der Jugendhilfe

„Aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel der Vorbereitung auf eine künftige straf-

freie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen dem Staat jedoch auch besondere positive Verpflichtungen. So hat er durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgswahrscheinlich anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist.

Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist (BVferGE 35, 202 <235>). Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen in Gemeinschaft, aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt ermöglichen, ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung (vgl. BVerfGE 35, 202 <236>) verzahnte Entlassungsvorbereitung. Bei den schulischen und beruflichen Ausbildungsangeboten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Angebote auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist.“¹

Jugendhilfe hat, was das Eingehen auf spezielle Problemlagen von Jugendlichen mit fachlich-pädagogischen Methoden angeht, eine besonders hohe Kompetenz, um junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten

ten zu erziehen. Seit Jahrzehnten ist es die originäre Aufgabe der Jugendhilfe, ihre Leistungen und Angebote so auszugestalten, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Dies ist gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII eine der Kernaufgaben und auch eine Kernkompetenz der Jugendhilfe. Gerade was die Aneignung von Verhaltensnormen anbelangt, hat die Jugendhilfe Methoden entwickelt, die geeignet sind, die Spannungen und Unsicherheiten im Stadium des Übergangs zum Erwachsenwerden abzubauen und die damit verbundenen Anpassungsschwierigkeiten wesentlich zu verringern. Die Landesgesetzgeber haben bei Erstellung des Gesetzes daher nicht nur die Strafvollzugsseite zu beachten, sondern auch die Erfahrungen und Sichtweisen der Jugendhilfe. Das gilt umso mehr, als das vorrangige Vollzugsziel im Jugendstrafvollzug die Legalbewährung durch Wiedereingliederung und Inte-

gration des gefangenen jungen Menschen (Resozialisierung) ist.

IV. Forderung nach Einbindung

Damit die Jugendhilfe umfassend in die Entwicklung der Jugendstrafvollzugsgesetze eingebunden wird, sind die Jugendhilfestrukturen in den Bundesländern aufgefordert, ihre Kompetenzen zu einem frühest möglichen Zeitpunkt in die Beratungsprozesse und die anstehenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Ebenso sind die Landesgesetzgeber und die Justizministerien der Länder aufgefordert, im Erarbeitungsprozess eigenständiger Jugendstrafvollzugsregelungen möglichst frühzeitig den Austausch mit der Jugendhilfe zu suchen. Nur wenn Jugendhilfe und Justiz bei der Entwicklung der zu erstellenden Gesetze ihre fachlichen Kompetenzen gleichermaßen einbringen und gestaltend wirken können, wird auch die

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Institutionen, die jugendliche Straftäter sowohl vor ihrer Verhaftung als auch in den meisten Fällen nach ihrer Haftentlassung betreuen, gelingen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 29. / 30. November 2006

Anmerkung

¹ Alle Zitate sind dem Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 (BVerfG, 2BvR 1673/04) entnommen.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
<http://www.agj.de>

Landesjugendamt Rheinland

Rheinische Erklärung

Pädagogische Position des Landesjugendamtes Rheinland zu freiheitsbeschränkenden und entziehenden Angeboten der Jugendhilfe

Der Landschaftsverband hat das „Rheinische Modell“ verabschiedet und damit Mindeststandards für die Erteilung einer Betriebserlaubnis bei freiheitsbeschränkenden bzw. entziehenden Erziehungshilfeangeboten festgelegt.

Präambel

Das Landesjugendamt Rheinland steht in der Verantwortung, zur Betreuung fremdaggressiver, schwerst-delinquenter Kinder und Jugendlicher eine pädagogische Position zu be-

schreiben. Diese soll auf der Grundlage des bereits vorliegenden Regelwerks des „Rheinischen Modells“ (Mindeststandards zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII) dem pädagogischen Auftrag der Persönlichkeitsentwicklung gerecht werden, der vor Allem unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs nur schwer umzusetzen ist. Mit Hilfe dieser Position soll Tendenzen entgegen-gewirkt werden, pädagogische Konzepte von gesellschaftlichen Strömungen und jeweiligem Zeitgeist ab-

hängig zu machen. Es geht darum, den an die Jugendhilfe gerichteten gesellschaftlichen Doppelauftrag der Erziehung und der Gefahrenabwehr praxistgerecht zu erfüllen und einen mit den „Regeln pädagogischer Kunst“ übereinstimmenden fachlichen Handlungsrahmen für freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Jugendhilfeangebote zu beschreiben. Die Position des Landesjugendamtes Rheinland legt in diesem Zusammenhang nahe, Intensivangebote freiheitsbeschränkenden Cha-

racters solchen mit Freiheitsentzug vorzuziehen, sofern dadurch der Aufsichtverantwortung im Einzelfall Rechnung getragen werden kann. Nur in Fällen, in denen eine Gefahr für Leib oder Leben dies unbedingt erfordert, wird ein die Betreuung begleitender, freiheitsentziehender Rahmen vorübergehend unumgänglich sein. Dieser muss in eine Intensivgruppe eingebettet sein.

Definition

Die Freiheitsbeschränkung ist Teil des pädagogischen Konzeptes. Sie beinhaltet das Erschweren oder den kurzfristigen Ausschluss der Bewegungsfreiheit und liegt vor, wenn z.B. Ausgang begleitet oder ein Ausgangsverbot für maximal wenige Stunden ausgesprochen wird. Der Freiheitsentzug ist hingegen der längerfristige Ausschluss der Bewegungsfreiheit im Rahmen der Abwehr einer Leib- oder Lebensgefahr.

1. Freiheitsbeschränkung beruht idealerweise auf einer pädagogischen Vereinbarung und damit auf der Zustimmung eines einsichtsfähigen Minderjährigen. Daher ist Freiheitsbeschränkung Teil eines pädagogischen Konzeptes.

2. Freiheitsbeschränkung grenzt sich gegenüber Freiheitsentzug durch die pädagogische Zielsetzung ab. Der Minderjährige sieht sich durch intensive pädagogische Tagesstrukturen und Grenzsetzungen in seiner Freiheit beschränkt, während Freiheitsentzug ausschließlich die Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefahr bezweckt. Im Unterschied zu sonstigen Intensivangeboten ist der unbegleitete Ausgang vorübergehend ausgeschlossen. Auch wird Druck in der Weise aufgebaut, dass für den Fall des Nichtbeachtens von Grenzsetzungen Konsequenzen in Aussicht gestellt werden, z.B. die Beendigung der Erziehungshilfe oder Untersuchungshaft bei Maßnahmen der Haftvermeidung.

Nicht verantwortbar ist ein Konzept, das eine intensive Tagesstruktur therapeutischer und schulischer Aktivitäten durch Verschließen der Gruppentür ermöglicht. Darin läge eine problematische Vermischung pädagogischer Elemente mit Sicherungsstandards der Gefahrenabwehr, im Ergebnis ein freiheitsentziehendes Angebot, das fälschlicherweise als Freiheitsbeschränkung beschrieben wird und mangels richterlicher Genehmigungen rechtswidrig ist.

3. Freiheitsentzug stellt ein Element intensiven Zwangs der Gefahrenabwehr dar. Er ist pädagogisch nicht begründbar, da Pädagogik das Ziel hat, zu einem eigenständigen Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Ob eine den Freiheitsentzug begründende Gefahr für Leib oder Leben vorliegt, muss in jedem Einzelfall schlüssig hinterfragt und dokumentiert werden. Freiheitsentzug darf nicht initiiert werden, weil Jugendhilfeeinrichtungen mit einem „Schwierigen“ bisher „nicht zurecht kamen“.

4. Freiheitsentzug erfordert ein spezifisches pädagogisches Konzept, das durch verlässliche Beziehung, Überzeugen und Glaubwürdigkeit in der Lage ist, die auf die Psyche des Minderjährigen wirkenden Belastungen des Freiheitsentzuges zu mindern und damit die Voraussetzungen für einen auf Vertrauen gestützten pädagogischen Prozess zu eröffnen.

5. Ein solches Konzept erfordert vorrangig Rollenklarheit und Glaubwürdigkeit des Pädagogen in seiner Doppelfunktion der Erziehung und der Aufsicht. Voraussetzung ist, dass der Minderjährige den Freiheitsentzug auch als Ausdruck zwischenmenschlicher, persönlicher Auseinandersetzung empfindet. Glaubwürdig handelt dabei der Pädagoge, der dem Minderjährigen die normativen Grundlagen des Freiheitsentzuges erläutert und in Zusammenhang mit dessen Aufrecht-

erhaltung fortlaufend die weitere Notwendigkeit im Dialog überprüft.

6. Das spezifische pädagogische Gruppenkonzept erfordert hohe personelle und fachliche Standards, Beziehungskontinuität durch bleibende Bezugspersonen und transparente Struktur. Ziel des Konzeptes ist es, auch perspektivisch gemeinsame Wege zur Überwindung des Freiheitsentzuges zu finden. Der Minderjährige soll die Möglichkeit besitzen, entstehende Probleme mit einer externen, professionellen Vertrauensperson zu besprechen. Im Rahmen des Gruppenkonzeptes wird jeder individuell gefördert. Ziel ist es, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu stärken und damit die Voraussetzungen für eine Beendigung des Freiheitsentzuges zu erarbeiten.

7. Die Jugendhilfe verfolgt im Rahmen des Freiheitsentzuges nicht primär das Ziel, Entweichungen zu verhindern. Selbst die in der Haftvermeidung praktizierten Sicherheitsstandards unterscheiden sich von Justizstandards in personeller und baulicher Hinsicht. Es handelt sich nur um eine allgemeine Sicherung von Fenstern und Türen, also eine relative Erhöhung der Entweichungsschwelle. Die Betreuungssituation ist trotz intensiver Tagesstruktur mit adäquaten Freiheiten zur Wahrnehmung persönlicher Bedürfnisse wie Hobbys, Bewegung und Sichzurückziehen verbunden. Wichtig sind außerdem ein attraktives und wertschätzendes Ambiente sowie vielfältige Freizeitangebote. Begleiteter Ausgang ist unumgänglich.

Der Einschluss in einem Raum kann keine pädagogische Maßnahme darstellen und ist allenfalls bei Gefahr für Leib oder Leben in Begleitung eines Pädagogen verantwortbar.

8. Eine Betreuung, die den Freiheitsentzug dadurch ausschließt,

dass der Minderjährige eine Freiwilligkeitserklärung unterschreibt, wird nicht empfohlen. Ein solches, in der Psychiatrie praktiziertes Verfahren ist problematisch, weil angesichts der jederzeitigen Widerrufbarkeit der Aufsichtsverantwortung nicht Rechnung getragen werden kann.

9. Es ist wichtig, abschließend darauf hinzuweisen, dass der Gewaltprävention eine besondere Bedeutung zufällt. Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug sind vermeidbar, wenn Erziehungsdefizite und Kindeswohlgefährdungen durch recht-

zeitiges Erkennen und Beraten entgegengewirkt wird, vorrangig in den Bildungs- und Erziehungsaufträgen von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Es bestehen sicherlich genügend Gründe, den Leistungsansatz des Sozialgesetzbuchs VIII durch Frühwarnsysteme und verstärkte „staatliche Wächteramtsfunktion“ zu ergänzen, gerade auch im Hinblick auf den Verantwortungsbereich der Erziehung in der Herkunftsfamilie. Letztlich wird ein Gelingen jedoch davon abhängen, normativ ordnungspolitische Ansätze der Gefahrenabwehr so umzusetzen, dass sie mit fachlichen Not-

wendigkeiten kompatibel sind und darüber hinaus von den Fachkräften auch verstanden werden. Es wird also entscheidend darauf ankommen, eine Brücke zwischen pädagogischen und normativen Anforderungen herzustellen, was vorrangig Aufgabe der Landesjugendämter ist.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Landesjugendamt Rheinland
Hermann-Pünder-Straße-1
50679 Köln
<http://www.lvr.de/jugend/>

Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Frühe Förderung und Hilfe für Kinder und Familien im Fokus der Jugendhilfe

Herausforderungen und Perspektiven aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Stellungnahme der AGJ

Vor dem Hintergrund der jüngsten Fälle von Kindstötung, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 24.11.2006 in ihrem Beschluss „Kinderschutz stärken, Familien fördern“ aktuelle Schwächen und Defizite des Hilfesystems für Kinder, Jugendliche und Familien beschrieben und konkrete Handlungsbedarfe und Entwicklungsperspektiven zum Kinderschutz formuliert.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ teilt die fachliche Einschätzung mit Blick auf die beschriebenen neuen Herausforderungen und Anforderungen an die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes.

Handlungskonzept der Jugend- und Familienministerkonferenz

Die AGJ begrüßt die in dem Beschluss der JFMK formulierten Vorschläge zur Förderung des Kindeswohls und zur Sicherung des Kinderschutzes und die beschriebenen Anforderungen an das Profil und die besondere Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Die von der JFMK genannten Handlungsbedarfe unterstreichen wir:

1. Die Förderung des Kindeswohls und die Sicherung des Kinderschutzes bedürfen eines abgestuften Systems der Förderung, der Unterstützung und der Intervention durch Regel-, Bildungs- und Beratungsangebote, durch Hilfen zur Erziehung und durch angemessene Kriseninterventionsmaßnahmen.

2. Ein wirksamer Kinderschutz erfordert ein frühes, offenes, niedrigschwelliges und wohnumfeldbezogenes Hilfeangebot für Familien (insbesondere Formen der aufsuchenden sozialen Arbeit, durch die eine höhere Akzeptanz der Jugend- und Familiendienste in der Bevölkerung erreicht und das Vertrauen in das Beratungs- und Hilfesystem gesteigert werden kann).

3. Beispiele aus zahlreichen Kommunen zeigen, dass ein möglichst frühes Angebot von Hilfen an Schwangere und Eltern von Neugeborenen wichtig ist. Eltern können dadurch in der ersten Lebensphase des Kindes über Unterstützungsangebote und Beratungsmöglichkeiten informiert werden. Vor allem bei jungen Eltern in schwierigen Lebenssituationen können so Überforderungs-

tendenzen vermieden und ihre Elternkompetenz gestärkt werden.

4. Junge Mütter, Väter und Eltern in prekären Lebenslagen brauchen eine angemessene Unterstützung zur Ausbildung von Familienkompetenzen, die neben Fragen von Erziehung und Partnerschaft insbesondere auch Kompetenzen in der Hauswirtschaft und in der Organisation eines Haushaltes sowie den Umgang mit Geld umfassen. Dies kann am sinnvollsten durch eine zielgerichtete Familienbildung geleistet werden.

5. Kindertageseinrichtungen sind wichtige Partner der Früherkennung und der frühen Hilfe. Sie sind als Orte des Vertrauens für Eltern ein besonders wichtiger, alltagsnaher Bereich, der auch den Zugang zu den Eltern deutlich erleichtert. Kindertageseinrichtungen haben auch eine wichtige Funktion bei der Wahrnehmung von Gefährdungen von Kindern und bei der frühzeitigen Reaktion darauf. Insbesondere können die pädagogischen Kräfte in den Kindertageseinrichtungen den betroffenen Kindern und Familien den Zugang zu weiterführenden Diagnose- und Unterstützungsangeboten aufzeigen. Für eine diagnostische Abklärung von Gefährdungsanzeichen ist das pädagogische Personal in aller Regel nicht ausreichend qualifiziert. Deshalb ist es notwendig, verstärkt Beratung und Unterstützung durch fachkundige Ansprechpartner vor Ort bereit zu stellen und ein tragfähiges Hilfenetzwerk aufzubauen. Zu nennen sind als Kooperationspartner zum Beispiel der Allgemeine Soziale Dienst, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, sonstige Ratgeber in Erziehungs- und Konfliktfragen, Anbieter von Familienbildungsprogrammen oder Kontaktstellen zu Ärzten und Gesundheitssystemen. Vor allem benötigen die pädagogischen

Fachkräfte Beratung und Unterstützung bei einer etwaigen Intervention gegen den Elternwillen zum Schutz des Kindes oder bei Deutung und Bewertung erkannter Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch.

6. Notwendig ist auch der Ausbau an Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Die JFMK setzt sich dafür ein, dass bis zum Jahr 2010 ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot auch in den westlichen Bundesländern zur Verfügung steht. Dabei sollte aber nicht allein auf die Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf abgestellt werden. Vielmehr gilt es auch, dass den Eltern dann ein Platz für ihr Kind gegeben wird, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung in der Familie nicht gewährleistet ist (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Es sollte geprüft werden, inwieweit in der Ausbauphase eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots Kindern aus Risikofamilien ein Vorrang bei der Platzvergabe eingeräumt werden kann.

7. Möglichkeiten zur Erhöhung des Kinderschutzes bieten auch zusätzliche medizinische Untersuchungen im frühen Kindesalter, z. B. als Eingangsunteruchung bei der Anmeldung zum Kindergarten oder als Reihenuntersuchung (evtl. als Vorverlagerung der Einschulungsuntersuchung, bei denen die Teilnahme eines kompletten Jahrgangs verpflichtend ist). Eine solche kann helfen – wie bei Schuleingangsunteruchungen auch – genauer hinzuschauen.

8. Auch die Schulen sind Partner beim Kinderschutz. Dies gilt insbesondere für Grundschulen, da die Anforderungen für die Eltern wachsen und Konflikte in der Erziehung oft erst in diesem Alter erkennbar sind und offener zutage treten. Ein Indiz

dafür ist die vermehrte Suche der Eltern nach Beratung. Erforderlich ist es, dass dieses Thema in den Grundschulen offen angesprochen wird und in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Strategien entwickelt werden, wie bei Gefährdungen von Kindern zu reagieren ist. Deshalb hält es die JMK auch für einen richtigen Schritt, dass einige Länder den Kinderschutz als eine Aufgabe der Schule in ihre Schulgesetze aufgenommen haben.

9. Eine große Bedeutung kommt der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sowohl in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, in den Schulen, bei der Polizei und an den Familiengerichten zu. Die Verbesserung der fachlichen Kompetenzen betreffen dabei insbesondere Themen wie Konfliktbewältigung, Gesprächsführung, Abbau von Gewalt in Familien, Umgang mit Sucht. Eine wichtige Aufgabe haben hierbei vor allem die Aus- und Fortbildungsstätten. Sie können durch entsprechende Module z. B. in der grundständigen Ausbildung und in der Weiterbildung, die für diese Bereiche erforderlichen Kompetenzen vermitteln. Die JMK setzt dabei auch auf gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der verschiedenen Professionen. Hierzu bedarf es weiterer Initiativen der Länder und Kommunen.

10. Bei Angeboten der Jugendarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe werden auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen aufmerksam. Die Ehrenamtlichen in Jugendverbänden und Vereinen müssen darüber informiert sein, an welche professionellen Strukturen und Personen sie sich bei einem solchen Verdacht wenden, um über das weitere Vorgehen beraten zu werden. Das Thema „Verdacht von Kindes-

wohlgefährdungen“ sollte bei der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter / Jugendgruppenleiterin im Zusammenhang mit der Ausstellung der JugendgruppenleiterCard (JULEICA) behandelt werden. Darüber hinaus sind zusätzliche Schulungen anzubieten (Beschluss der JFMK vom 24.11.2006, S. 7-9).

Die von der JFMK formulierten Vorschläge enthalten aus Sicht der AGJ zahlreiche konkrete Anknüpfungspunkte für eine gute Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Kinder, Jugendliche und Familien. Die beschriebenen notwendigen Weiterentwicklungen gehen insbesondere mit Blick auf die Verbesserung des Schutzes von jüngeren Kindern einher mit der fachlichen Analyse und den abgestimmten Handlungsbedarfen der AGJ. In der im Juni 2006 beschlossenen AGJ-Stellungnahme „Frühe Förderung gefährdeter Kinder – Besserer Schutz von Kindern im Vorschulalter“ hat sich die AGJ vor allem für den Auf- und Ausbau von Frühwarnsystemen und frühen Hilfen ausgesprochen und eine bessere und geregelte Zusammenarbeit der zuständigen Hilfesysteme gefordert.

Vorschläge des Bundesrates zur Verbesserung des Kinderschutzes

Ein weiterer derzeit vielfach diskutierter Ansatzpunkt für einen wirksamen Schutz von Kindern ist die Teilnahme an den kostenfreien Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung von Kindern gefährden (§ 26 SGB V). Auch aus Sicht der AGJ stellen diese Früherkennungsuntersuchungen einen wichtigen Ansatzpunkt helfender Intervention im Sinne des Kindeswohls dar und bieten grundsätzlich die Möglichkeit, Gefährdungen von Kindern wahrzunehmen. Die gesetzliche Festschreibung einer Pflicht zur

Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen und Sanktionen bei Nichtwahrnehmung lehnt die AGJ jedoch ab (siehe ausführlich AGJ-Stellungnahme „Frühe Förderung gefährdeter Kinder“, Juni 2006). Die vom Bundesrat verabschiedete Entschliebung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für alle Kinder im Alter von einem halben Jahr bis zu fünfeneinhalb Jahren unabhängig von ihrem Versicherungsstatus zur Rechtspflicht erhoben wird (BR-Drs 823/06 – Beschluss v. 15.12.2006), wird daher von der AGJ abgelehnt.

Die AGJ schlägt als sinnvolle Alternative zur Pflichtuntersuchung die Einführung einer gesetzlichen Ermächtigung und Verpflichtung der Krankenkassen vor, dem öffentlichen Gesundheitsdienst zu melden, welche Kinder nicht an den Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben bzw. für welche Kinder keine Untersuchungen gemäß § 26 SGB V abgerechnet wurden. Die Entschliebung des Bundesrates für eine Ausweitung und Qualifizierung der Früherkennungsuntersuchungen im Sinne des Kindeswohls (BR-Drs 898/06 – Beschluss v. 15.12.2006), die von den Ländern unabhängig davon unterstützt wurde, ob sie für oder gegen die verpflichtende Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen sind, wird daher auch von der AGJ begrüßt. Die Entschliebung enthält Vorgaben zu einer regelhaften Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und öffentlichem Gesundheitsdienst, um die Teilnahmequote an den Früherkennungsuntersuchungen zu erhöhen. Zudem werden die auch von der AGJ bereits geforderte Überprüfung der Untersuchungstatbestände sowie die Erweiterung der Untersuchungsinhalte auf Aspekte der Gefährdung von Kindern gefordert. Die AGJ unterstützt die in der Entschliebung formulierten

Forderungen nach einem verbindlichen Einladungsbescheid für die Früherkennungsuntersuchungen durch die Krankenkassen und Sozialhilfeträger. Auch die Implementierung von Rechtsgrundlagen für die Durchführung eines verbindlicheren Einladungsbescheides wurde bereits von der AGJ gefordert.

Jugendhilfe zwischen Hilfe und Kontrolle

In der gegenwärtigen Debatte um den Schutz von Kindern und das frühzeitige Erkennen sowie Verhindern von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen werden zunehmend Möglichkeiten einer verstärkten Kontrolle von Eltern – wie zum Beispiel im Wege verpflichtender Früherkennungsuntersuchungen – erörtert. Zentrales Charakteristikum der Kinder- und Jugendhilfe ist aus Sicht der AGJ, dass sie im Interesse des Kindeswohls frühzeitig Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangebote macht. Jugendhilfe soll und muss helfend, fördernd, beratend und unterstützend für Kinder, Jugendliche und ihre Familien tätig werden, um individuelle und soziale Problemlagen überwinden zu helfen. Der Aufgabenschwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe hat daher präventiven, familienunterstützenden Charakter. Nur wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist und die Eltern nicht – auch nicht mit öffentlicher Hilfe – bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungen von ihren Kindern abzuwenden, muss die Jugendhilfe kontrollierende und ggf. intervenierende Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen. Hierin konkretisiert sich das sog. staatliche Wächteramt, dessen Ausübung zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl im Einzelfall auch Eingriffe in die elterliche Sorge notwendig machen kann. Die Erkennung von Kindeswohlgefährdungen und die Einleitung notwendiger Schutzmaßnah-

men im Rahmen des aufgezeigten Spannungsfeldes von Hilfe und Kontrolle müssen auf der Grundlage fachlicher Standards erfolgen. In einigen aktuellen Fällen von Kindesvernachlässigungen, die den Jugendämtern und anderen Stellen zum Teil bekannt waren und in denen die betreffenden Familien zeitweilig auch staatliche Unterstützungen erhalten haben, sind die bestehenden Kontroll-, Reaktions- und Eingriffsmöglichkeiten zur Abwendung der bestehenden Kindeswohlgefährdungen nicht entsprechend ausgeschöpft worden.

Kinderschutz hat viele Facetten – aktuelle Themen der AGJ

Die AGJ wird den neuerlich ausgelösten öffentlichen und fachlichen Diskurs zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des Spannungsverhältnisses zwischen Unterstützung und Intervention begleiten und vor allem den Aspekt der „Kontrolle als Teil fachlichen Handelns“ erörtern. In diesem Kontext soll u. a. der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes, der den präventiven Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlungen verbessern soll (BR-Drs 817/06), diskutiert werden. Danach soll es Jugendämtern erleichtert werden, möglichst frühzeitig eventuelle Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen. Dazu sollen die Ämter zukünftig unbeschränkt Auskunft aus dem Bundeszentralregister über Personen erhalten, die mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Aus Sicht der AGJ sind bei der fachlichen Auseinandersetzung mit der Gesetzesinitiative insbesondere die für die Auskunftserteilung erforderliche Gefährdungsabschätzung durch das Jugendamt und Aspekte des Vertrauens- und Datenschutzes in den Blick zu nehmen. Bereits im vergangenen Jahr hat sich die AGJ im Kontext von § 72a

SGB VIII mit Möglichkeiten und Grenzen von Auskünften aus dem Bundeszentralregister und der Relevanz der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) befasst (s. FORUM Jugendhilfe 3/2006).

Darüber hinaus wird der Abschlussbericht der vom Bundesjustizministerium im März 2006 eingesetzten Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen“ in den Gremien der AGJ diskutiert und ggf. kommentiert. Unter anderem vor dem Hintergrund der staatlichen Verantwortung gegenüber vernachlässigten und misshandelten Kindern hat die Arbeitsgruppe die familiengerichtliche Praxis überprüft. In dem im November 2006 vorgelegten Abschlussbericht wird u. a. eine Ergänzung des § 1666 BGB vorgeschlagen, die den Schutz von Kindern verbessern soll, indem der Rahmen für die Entscheidungen der Familiengerichte präzisiert wird.

Eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen und darüber hinaus bei der Ausübung des staatlichen Wächteramtes hat der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) in den Jugendämtern als zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger bei sozialen Frage- und Problemstellungen. Die Fachkräfte des ASD stehen in dem oben beschriebenen Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle zunehmend unter Druck. Die AGJ wird die aktuellen Entwicklungen und veränderten Rahmenbedingungen sowie die neuen Herausforderungen des ASD fachlich begleiten und insbesondere unter dem Aspekt der „Garantenstellung“ bearbeiten.

Im Rahmen der AGJ-Fachtagung „Welche Hilfen brauchen Kinder, Jugendliche und Familien – Fragen an die Qualifizierung und Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe“ im Juni 2007 sollen auch Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb

der Kinder- und Jugendhilfe, bezogen auf den Bereich des Kinderschutzes, thematisiert werden. Derzeit spielt die Vermittlung fachlicher für einen wirksamen Kinderschutz erforderlicher Kompetenzen in der Ausbildung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eher eine untergeordnete Rolle. In diesem Kontext wird sich die AGJ auch für eine verbesserte Dokumentation im Bereich des Kinderschutzes und die Weiterentwicklung kinderschutzspezifischer Forschungsansätze einsetzen.

Weiteres Qualitätsmerkmal eines gelingenden Kinderschutzes ist die durch verbindliche Kooperationsstrukturen geregelte Zusammenarbeit und Vernetzung der verantwortlichen Beteiligten (siehe AGJ-Stellungnahme „Frühe Förderung gefährdeter Kinder“, Juni 2006). Neben der Kinder- und Jugendhilfe gehören zu den beteiligten Professionen vor allem die Justiz, Kindertageseinrichtungen und Schulen, Fachärzte und Krankenhäuser, die Hebammen und der öffentliche Gesundheitsdienst. Das Thema „Jugendhilfe und Gesundheit“ ist ein weiterer Schwerpunkt auf der Arbeitssagenda der AGJ. Geplant ist die Erarbeitung gemeinsamer Handlungsempfehlungen von AGJ, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und dem Berufsverband der deutschen Kinder- und Jugendärzte. Dabei sollen auch gemeinsame Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens zur Verbesserung des Kinderschutzes erörtert werden.

Geschäftsführender Vorstand der AGJ
Berlin, 15. Februar 2007

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
<http://www.agj.de>

13. DJHT der AGJ 2008

Der 13. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag findet vom 18.-20. Juni 2008 in Essen statt unter dem Motto "Gerechtes Aufwachsen ermöglichen! Teilhabe - Bildung - Integration".
Veranstaltungskalender und nähere Informationen unter www.agj.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum

Beschluss der 101. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 08. bis 10.11.2006 in Kiel - Pressemitteilung

Seit Inkrafttreten der Novelle des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) umfasst der gesetzliche Auftrag der Kindertageseinrichtungen neben der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern auch die Vernetzung und das Zusammenwirken der Kindertageseinrichtungen mit anderen kind- und familienbezogenen Diensten, Einrichtungen, Personen, Institutionen und Organisationen im Sozialraum.

Die Arbeitshilfe „Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum“ nimmt darauf Bezug und gibt Impulse für die Umsetzung des Zusammenarbeitsgebots. Sie ist in erster Linie für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) konzipiert, wendet

sich aber auch an Verbände, Träger, Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, die im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Förderung der familiären Erziehung tätig sind.

Ziel ist es,

- die Diskussion über die Kooperations- und Vernetzungsverpflichtung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum anzuregen,
- Kooperations- und Vernetzungsbedingungen und -möglichkeiten aufzuzeigen und
- die Verständigung über Kooperationsziele und Vernetzungsaufgaben zu fördern.

Die Handreichung wurde von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der BAGLJÄ unter Federführung des Landesjugendamtes Brandenburg erarbeitet.

Der vollständige Beschlusstext steht auf der Homepage der BAGLJÄ zur Verfügung unter www.bagjlae.de.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)
Federführende Stelle
ZBFS Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 400260
80702 München
<http://www.bagjlae.de>

Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2008

Die AGJ hat den Hermine-Albers-Preis zum Thema "Jugendliche mit rechtsextremer Ausrichtung - eine Herausforderung für die Praxis" ausgeschrieben. Einsendeschluß ist der 05. November 2007.
Weitere Auskünfte erhältlich über www.agj.de/jugendhilfepreis

VPK – Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK)

Jugendhilfe im Treibsand des Sozialstaats – Entwicklung ja, doch wohin? Eine Situationsanalyse
26.04.2007 in Kiel

Wie können die erzieherischen Hilfen trotz der gegebenen Finanzknappheit zukunftsfähig gestaltet werden? Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich das diesjährige VPK-Podium. Unterschiedliche Akteure aus der (sozial)politischen Handlungsebene gehen der Frage nach, wie der wachsende Bedarf für hilfebedürftige Kinder, Jugendliche und Familien zukünftig sichergestellt sowie weiter qualifiziert werden kann und wo welche Änderungen und Optionen notwendig erscheinen.

VPK-Geschäftsstelle, Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Tel.: 030/42 85 96 56, Fax: 030/42 85 96 57, email: vpk-bund@t-online.de

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Der Traumaspezifische Blick – pädagogischer Alltag mit (komplex) traumatisierten Kindern und Jugendlichen
05.06.2007 in Oldenburg

In diesem Seminar werden Symptome und Folgen von Traumatisierungen durch Miss-handlung, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und emotionale Gewalt sowie die daraus resultierenden Verhaltensmuster aufgezeigt. Anhand von eingebrachten Praxisbeispielen werden Lösungsstrategien auf der Grundlage verschiedener Therapiekonzepte betrachtet und es besteht die Möglichkeit, sich den Fragestellungen psychodramatisch zu nähern.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Postfach 203, 30002 Hannover, Tel.: 0511/106-7410, Fax: 0511/106-7522, email: sabine.heinze-Maevers@ls.niedersachsen.de

Bundesverband Erlebnispädagogik, Jugendwerk Oberrimsingen, Katholische Fachhochschule Freiburg, Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter Jugendsozialarbeit e.V. (bsj)

6. Bundesweite Fachtagung zur Erlebnispädagogik
Abenteuer – ein Weg zur Jugend? Das Fremde als Thema in der Abenteuer- und Erlebnispädagogik
06.09.-08.09. 2007 in Freiburg

Im Mittelpunkt stehen die bildenden und erzieherischen Potentiale, die die Auseinandersetzung mit dem Fremden mit sich bringt. Zu den Themenblöcken „Lokal und Global“, „Normalität und Abweichung“, „Alltag und Außergewöhnliches“, „Differenz und Vergemeinschaftung“, „Sicherheit und Ungewissheit“, „Konstanz und Umbruch“ und „Faszination und Angst“ stellen eine Vielzahl an Trägern ihre reflektierte Praxis zur Diskussion. In Praxisworkshops werden erprobte Konzepte der Auseinandersetzung mit dem Fremden vorgestellt.
Christophorus Jugendwerk Oberrimsingen, Im Jugendwerk 1, 79206 Breisach, Tel.: 0170 / 86 126 51, Fax: 07664 / 409-299, email: info@fachtagung-erlebispaedagogik.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)

Gegenwart gestalten – auf Ungewissheit vorbereiten.

Heimerziehung und Bildung
24.09.-26.09.2007 in Tübingen

Die 3. Bundestagung Heimerziehung greift das Bildungsthema auf. Bildung soll aus der Sicht der stationären Erziehungshilfen näher untersucht und in ihrem Verhältnis zu Erziehung bestimmt werden. Ziel der Tübinger Tagung ist es, sichtbar zu machen, was Heimerziehung als Ort der Erziehung und Bildung junger Menschen leistet, welche Weichen für den Lebensweg der Mädchen und Jungen durch die Heimerziehung gestellt werden. Im Rahmen der Tagung wird es neben einem breiten, praktisch orientierten Angebot an Workshops und Exkursionen Zeit für Austausch und theoretische Anregung geben.
IGfH, Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt a.M., Tel.: 069 / 633 986-14, Fax: 069 / 633 986-25, email: tagungen@igfh.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV)

Das KICK in der Praxis – Erfahrungen, Probleme, Handlungsbedarfe
08.10.- 10.10.2007 in Berlin

Die Fachtagung befasst sich mit einer Bestandsaufnahme der Wirkungen der Neuregelungen des KICK nach gut zwei Jahren Praxiserfahrung. Dabei sollen Erfahrungen aus der Praxis bei der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen gesammelt, bestehende Probleme bei der Auslegung und Anwendung der Normen benannt sowie weitere Handlungsbedarfe für die Politik formuliert werden.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin, Tel.: 030/ 6 29 80-605, Fax: 030/6 29 80-650, email: veranstaltungen@deutscher-verein.de

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (VfK) (Hrsg.)

Kinderschutz gemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Bd. 58

Eigenverlag Berlin 2007

ISBN-13:978-3-931418-63-2

ISBN-10: 3-931418-62-6

Ziel der Fachtagung im Juni 2006 in Berlin war es, einen Beitrag zur Diskussion über aktuelle Tendenzen und Herausforderungen im Kinderschutz in Deutschland zu leisten und den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe mehr Sicherheit im Umgang mit dem § 8a SGB VIII zu vermitteln. Besonderen Raum nahm daher die Diskussion über die Risikoabwägung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ein. Es wurde darüber diskutiert, welche (neuen) erfolgreichen Formen es gibt, Familien anzusprechen und frühe Hilfen zu organisieren und wie die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gut gestaltet werden kann. Neben der Verständigung über strategische Herausforderungen des modernen Kinderschutzes unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen stehen die Präzisierung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII sowie die Vorstellung erfolgreicher Ansätze zur Realisierung des § 8a SGB VIII im Mittelpunkt der Ausführungen.

Winfried Möller/ Christoph Nix (Hrsg.)
Kurzkomentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Ernst Reinhardt Verlag München 2006

UTB-S (3-8252-2859-2)

In dem vorliegenden Buch werden alle Vorschriften des achten Sozialge-

setzbuches kurz und bündig kommentiert. Besonderen Wert haben die Autorinnen und Autoren auf eine sozialpädagogische Perspektive gelegt. Aktuelle Änderungen des Gesetzes wie TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetz) und KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) wurden berücksichtigt. Die knappe und übersichtliche Form der Beiträge ist gerade für Studierende und Praktiker im Alltag hilfreich.

Dr. Dr. Wolfgang Gernert/Dr. Thomas Rauschenbach (Hrsg.) Dr. Joachim Merchel

Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung. § 36 SGB VIII

2. bearbeitete und ergänzte Auflage

Praxis der Jugendhilfe, Bd. 9

Richard Boorberg Verlag Stuttgart, München 2006

ISBN 3-415-03729-0

In der 2. Auflage des Leitfadens stellt der Autor die rechtlichen und sozialpädagogischen Anforderungen an Hilfeplanung in differenzierter Weise dar. Er benennt Handlungsansätze für eine gelingende Hilfeplanung und erläutert den Zusammenhang zwischen guter Hilfeplanung und Anforderungen an die Organisation des Jugendamtes. Auf der Basis einer Aufarbeitung der bisherigen umfangreichen Fachliteratur werden Qualitätsmaßstäbe für Hilfeplanung herausgearbeitet. Fachliche und gesetzliche Entwicklungen machten inhaltliche Veränderungen und Erweiterungen des Buches für die 2. Auflage erforderlich. Der Autor fasst die Debatte über „Diagnose“ in der Hilfeplanung zusammen. Außerdem erörtert er die Konstruktion und Überprüfung von Zielen sowie die Kooperation mit weiteren Institutionen als zusätzliche

Prozesselemente der Hilfeplanung. Im Zuge der geforderten Einbindung von Hilfeplanung in Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gem. § 78 b SGB VIII werden einige Qualitätskriterien für Hilfeplanung zur Diskussion gestellt. Ferner hat der Verfasser die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, die Auswirkungen auf die Hilfeplanung haben: Bedeutsam sind insbesondere die Veränderungen und Klarstellungen in den §§ 35a und 36 SGB VIII sowie die Neuregelungen in den §§ 8a und 36a SGB VIII.

Wolf Ritscher

Einführung in die systemische Soziale Arbeit mit Familien

Carl-Auer Verlag Heidelberg 2006

ISBN-10: 3-89670-468-0

ISBN-13: 978-3-89670-468-9

Systemisches Denken und Handeln wird heute besonders in der Sozialen Arbeit nachgefragt. In Jugend- und Sozialämtern wird zunehmend systemisch gearbeitet, weil man auf diesem Weg schneller zu greifbaren Verbesserungen kommt, die alle Beteiligten in den Blick nehmen. Immer mehr Sozialarbeiter machen systemische Zusatzausbildungen, die mehr Effektivität und Zufriedenheit bei der Arbeit versprechen. Der Autor macht in dieser Einführung die systemische Soziale Arbeit mit Familien auf drei verschiedenen Wegen zugänglich: historisch, indem er die Konzepte der Pioniere in der Familien- und Systemtherapie vorstellt; systematisch in der Beschreibung, wie man systemische Familientherapie in der Sozialen Arbeit mit Familien „einfädelt“; und praktisch in kommentierten Fallskizzen, die Hilfeprozesse illustrieren. Das Buch ermöglicht so einen unmittelbaren Einstieg in die Theorie und Praxis,

verständlich, übersichtlich und kompakt dargestellt.

Rosemarie Welter-Enderlin/Bruno Hildenbrand (Hrsg.)

Resilienz – Gedeihen trotz widriger Umstände

Carl-Auer Verlag Heidelberg 2006
ISBN-10: 3-89670-511-3
ISBN-13: 978-3-89670-511-2

Es gibt Menschen, die scheinbar gar nichts aus der Bahn wirft. Ob Krankheit, Probleme am Arbeitsplatz, persönliche Niederlagen oder private Krisen – am Ende gehen sie oft sogar noch gestärkt daraus hervor. Was steckt hinter dieser Fähigkeit, sich trotz widriger Lebensumstände, schwerer Lebenskrisen oder Schicksalsschlägen nicht unterkriegen zu lassen? Die Resilienzforschung zeigt, dass die Psyche eine Art Schutzschirm besitzt, die den Menschen widerstandsfähig und krisenfest macht. Der Kern der Resilienz ist das unerschütterliche Vertrauen in die Fähigkeit, sein eigenes Leben in den Griff zu bekommen. Dieses Vertrauen basiert auf sieben Säulen, die die Basis unserer inneren Stärke bilden: Optimismus, Bewältigungsorientierung, Verlassen der Opferrolle, Akzeptanz, Verantwortung, aktive Zukunftsplanung, Netzwerke und Freundschaften. Die Autoren dieses Bandes stellen die Grundlage des Konzepts vor und machen es für therapeutische und beraterische Handlungsfelder wie Medizin, Psychiatrie und Jugendhilfe nutzbar.

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (Hrsg.)

Wenn Eltern überfordert sind. Sucht – Vernachlässigung – Armut

Eigenverlag Hannover 2006

Bezug über: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, Leisewitzstr. 26, 30175 Hannover, Tel.: 0511 / 85 87 88, Fax: 0511 / 2 83 49 54

Jeder achte Haushalt in Deutschland ist arm. Armut jedoch kann schon im

Säuglings- und Kleinkindalter die Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kindern beeinträchtigen und weitere Probleme wie beispielsweise Alkoholmissbrauch und Vernachlässigung nach sich ziehen. In der täglichen Arbeit in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stellen pädagogische Fachkräfte zunehmend Probleme und Auffälligkeiten bei Mädchen und Jungen fest, die in Familien mit Mehrfachbelastungen aufwachsen. Dass Eltern in schwierigen Lebenslagen mit ihren Erziehungsaufgaben häufig überfordert sind, ist nachvollziehbar. Betroffene Mütter, Väter und Kinder brauchen deshalb frühzeitig professionelle Unterstützung. Mit dieser Broschüre möchte die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen auf den Zusammenhang zwischen Fehlentwicklungen der Kinder und Überforderungssituationen von Eltern aufmerksam machen sowie pädagogischen Fachkräften das Erarbeiten von Angeboten zur Frühintervention und Prävention erleichtern. Auch geht es darum, auf das Eingreifen in „brenzligen Situationen“ vorzubereiten, damit der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung kompetent wahrgenommen werden kann. Die Beiträge im ersten Teil der Arbeitsmaterialien bieten ein breites Spektrum an Informationen zu den Hintergründen und Risikofaktoren familiärer Probleme und den Folgen, die sich für alle Beteiligten ergeben können. Im zweiten Teil stehen Handlungsorientierungen für die Praxis in Grundschulen und Kindertagesstätten im Mittelpunkt.

Evangelischer Erziehungshilfeverband e.V.(EREV) (Hrsg.)

Evaluation freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe

Schriftenreihe Bd. 4/2006

Eigenverlag Hannover 2006

Das Heft greift das Thema „Evaluation freiheitsentziehender Maßnahmen“ auf und markiert die Fortsetzung des Themas, indem es an die EREV-Schrif-

tenreihen „Wenn Pädagogik an Grenzen stößt – freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ (03/2002) sowie „Schwierig – schwieriger – am schwierigsten“ (03/2003) anknüpft. So entsteht eine pragmatische Betrachtung, die die Polarisierung des Für und Wider der freiheitsentziehenden Maßnahmen verlässt und stattdessen die Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität des pädagogischen Handelns in den Blick nimmt. Die Darstellung von Fallverläufen, die Qualifizierung von Hilfesprachen und die Evaluation von freiheitsentziehenden Maßnahmen sind Beiträge zur Versachlichung der Diskussion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit.

Aljoscha Neubauer/Elsbeth Stern

Lernen macht intelligent. Warum Begabung gefördert werden muss

Deutsche Verlags-Anstalt München 2007

ISBN 978-3-421-04266-8

Nicht erst seit „lebenslanges Lernen“ zum Schlagwort geworden ist, steht fest: Effizientes Lernen ist heute unabdingbar für den Erfolg in Ausbildung und Beruf. Doch lassen sich die Grenzen der Begabung durch Üben und Trainieren überwinden? Und behalten Menschen, die als Kinder überdurchschnittlich intelligent waren, ihren Vorsprung auch im Erwachsenenalter? Begabung ist wichtig, aber nicht selten kann ein Weniger an Begabung durch ein Mehr an Lernen wettgemacht werden, so die zentrale These der Kognitionspsychologen. Das Buch erläutert die genetischen und neurobiologischen Grundlagen für Begabung und Lernen. Die Autoren gehen der Frage nach, welche Rolle den Umweltbedingungen dabei zukommt und welche Lernangebote man in welchem Alter machen sollte. Der Band gibt einen kompetenten Überblick über die wesentlichen Erkenntnisse der Forschung.

Fehler vermeidet man, indem man Erfahrungen sammelt.
Erfahrungen sammelt man, indem man Fehler macht.

Laurence J. Peter